

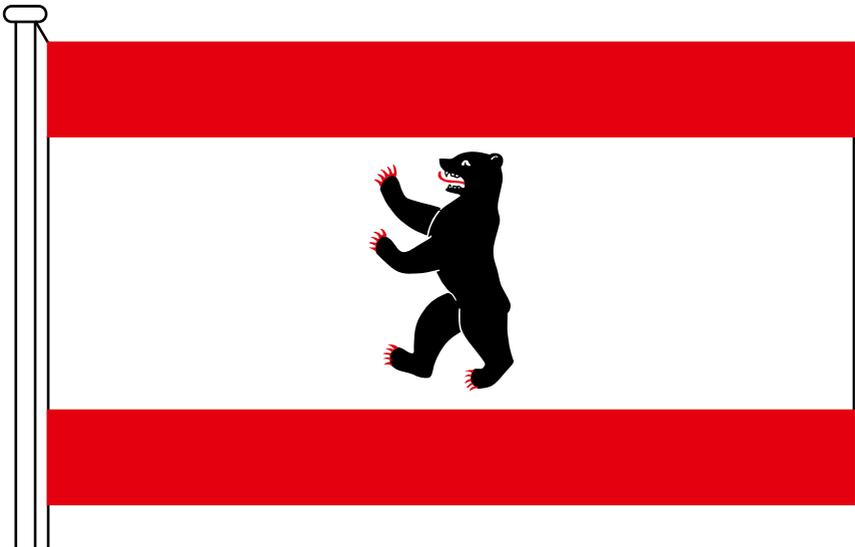
# Verfassung von Berlin



# Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland



LANDESWAPPEN



LANDESFLAGGE

**Verfassung von Berlin**

**und**

**Grundgesetz**

**für die**

**Bundesrepublik Deutschland**

Textausgabe mit einer Einführung zur Verfassung von Berlin

## **Die Autoren**

des Einführungstextes zur Verfassung von Berlin

**Dr. Gero Pfennig**, Rechtsanwalt und Notar in Berlin,  
Lehrbeauftragter an der Freien Universität Berlin,  
Mitherausgeber des Kommentars zur Verfassung von Berlin

**Prof. Dr. Manfred J. Neumann**, Rechtsanwalt und Notar in Berlin,  
Professor an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin,  
Mitherausgeber des Kommentars zur Verfassung von Berlin

## **Impressum**

10. Auflage 2010

Redaktionsschluss 1. August 2010

Bearbeitung und

Redaktion Michael Bernhardt (Landeszentrale für politische Bildungsarbeit)

Gesamtherstellung Oktoberdruck Berlin

Layout und Satz Satzinform, Berlin

© Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Berlin, 2010

An der Urania 4-10, 10787 Berlin (Nähe Wittenbergplatz)

Telefon 90 16-25 52

Telefax 90 16-25 38

E-Mail [landeszentrale@senbwf.berlin.de](mailto:landeszentrale@senbwf.berlin.de)

Internet [www.landeszentrale-berlin.de](http://www.landeszentrale-berlin.de)

Geöffnet Montag – Mittwoch 12.00–16.00 Uhr

Donnerstag 12.00–18.00 Uhr

Freitag 10.00–18.00 Uhr

# INHALT

	Seite
<b>Einführung zur Verfassung von Berlin (VvB)</b>	
I. Die Geschichte Berlins und seiner Verfassung	4
II. Verfassung als Ordnungsprinzip	21
III. Tragende Prinzipien einer demokratischen Verfassung	24
IV. Die Inhalte der Verfassung von Berlin (VvB)	32
V. Die Rechtsstellung Berlins nach außen	47
<b>Verfassung von Berlin (VvB)</b>	
Gliederung der Verfassung von Berlin	54
Verfassung von Berlin – Text –	55
Änderungen der Verfassung von Berlin	88
<b>Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)</b>	
Übersicht über die Artikel des Grundgesetzes	90
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Text –	99
Auszug aus der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919	182
Die deutsche Nationalhymne	184
Änderungen des Grundgesetzes	186
Umschlag-Innenseiten:	
Landes- und Bundeswappen sowie	
Landes- und Bundesflagge	

# I. Die Geschichte Berlins und seiner Verfassung

## 1. Die Zeit der Hohenzollern

Berlin entstand aus den Schwesterstädten Cölln und Berlin, die 1237 bzw. 1244 erstmals urkundlich erwähnt wurden. Cölln wurde auf einer Spreeinsel errichtet, Berlin auf dem nördlichen Gegenufer. Woher der Name „Berlin“ stammt, ist nicht abschließend geklärt. Zum Teil wird ein Zusammenhang mit dem askanischen Markgrafen Albrecht „der Bär“ und dem Bären als Wappentier hergestellt. Eine andere Deutung entnimmt den Namen der slawischen Wurzel „brl“ bzw. „brlo“, was soviel wie „Morast, Sumpf, feuchte Stelle“ bedeutet. Dieser Flurname könnte von den ersten Siedlern Ende des 12. Jahrhunderts übernommen worden sein.<sup>1</sup>

Berlin und Cölln lagen günstig an einem Spreeübergang und einem Kreuzungspunkt mittelalterlicher Handelsstraßen. Im Jahre 1307 bildeten die Schwesterstädte eine Union und erlebten einen schnellen wirtschaftlichen Aufschwung. Die gute Lage machte den Ort für die in der Mark regierenden Fürstengeschlechter interessant. Zwischenzeitliche Autonomiebestrebungen erfuhr mit dem Beginn der Herrschaft der Hohenzollern erhebliche Einschränkungen. Die Hohenzollern waren seit Anfang des 15. Jahrhunderts das Herrschergeschlecht in der Mark Brandenburg. Sie machten Berlin-Cölln zur kurfürstlichen Residenz, indem sie Mitte des 15. Jahrhunderts mit dem Bau des Stadtschlusses begannen. Das Stadtschloss wurde in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts zu einem der bedeutendsten deutschen Renaissance-Bauten ausgebaut und war fortan Sitz der brandenburgischen Kurfürsten, preußischen Könige und deutschen Kaiser.

Kurfürst Friedrich Wilhelm, der nach dem Sieg über die Schweden bei Fehrbellin 1675 der „Große Kurfürst“ genannt wurde, begann mit der Neuorganisation und Straffung des Staatswesens, um die gewachsenen Ausgaben für das Heer besser decken zu können. Mit dem Beginn dieser Umstrukturierungen legte der Kurfürst den Grundstein für das brandenburgisch-preußische Staatsgefüge. Dessen Charakter wurde einerseits vom Militär, andererseits von einem umfangreichen Beamtenapparat geprägt.

Nach dem 30jährigen Krieg (1618–1648) hatte die Doppelstadt Ende 1648 nahezu die Hälfte ihrer ca. 12.000 Einwohner verloren. Daher bot der Große Kurfürst mit dem Edikt von Potsdam 1685 den in Frankreich verfolgten protestantischen Hugenotten ebenso wie zuvor schon in Wien und anderswo verfolgten jüdischen Familien die Ansiedlung in der Mark Brandenburg

---

<sup>1</sup> Vgl. *Schwenk*, Berliner Stadtentwicklung von A-Z, Berlin 1997.

an. Von den ca. 15.000 zuziehenden Hugenotten gelangten etwa 6.000 nach Berlin. Sie prägten Berlin in der Folgezeit erheblich. Berlin profitierte von der toleranten Religionspolitik (evangelisch-lutherisch und calvinistisch-reformiert), erlebte eine Blüte in Kunst und Kultur, Bildung und Wissenschaft (u.a. Beginn der Preußischen Staatsbibliothek), Wirtschaft und Finanzen. Durch diesen Modernisierungsschub waren die Fundamente und der Weg für die spätere Großstadt vorgezeichnet.

Seit sich Kurfürst Friedrich III. 1701 in Königsberg zu Friedrich I., König in Preußen, gekrönt hatte, war Berlin-Cölln Sitz der preußischen Könige. Im Jahre 1709 vereinte der König Berlin und Cölln mit den neu entstandenen Vorstädten Friedrichswerder, Dorotheenstadt und Friedrichstadt zu einer einheitlichen Stadtgemeinde, der Königlichen Residenzstadt Berlin. Die städtische Autonomie ging dadurch allerdings verloren.

Friedrich Wilhelm I. (Regierung 1713–1740), der „Soldatenkönig“, formte aus Preußen einen Militärstaat. Für das Heer wurden zwei Drittel der Staatseinnahmen aufgewandt. Dazu war eine an diesen Bedürfnissen orientierte Verwaltungsreform erforderlich. Das Heer wuchs auf 83.000 Mann. Dennoch hielt sich der König in außenpolitischen Machtbestrebungen zurück. Zur Großmacht stieg Preußen erst unter Friedrich II. („der Große“, Regierung 1740–1786) auf. Das Bild Berlins wandelte sich. Als Hauptstadt Preußens musste es repräsentative Funktionen wahrnehmen. Es entstanden die Repräsentationsbauten entlang der Straße „Unter den Linden“. Neben dem Zeughaus sind hier u.a. die Hedwigskathedrale, das Palais Prinz Heinrich (die heutige Humboldt-Universität), das Opernhaus und die Bibliothek zu nennen. Ende des 18. Jahrhunderts entstand auch das Brandenburger Tor und bildete den westlichen Abschluss der „Linden“.

Der Sieg Napoleons I. über Preußen führte dazu, dass das seit Jahrhunderten bestehende „Heilige Römische Reich Deutscher Nation“ – ohnehin nur ein loser Zusammenschluss vieler Einzelstaaten und Territorien ohne Zentralgewalt – gänzlich zusammenbrach. 1806 zog Napoleon durch das Brandenburger Tor in Berlin ein und hielt die Stadt für zwei Jahre besetzt. Dies ebnete den Weg für Reformbestrebungen in Preußen. Es fand eine gesellschaftliche und staatliche Erneuerung statt, insbesondere durch die Stein'sche Städteordnung (1808), die Hardenberg'schen Wirtschaftsreformen (Gewerbefreiheit) und die Erziehungs- und Bildungsreform des Wilhelm von Humboldt. Neben der militärischen Bedeutung erwarb sich Berlin von diesem Zeitpunkt an den Ruf eines Zentrums der Wissenschaft und Aufklärung. Im Jahre 1810 wurde im Zuge der Stein'schen Reformen die

Friedrich-Wilhelm-Universität (die heutige Humboldt-Universität zu Berlin) gegründet.

Durch die Stein'sche Städteordnung erhielt Berlin im November 1808 auch seine städtische Autonomie zurück. Mit Magistrat und Stadtverordnetenversammlung wurden zwei von der preußischen Staatsgewalt unabhängige Selbstverwaltungsorgane eingeführt.

Der Magistrat, bestehend aus dem Oberbürgermeister sowie einer Anzahl von Stadträten, fungierte als ausführendes Organ der Stadtverordnetenversammlung. Diese wurde von den männlichen Einwohnern Berlins gewählt. Wahlberechtigt war nur, wer ein Grundstück in Berlin oder ein bestimmtes Einkommen besaß. Ab 1849 galt in Preußen das Dreiklassenwahlrecht. Die Bevölkerung wurde in drei Klassen eingeteilt, die je ein Drittel des Steueraufkommens erbrachten. Jede Klasse verfügte über die gleiche Anzahl von Wahlmännern, welche die Abgeordneten wählten. Dies führte zu erheblichen Ungleichgewichten der Stimmenwerte zugunsten der wenigen reichen und hoch besteuerten Bürger. Das Dreiklassenwahlrecht wurde 1918 mit der Revolution abgeschafft.

Die Stadtverordnetenversammlung war die Vertretung der Bürger in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens. Dies änderte sich 1853, als durch Gesetz die „echte Magistratsverfassung“ eingeführt wurde, was zu einer Stärkung der Rechtsstellung des Magistrats führte. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, die die Angelegenheiten des Magistrats betrafen, bedurften fortan dessen Zustimmung. Der Magistrat war somit nicht mehr bloßes Ausführungsorgan.

Mit den „Befreiungskriegen“ 1813 entwickelte sich Berlin zu einem Zentrum der patriotischen Bewegung gegen die Fremdherrschaft. 1815 wurde der Deutsche Bund, ein lockerer Staatenbund aus 35 Einzelstaaten, als Nachfolger des zerfallenen Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation gegründet. In der folgenden „Vormärz“-Zeit stieg die Bevölkerungszahl Berlins auf über 400.000 an. Der durch die gesellschaftlichen Reformen bestärkte Widerstand des im Zuge der Industrialisierung aufstrebenden Bürgertums gegen den herrschenden Adel führte schließlich zur Märzrevolution von 1848. In Berlin kam es nach einer Volksversammlung vor dem Stadtschloss zu Barrikadenkämpfen mit Toten und Verletzten, die viele Stunden andauerten und mit einem Abzug des Militärs endeten. König Friedrich Wilhelm IV. musste Zugeständnisse in Form einer verfassunggebenden preußischen Nationalversammlung machen.

Die Grundrechte auf Presse- und Versammlungsfreiheit wurden gewährt. Sie führten zu lebhaften und offenen Diskussionen. Die Preußische Nationalversammlung tagte zwei Tage nach der ersten gesamtdeutschen Nationalversammlung (der Frankfurter Paulskirchenversammlung) am 20. Mai 1848. In dieser jedoch behielten die herrschenden, reaktionär eingestellten Schichten die Oberhand. Der preußische König lehnte eine deutsche Kaiserkrone „aus der Hand des Volkes“ im Frühjahr 1849 ab.

König Wilhelm I. ernannte am 3. September 1862 Otto von Bismarck zum preußischen Ministerpräsidenten. Der konservative Bismarck löste den so genannten Heereskonflikt zwischen König und Parlament im Sinne des Königs. Die folgende Zeit war geprägt von dem Kampf zwischen Preußen und Österreich um die Vormachtstellung im Deutschen Bund (Dualismus). Im Deutsch-Dänischen Krieg (1864) zwang Bismarck Österreich als Bundesgenossen an die Seite Preußens. Aus der Niederlage Dänemarks ging Österreich geschwächt hervor. Den anschließenden „Deutschen Krieg“ von 1866 entschied Preußen durch die Schlacht bei Königgrätz für sich. Im „Frieden von Prag“ wurde der Deutsche Bund aufgelöst und die Vormachtstellung Preußens in Deutschland anerkannt. Auf den Deutschen Bund folgte von 1867–1870 der von Bismarck initiierte Norddeutsche Bund mit preußischer Dominanz.

Bismarck provozierte durch die „Emser Depesche“ die Kriegserklärung Frankreichs an Preußen, es kam zum deutsch-französischen Krieg von 1870–1871. Die Entscheidungsschlacht bei Sedan am 1. September 1870 brachte die Niederlage Frankreichs. Nach dem Krieg traten auch die süddeutschen Staaten dem Norddeutschen Bund bei. Dadurch kam es zur Neugründung des Deutschen Reiches, wodurch Bismarck sein Ziel der Reichseinigung „von oben“ erreicht hatte. Der preußische König Wilhelm I. ließ sich am 21. Januar 1871 in Versailles zum deutschen Kaiser krönen. Berlin wurde zur Hauptstadt des Deutschen Reiches und war fortan Residenz des Kaisers.

In den folgenden „Gründerjahren“ entwickelten sich Berlin, seine Wirtschaft und Industrie rasant. Dabei kam Berlin seine nunmehr zentrale Lage in der Mitte des Reiches (halbe Strecke Königsberg–Köln) zugute. Die Stadt zog viele Arbeitskräfte an, was zu einem sprunghaften Anstieg der Einwohnerzahl führte. Schon zwischen 1850 und 1871 hatte sich die Bevölkerung auf 800.000 Einwohner verdoppelt. Um die Wilhelmstraße herum entstand das Regierungsviertel u. a. mit dem Auswärtigen Amt. Der Reichstag kam zunächst in einem Provisorium zusammen. Das neue Gebäude am heutigen Platz der Republik konnte erst 1894 bezogen werden.

Im Jahr 1881 schied Berlin aus der Provinz Brandenburg aus. Die Stadt war fortan eigenständiger Verwaltungsbezirk und nahm so eine Sonderrolle ein. Weiterhin übte jedoch der Oberpräsident der Provinz Brandenburg die Kommunalaufsicht über Berlin aus.

## **2. Die Weimarer Republik**

Der Erste Weltkrieg (1914–1918) läutete den Untergang der deutschen Monarchie ein. Ende 1918 musste der Kaiser abdanken und Philipp Scheidemann rief am 9. November 1918 von einem Fenster des Reichstags die Deutsche Republik aus. Zwei Stunden später kam es von einem Balkon des Berliner Stadtschlusses zur Ausrufung einer „Sozialistischen Republik“ durch Karl Liebknecht. Diese doppelte Proklamation war ein Anzeichen für die neuen Gegensätze, die das Bild der Weimarer Republik bestimmen sollten. Ein Aufstand der Linken wurde im Januar 1919 niedergeschlagen. Ihm fielen auch die Führer der neu gegründeten Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) zum Opfer, Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht. Sie wurden am 15. Januar von Freikorpsoffizieren ermordet.

Am 19. Januar 1919 wurde die Nationalversammlung gewählt. Sie tagte in Weimar. Zu dieser Wahl waren erstmals auch Frauen zugelassen. Es folgten in Berlin die „goldenen 20er Jahre“. Sie waren zum einen geprägt vom Glanz der Weltstadt, zum anderen aber von sozialen Gegensätzen und dem Aufeinanderprallen verschiedener politischer Strömungen. Berlin war zur größten Industriestadt Europas geworden und längst über seine historischen Grenzen hinaus gewachsen. Dem trug das „Gesetz über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin“ vom 27. April 1920 Rechnung, welches am 1. Oktober 1920 in Kraft trat. Es bezog in das Stadtgebiet Berlins sieben umliegende Städte, 59 Landgemeinden und 27 Gutsbezirke ein und schuf so die Einheitsgemeinde Berlin. Damit erhielt Berlin nahezu seine heutigen Grenzen. Die Fläche wuchs auf 878 km<sup>2</sup>, die Einwohnerzahl auf ca. 3,8 Millionen.

Zur besseren Verwaltung wurde Berlin in 20 Bezirke eingeteilt. Es sollte eine möglichst bürgernahe Verwaltung errichtet werden. Die Aufgaben in den Bezirken nahmen von der Bevölkerung direkt gewählte Bezirksverordnetenversammlungen wahr. Für die überbezirklichen Aufgaben der Stadt war eine ebenfalls direkt von der Bevölkerung gewählte Stadtverordnetenversammlung zuständig, die aus ihrer Mitte den Magistrat wählte. Dadurch wurde die auch heute noch bestehende Zweistufigkeit der Berliner Verwaltung begründet.

Die Weltwirtschaftskrise führte 1929 zu einem sprunghaften Anstieg der Arbeitslosigkeit und der Inflation. Diese Situation hatte letztlich das Ende der Weimarer Republik zur Folge. Der Mangel an regierungsfähigen Mehrheiten im Parlament führte dazu, dass die Weimarer Republik die für ihren Bestand erforderliche politische Festigkeit nie erreichte und somit das Erstarken des Nationalsozialismus begünstigt wurde.

### **3. Berlin im Nationalsozialismus**

Die Stabilität der Republik wurde weiter gefährdet, nachdem Reichskanzler Brüning gestürzt und der durch Reichspräsident von Hindenburg eingesetzte neue Reichskanzler von Papen auf Hitlers Druck das SA-Verbot aufhob. Papen erhoffte sich dadurch parlamentarische Rückendeckung durch die NSDAP. Wegen zahlreicher Straßenschlachten und eines drohenden Bürgerkrieges ließ sich von Papen durch den Reichspräsidenten mittels Notverordnung am 20. Juli 1932 zum Reichskommissar für Preußen ernennen und setzte den sozialdemokratischen Ministerpräsidenten Otto Braun und die Staatsregierung ab (so genannter „Preußenschlag“). Die Republik verlor somit eine wichtige Stütze der Demokratie. Die für die innenpolitischen Machtverhältnisse wichtige preußische Verwaltung und Polizei unterstanden jetzt der Reichsexekutive.<sup>2</sup> Nachdem auch von Papens Nachfolger, General von Schleicher, gescheitert war, ernannte von Hindenburg am 30. Januar 1933 Hitler zum Reichskanzler. Damit war das Ende der Demokratie besiegelt.

Nach der Machtergreifung führten die Nationalsozialisten sehr rasch die Diktatur in Deutschland ein. Sie nahmen den Reichstagsbrand vom 27. Februar 1933 zum Anlass für eine erste Notverordnung, durch die demokratische Rechte außer Kraft gesetzt wurden. Berlin wurde zur Kulisse nationalsozialistischer Machtdemonstrationen, wie dem Fackelzug durch das Brandenburger Tor am Abend der Machtergreifung oder die öffentliche Bücherverbrennung am 10. Mai 1933 auf dem Opernplatz gegenüber der Universität (heutiger Bebelplatz).

Die Berliner Selbstverwaltung wurde aufgelöst. Am 12. November 1933 tagte die Stadtverordnetenversammlung zum letzten Male und die Gleichschaltung der Verwaltung wurde durch einen eingesetzten Staatskommissar bewirkt, der 1937 die Bezeichnung „Stadtpräsident“ erhielt. Auch das Erscheinungsbild Berlins sollte sich nach Hitlers Plänen verändern. Die Reichshauptstadt Berlin sollte das Zentrum der Macht werden. Der Archi-

---

2 *Hagen Schulze*, Kleine deutsche Geschichte, DTV-Ausgabe, 6. Auflage, München 2003, S. 162.

tekt Albert Speer plante für die Zeit nach dem „Endsieg“ nach Hitlers Vorgaben die Hauptstadt Germania. Der Zweite Weltkrieg sorgte jedoch dafür, dass diese Pläne nie verwirklicht wurden.

Für die Berliner Bevölkerung stellte sich der Krieg bis in den Endkampf um die Stadt 1945 als Bombenkrieg dar. Ab 1943 bezogen die Alliierten die systematische Zerstörung der Stadt, die bis dahin von Bombenangriffen weitgehend verschont geblieben war, in ihre strategischen Planungen ein. Am Ende des Zweiten Weltkrieges waren in den Innenstadtbezirken ca. 50 % des Wohnraumes vernichtet worden.

#### **4. Vorläufige Verfassung von 1946**

Mit dem Ende des Krieges 1945 und dem Untergang der Staats- und Regierungsgewalt des Deutschen Reiches sowie der Auflösung Preußens verlor Berlin seinen Status als dessen Hauptstadt. Die Stadt entwickelte sich bereits in den Jahren 1945 bis 1949 von einer Stadtgemeinde und einem staatlichen Verwaltungsbezirk zu einem Land.<sup>3</sup>

Nach dem Krieg wurde Berlin als besondere gemeinsame Besatzungszone unter den vier Alliierten in Sektoren aufgeteilt. Anfang Juli 1945 waren die Sowjets, die Berlin erobert hatten, noch die einzige Besatzungsmacht der Stadt. Erst später rückten die Amerikaner und Briten in ihre Sektoren ein. Zuletzt folgten die Franzosen, die nachträglich in das „Londoner Protokoll“ vom 12. September 1944 über die Besatzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von Groß-Berlin aufgenommen worden waren.<sup>4</sup>

Die Alliierte Kommandantur in Berlin erließ 1946 die „Vorläufige Verfassung von Groß-Berlin“ (VVGB). Gewählte Vertreter der Bevölkerung wirkten an ihr – übrigens als einziger deutscher Nachkriegsverfassung – nicht mit. Im Grunde hatte die VVGB somit keine demokratische Legitimation. Artikel 1 Absatz 1 VVGB legte den neuen Status Berlins fest und formulierte: „*Groß-Berlin ist die für das Gebiet der Stadtgemeinde Berlin alleinige berufene öffentliche Gebietskörperschaft*“. Damit hatte Berlin mangels Einbeziehung in das Gebiet eines anderen deutschen Landes den Status eines selbständigen Landes innerhalb des größeren Verbandes Deutschland erlangt. Die Verfassung erhielt den Charakter einer echten Magistratsverfassung, so wie sie bereits 1853 für Berlin bestand. Die Stadtverordnetenversammlung (StVV) zählte 130 Mitglieder und sollte für zwei Jahre gewählt werden. Sie wählte den Magistrat, der aus dem Oberbürgermeister, drei Bürgermei-

---

3 Pfennig/Neumann, Verfassung von Berlin, 1. Auflage 1978, Art. 1 Rn. 4.

4 Vgl. Ribbe/Schmädeke, Kleine Berlin-Geschichte, Berlin 1988, S. 197.

stern und bis zu 16 Stadträten bestand. Auf der Bezirksebene wurden von der Bevölkerung Bezirksverordnetenversammlungen mit 30, 40 oder 45 Mitgliedern gewählt, die ihrerseits kollegiale Bezirksämter, bestehend aus dem Bezirksbürgermeister, seinem Stellvertreter und bis zu neun Stadträten, wählten. Der neu gebildete Rat der Bürgermeister sollte als Schnittstelle zwischen Haupt- und Bezirksverwaltung fungieren.

Auf der Grundlage der VVGB fanden am 20. Oktober 1946 die ersten freien Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung statt. Diese hatte nach Artikel 35 Absatz 2 VVGB die Aufgabe, bis zum 1. Mai 1948 den Entwurf einer neuen Verfassung auszuarbeiten und den Alliierten zur Genehmigung vorzulegen. Entwürfe wurden von den Fraktionen der SPD, CDU und SED vorgelegt, die zum Teil erheblich voneinander abwichen. Der Verfassungsausschuss musste also einen Verfassungstext entwerfen, der nicht nur die Zustimmung aller Fraktionen fand, sondern auch von den Alliierten genehmigt werden konnte. Die neue Verfassung wurde am 22. April 1948 von der Stadtverordnetenversammlung verabschiedet. Sie trug einen deutlichen Kompromisscharakter. Spannungen zwischen den Siegermächten verhinderten jedoch die Genehmigung. Die Sowjets hatten bereits im März 1948 den Alliierten Kontrollrat für Deutschland verlassen und verließen Anfang Juli 1948 auch die Alliierte Kommandantur in Berlin. Schon am 24. Juni 1948 begann die wirtschaftliche, verkehrs- und versorgungsmäßige Blockade der Westsektoren, mit der die Sowjetunion einen Abzug der westlichen Alliierten aus der Stadt und den Ausbau ihres Machtbereiches erreichen wollte. Unmittelbarer Anlass der Blockade war die Anordnung der Einführung der D-Mark in den Westsektoren Berlins durch die westlichen Stadtkommandanten.

Die Westalliierten antworteten auf die Blockade mit der Berliner Luftbrücke, welche auf Anweisung des amerikanischen Militärgouverneurs, General Lucius D. Clay, durchgeführt wurde. Berlin wurde in mehr als 200.000 Flügen aus der Luft versorgt. Am 12. Mai 1949 gaben die Sowjets die Blockade auf. Sie bewirkte das Gegenteil der von den Sowjets beabsichtigten Ziele: Die Westmächte schlossen sich noch enger zusammen. Im April 1949 wurde die NATO gegründet und West-Berlin zum allgemeinen Symbol des Widerstandes gegen das sowjetische Willkür-Regime. Die Zugangswege nach Berlin für den zivilen Verkehr wurden aber erst 1971 durch ein Vier-Mächte-Abkommen vertraglich gesichert.

## **5. Alliierte Verwaltung, die Spaltung Berlins und die Verfassung vom 1. September 1950**

Die Weigerung der Sowjetunion, weiter im Alliierten Kontrollrat mitzuarbeiten, und die Blockade 1948 brachten die administrative und politische Spaltung der Stadt zwischen den drei Westsektoren und dem Ostsektor mit sich. Nachdem kommunistische Demonstranten die Stadtverordnetenversammlung im Neuen Stadthaus in Berlin-Mitte bereits im September 1948 gestürmt hatten, wählten die nichtkommunistischen Abgeordneten und der legale Magistrat von Groß-Berlin das Rathaus Schöneberg als Tagungsort, wohin auch ein großer Teil der Verwaltung folgte. Allerdings konnten die Sektorengrenzen noch immer frei überquert werden. Erst der Mauerbau am 13. August 1961 machte sie unpassierbar und führte zur völligen Teilung Berlins und auch Deutschlands.

Nach dem Ende der Blockade 1949 wurden die Arbeiten an der Verfassung wieder aufgenommen. Allerdings musste deren Text an die veränderte Situation angeglichen werden. Inzwischen war die Bundesrepublik Deutschland gegründet und am 23. Mai 1949 das Grundgesetz verkündet worden, die Verfassung und Gründung der DDR traten am 7. Oktober 1949 in Kraft. Beide Verfassungen beanspruchten Berlin für sich, und zwar das gesamte Stadtgebiet. Am 4. August 1949 wurde die Verfassung von Berlin (VvB) verabschiedet, die ihrerseits Geltungsanspruch für „Groß-Berlin“ erhob. Die Westalliierten genehmigten diese Verfassung am 29. August 1949. Sie trat am 1. September 1950 in Kraft, also vor rd. 60 Jahren, und galt bis 1995.

In Artikel 1 VvB wurden der Stadtstaatenstatus und zugleich die Zugehörigkeit zum Bundesgebiet herausgestellt. Aber die Vorbehalte der Alliierten in dem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949, in der Genehmigung zur Berliner Verfassung und in der „Erklärung über Berlin“ vom 5. Mai 1955 führten zu Beschränkungen: West-Berlin sollte zunächst nicht ein 12. Land der Bundesrepublik werden. Daraus folgten einige Besonderheiten: Berlin durfte nur Mitglieder ohne volles Plenarstimmrecht beim endgültigen Gesetzesbeschluss (und der Kanzler-Wahl) in Bundestag und Bundesrat entsenden. Berlin durfte auch vom Bund nicht regiert („governed“) werden. Dies ergibt sich aus dem Genehmigungsvorbehalt zum Grundgesetz, der in Nr. 4 des Genehmigungsschreibens der Militärgouverneure vom 12. Mai 1949 enthalten war:

*„[...] Wir interpretieren den Inhalt der Art. 23 und 144 Abs. 2 des Grundgesetzes dahin, dass er die Annahme unseres früheren Ersuchens darstellt,*

*demzufolge Berlin keine abstimmungsberechtigte Mitgliedschaft im Bundestag oder Bundesrat erhalten und auch nicht durch den Bund regiert werden wird, dass es jedoch eine beschränkte Anzahl Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen dieser gesetzgebenden Körperschaften benennen darf.*<sup>5</sup>

Bundesgesetze galten nicht unmittelbar in Berlin, sondern mussten durch den Berliner Landesgesetzgeber übernommen werden. Die Berliner Bevölkerung konnte an den Wahlen zum Bundestag nicht teilnehmen. Eine allgemeine Wehrpflicht, wie sie nach der Wiederbewaffnung in der Bundesrepublik 1956 eingeführt wurde, galt in West-Berlin nicht. Auch dies macht die Vormachtstellung der Westalliierten, den Besatzungsstatus der Stadt und die nur eingeschränkte Souveränität der Bundesrepublik insgesamt deutlich, die bis zur Vereinigung beider deutscher Staaten andauerte. Das Vier-Mächte-Abkommen vom 3. September 1971 ließ den Sonderstatus Berlins unberührt. Trotz fortbestehender Meinungsverschiedenheiten in Grundsatzfragen bekräftigte das Abkommen die Stellung der vier Siegermächte in Berlin und Deutschland einschließlich der weiteren Gültigkeit der Vereinbarungen und Beschlüsse der Vier Mächte aus der Kriegs- und Nachkriegszeit. Zuvor hatte die Sowjetunion das Andauern der gemeinsamen Zuständigkeit gezeugnet. Ferner erkannte die UdSSR die Bindungen der Westsektoren an den Bund an. Neben der Regelung des zivilen Zugangs enthielten die Vereinbarungen praktische Verbesserungen, vor allem Besuchs- und Reisemöglichkeiten für West-Berliner, sowie ein Gewaltverzicht.

Ost-Berlin wurde viel stärker in die DDR eingegliedert als West-Berlin in die Bundesrepublik. Eine strikte Trennung zwischen Stadtverwaltung und sowjetischer Militärverwaltung fand nicht statt. Die Militärverwaltung wurde später aufgelöst und durch eine Kontrollkommission ersetzt. Das hinderte die Sowjets jedoch nicht an Einmischungen in die inneren Angelegenheiten der DDR, was sich massiv bei der Niederschlagung des Volksaufstandes vom 17. Juni 1953 zeigte. Ost-Berlin wurde zur Hauptstadt der DDR erklärt, und durch eine Verordnung vom 7. September 1961 erhielt der Ostsektor Berlins die Stellung eines Bezirks der DDR. Ab September 1976 wurde das Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Berlin (DDR) eingestellt, in dem bis dahin die übernommenen Gesetze der DDR für Ost-Berlin verkündet wurden. Gesetze der Volkskammer erhielten somit unmittelbare Geltung auch für das Gebiet von Ost-Berlin.

---

5 Auszug der deutschen Übersetzung aus: Dokumente zur Berlinfrage Nr. 94.

## **6. Wiedervereinigung Berlins und die überarbeitete Verfassung vom 23. November 1995**

Im Jahr 1990 vollendete sich nicht nur die Einheit Deutschlands, sondern auch das seit 1948 geteilte Berlin wurde wiedervereinigt. Es wurde zu einem vollwertigen Land der Bundesrepublik Deutschland und wieder dessen Hauptstadt (niedergelegt in Artikel 22 Absatz 1 GG). Deutschland erhielt seine Souveränität zurück und die alliierten Vorbehaltsrechte wurden aufgehoben. Kraft des Einigungsvertrages galten das Grundgesetz und die Verfassung von Berlin (VvB) im gesamten Land Berlin. Dem neuen Status musste auch die Verfassung des Stadtstaates angeglichen werden. Zu diesem Zwecke wurde in die damals bestehende Verfassung ein Artikel 88 Absatz 2 aufgenommen, der die Überprüfung der Verfassung während der ersten Wahlperiode des Gesamtberliner Abgeordnetenhauses anordnete. Am 26. September 1991 wurde eine Enquête-Kommission zur Verfassungsreform eingesetzt, die ihren Abschluss-Bericht am 9. Juni 1994 vorlegte. In ihm waren grundlegende Änderungen hinsichtlich der Grundrechte und Staatszielbestimmungen enthalten (z. T. aus dem Ost-Berliner Verfassungsentwurf entnommen), aber auch eine Veränderung der Verwaltungsstruktur, die den Berliner Bezirken mehr Eigenständigkeit zubilligte. Elemente der Volksgesetzgebung wurden eingeführt (Volksinitiative, -begehren, -entscheid), und es gab Änderungen im Parlamentsrecht sowie in der Finanzverfassung. Eine Sonderregelung in Artikel 97 VvB eröffnete zusammen mit dem neuen Artikel 118 a des Grundgesetzes die Möglichkeit einer Fusion von Berlin mit dem Land Brandenburg.

Die Verfassung wurde am 22. Juni 1995 vom Abgeordnetenhaus verabschiedet und durch die Bevölkerung am 22. Oktober 1995, dem Tag der Wahl zum 2. Gesamtberliner Abgeordnetenhaus, bestätigt. Da die Fusionsbestrebungen mit Brandenburg in vollem Gange waren, erachtete man eine baldige gemeinsame Verfassung von Berlin-Brandenburg für nötig. Die geplante Fusion scheiterte jedoch an dem Volksentscheid vom 5. Mai 1996.

Schon bald nach ihrem Inkrafttreten wurde die Verfassung durch die Verfassungs- und Verwaltungsreform von 1998 grundlegend verändert. Das Gebietsreformgesetz verringerte die Anzahl der Bezirke von 23 auf 12, weiterhin wurden Senat und Abgeordnetenhaus verkleinert und die Stellung der Berliner Bezirke gestärkt. Auch die innere Verwaltungsstruktur wurde umgeformt. Aus den bisherigen Ämtern wurden Leistungs- und Verantwortungszentren (LuV) gebildet, die sowohl über die Fach- als auch über die Personal- und Finanzkompetenzen verfügen und damit die Verantwortung

über alle ihrem Zuständigkeitsbereich zufallenden Aufgaben erhielten. Diese Umstrukturierungen, ein angestrebtes modernes Qualitätsmanagement und nicht zuletzt die Verringerung der Bezirksanzahl sollen die Arbeitsfähigkeit, Motivation und damit Effizienz der Verwaltung steigern und zu Kostenersparnissen führen.

## **7. Wesentliche Änderungen der neuen Verfassung von Berlin (VvB)**

Seit dem Jahr 2006 hat die VvB erneut einige Änderungen erfahren, insbesondere durch die Achte Änderung der VvB vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 446). Dieses Gesetz trat am 26. Oktober 2006 nach einer Volksabstimmung (zu Artikel 62, 63 VvB) in Kraft und brachte wesentliche neue Strukturen im Bereich der Regierung und der Volksgesetzgebung mit sich.

Die Stellung des Regierenden Bürgermeisters wurde gestärkt. Er wird als einziges Regierungsmitglied vom Abgeordnetenhaus gewählt (Artikel 56 Absatz 1 VvB). Die nähere Verfahrensweise ist seit dem Zehnten Gesetz zur Änderung der VvB vom 17. Dezember 2009 in der VvB verankert: Kommt eine Wahl des Regierenden Bürgermeisters mit der Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach zwei Versuchen nicht zustande, ist in einem dritten Wahlgang derjenige Kandidat gewählt, der die Mehrheit der (anwesenden) Stimmen auf sich vereint. Die Senatoren werden vom Regierenden Bürgermeister ernannt und entlassen. Ihre Wahl durch das Abgeordnetenhaus ist nicht mehr vorgesehen. Der Regierende Bürgermeister ernennt seine zwei Stellvertreter (die Bürgermeister) selbst (Artikel 56 Absatz 2 VvB). Die Amtszeit der Senatoren ist an diejenige des Regierenden Bürgermeisters gebunden (Artikel 56 Absatz 3 VvB). Folgerichtig genügt es, dass der Regierende Bürgermeister das Vertrauen des Abgeordnetenhauses hat. Die Regelung des alten Artikels 56 Absatz 3 VvB, wonach Neuwahlen zu erfolgen haben, wenn eine Senatsbildung nicht binnen 21 Tagen erfolgt, ist entfallen. Das Abgeordnetenhaus kann nur noch dem Regierenden Bürgermeister, nicht mehr einzelnen Senatoren das Vertrauen entziehen. Der Regierende Bürgermeister allein bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik, allerdings mit Billigung des Abgeordnetenhauses (Artikel 58 Absatz 2 VvB), und überwacht deren Einhaltung (Artikel 58 Absatz 3 VvB).

Die Elemente der Volksgesetzgebung (Artikel 61 bis 63 VvB) wurden reformiert. Die Hürden für das Zustandekommen einer Volksinitiative, eines Volksbegehrens oder eines Volksentscheides wurden modifiziert und zum Teil wesentlich herabgesenkt. So genügen nunmehr die Unterschriften von 20.000 mindestens 16jährigen Einwohnern Berlins für das Zustandekom-

men einer Volksinitiative. Für das Zustandekommen eines Volksbegehrens müssen in der Regel nur noch die Unterschriften von 7 %, nicht mehr von 10 % der Wahlberechtigten vorhanden sein; die Eintragsfrist wurde von 2 auf 4 Monate verlängert. Ein Volksentscheid benötigt in der Regel nunmehr die Mehrheit der Stimmen der Teilnehmer an einem Volksbegehren und gleichzeitig die Zustimmung mindestens eines Viertels der Wahlberechtigten. Der Ausschluss im Bereich des Finanzwesens, von Bezügen und Personalentscheidungen wurde für Initiativen aufgehoben, allerdings nicht für Volksbegehren. Gleichwohl wurde der Anwendungsbereich für Volksbegehren erweitert. Sie können nunmehr auch dahin gerichtet werden, im Rahmen der Entscheidungszuständigkeit des Abgeordnetenhauses zu Gegenständen der politischen Willensbildung, die Berlin betreffen, sonstige Beschlüsse zu fassen. Volksbegehren zu Verfassungsänderungen oder der vorzeitigen Auflösung des Abgeordnetenhauses beginnen allerdings nur mit 50.000 Unterstützungsunterschriften der Wahlberechtigten (Artikel 63 Absatz 2 und 3 VvB); entsprechend höher sind auch die Anforderungen für das Zustandekommen des Volksentscheids.

## **8. Föderalismusreform**

Die Föderalismusreform wurde in bisher zwei Schritten umgesetzt, und zwar durch Grundgesetzänderungen von 2006 und 2009.

### **Föderalismusreform I**

Die erste grundlegende Föderalismusreform, beschlossen durch das 52. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I, S. 2034), hat die Gesetzgebungsrechte auch des Berliner Landesgesetzgebers verändert. Sie gilt als bisher weitreichendste Änderung des Grundgesetzes mit dem Ziel, eine Entflechtung der bundesstaatlichen Ordnung zu erreichen.<sup>6</sup> Sie betrifft das Gefüge von Bundesstaat und seinen 16 Gliedstaaten und brachte insbesondere Änderungen in der Gesetzgebungszuständigkeit mit sich. Gerade hierin manifestieren sich einerseits die zu schützende Eigenständigkeit der Länder und andererseits die diametrale Notwendigkeit bundeseinheitlicher Regelungen, die nicht selten zu Kompetenzstreitigkeiten führen.

---

6 Vgl. *Di Fabio*, Grundgesetz, Beck-Texte im DTV, 42. Auflage, München 2010, Einführung S. XVI; vgl. auch *Ipsen*, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern nach der Föderalismusnovelle, NJW 2006, 2801, *Degenhart*, Die Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen durch die Föderalismusreform, NJW 2006, 1209 und *Papier*, Aktuelle Fragen der bundesstaatlichen Ordnung, NJW 2007, 2145.

Auch die Neuregelungen belassen die grundsätzliche Gesetzgebungszuständigkeit bei den Ländern. Nur wenn das Grundgesetz dem Bund eigene Zuständigkeiten zubilligt, kann er regelnd eingreifen (vgl. Artikel 70 Absatz 1 GG). Bisher konnte der Bund in bestimmten Bereichen ausschließlich zuständig sein, oder es bestand eine konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit (solange der Bund keine Regelungen trifft, sind die Länder zuständig). Hinzu kam die so genannte Rahmengesetzgebung, bei der der Bund zwar „die grobe Richtung“ vorgeben, aber grundsätzlich keine Detailregelungen treffen konnte. Mit Inkrafttreten der Föderalismusreform wurde die konkurrierende Gesetzgebung erheblich verändert, die Rahmengesetzgebung ist komplett entfallen. Es fand quasi eine Aufteilung dieser Materien zwischen Bund und Ländern statt.

Dies führt zu einer klareren Abgrenzung zwischen Bundes- und Landeskompetenzen. Die Länder sehen hierin allerdings die Gefahr einer Zentralisierung, wenn noch mehr Kompetenzen explizit dem Bund zufallen. Der drohende Konflikt soll entschärft werden durch eine wesentliche Neuerung innerhalb der konkurrierenden Gesetzgebung: Es wird nun unterschieden zwischen Kernkompetenzen (Artikel 72 Absatz 1 GG) und Bedarfskompetenzen des Bundes (hier bedarf es einer besonderen Prüfung, ob und inwieweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht, Artikel 72 Absatz 2 GG) und schließlich den so genannten Abweichungskompetenzen der Länder (Artikel 72 Absatz 3 GG). Letztere stellen unbeschadet des Prinzips vom Vorrang des Bundesrechts einen alternierenden Anwendungsvorrang dar. In folgenden Bereichen können die Länder trotz bestehender Bundesgesetze abweichende Regelungen treffen: Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine), Naturschutz und Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes), Bodenverteilung, Raumordnung, Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen) sowie Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse. Der Bund kann seinerseits von diesen Landesgesetzen abweichende Gesetze erlassen, da nach der Konkurrenzklausel in Artikel 72 Absatz 3 Satz 3 im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vorgeht. Eine (erneut) abweichende Bundesregelung tritt aber erst sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, so dass den betroffenen Ländern Zeit zur Reaktion bleibt.

In der Abweichungskompetenz wird teilweise die Gefahr einer Rechtsunsicherung und –zersplitterung gesehen, weil der Rechtsanwender nicht ohne Weiteres ersehen könne, welches Recht in einer möglichen Gemengelage von partikularem Bundesrecht und einzelnen landesgesetzlichen Regelungen maßgeblich sei.<sup>7</sup> Andererseits ist eine solche Situation bereits durch das Verhältnis von euoparechtlichen zu nationalen Regelungen Rechtsalltag in Deutschland.<sup>8</sup> Der Gedanke der föderalen Ordnung als lernfähiges System sei durchaus attraktiv und die Länder dürften ohnehin dann kein Interesse an abweichenden Regelungen haben, je überzeugender die Bundesregelung ausfalle.<sup>9</sup> Bisher haben sich jedenfalls keine vernehmlichen Probleme aus der Abweichungskompetenz für Rechtsanwender (vgl. Fußnote 7) oder Auseinandersetzungen zwischen Bund und Ländern ergeben.

## Föderalismusreform II

Durch die Gesetze zur Änderung des Grundgesetzes vom 19. März 2009 (Artikel 106, 106b, 107, 108) und vom 29. Juli 2009 (Artikel 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 115, 143d) erhielt die Föderalismusreform II ihre verfassungsrechtliche Verankerung. Während die Föderalismusreform I die „Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung“ betraf, ist Ziel der Föderalismusreform II die „Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen“.<sup>10</sup> Diese wurden einerseits dadurch reformiert, dass die Kraftfahrzeugsteuer und „sonstige auf modernisierte Verkehrsmittel bezogene Verkehrssteuern“ von den Ländern auf den Bund umgelenkt wurden. Als Ausgleich erhalten die Länder einen jährlichen Festbetrag aus dem Steueraufkommen des Bundes. Weiterhin wurde Artikel 104b GG erneut geändert. Ist durch die Föderalismusreform I die Befugnis von Investitionshilfen des Bundes auf den Bereich seiner eigenen Gesetzgebungszuständigkeit beschränkt worden, hat die Regelung zum Zwecke der Anpassung an die durch das Konjunkturpaket II vorgesehenen Finanzhilfen des Bundes eine Aufweichung erfahren für den Bereich von Naturkatastrophen und außergewöhnlichen

---

7 Vgl. *Papier*, NJW 2007, 2145, 2147; das Risiko eines „Ping-Pong-Effekts“ sieht *Papier* hingegen weniger, weil hier die „politische Alltagsvernunft“ entgegenstehe.

8 Ähnlich *Franzius*, Die Abweichungsgesetzgebung, NVwZ 2008, 492, 498 f., der auf Einheit durch Vielfalt im Europarecht verweist.

9 Vgl. *Franzius*, a.a.O., S. 499.

10 Vgl. näher, *Selmer*, Die Föderalismusreform II – Ein verfassungsrechtliches monstrum simile, NVwZ 2009, 1255 ff.

Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen.<sup>11</sup>

Wesentliches Kernstück der Reform sind allerdings die neu gefassten Artikel zur Haushaltswirtschaft sowie zur Kreditaufnahme von Bund und Ländern unter Bezugnahme auf die Stabilitätskriterien der EU, wie sie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Artikel 126 AEUV) geregelt sind. Erstmals sind die Länder verpflichtet, ihre Verfassungen den neuen Regeln des Grundgesetzes anzupassen, weil die Verschuldung der öffentlichen Haushalte insgesamt ein drückendes Problem geworden ist<sup>12</sup> und gebremst werden soll. Der Verfassungsgesetzgeber hat daher eine Schuldenbremse in das Grundgesetz implementiert (Artikel 109 und 115 GG). Grundsatz ist das Verbot, Haushalte durch Kreditaufnahmen auszugleichen. Dieses Verbot gilt allerdings nicht uneingeschränkt. Ausnahmen bestehen für von der „Normallage“ abweichende konjunkturelle Entwicklungen, Naturkatastrophen oder andere Notsituationen, die dem Einfluss des Staates entzogen sind und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen. Der Begriff „Normallage“ dürfte dabei in einem konjunkturellen Zusammenhang als „Regelfall“ zu verstehen sein, der erst verlassen ist, wenn eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts in dem Sinne eintritt, dass der Wachstumswert deutlich vom Mittelwert der vergangenen Jahre abweicht.<sup>13</sup> Allein der Bund ist darüber hinaus ermächtigt, ganz unabhängig von diesen Sonderfällen Einnahmen aus Krediten zu erzielen, soweit diese 0,35 % des nominalen Bruttoinlandsprodukts (BIP) nicht überschreiten. Der Bund hat sich zum Ziel gesetzt, seine Neuverschuldung schnellstens auf dieses Maß zu begrenzen, also auf etwa 8,5 Milliarden Euro.<sup>14</sup>

Ob die Schuldenbremse ausreicht, die gewünschten Effekte zu erzielen, bleibt abzuwarten. Denn die Neuregelung tangiert nicht den Aufgabenkatalog des Staates, der durch Gesetze bestimmt wird. Gesetze, die erlassen werden, müssen ausgeführt und deren Ausführung überwacht werden. Hierfür bedarf es personeller und finanzieller Ressourcen. In diesem Sinne gibt es Stimmen, die bereits für eine „Normenbremse“ zur Reduzierung von

---

11 Näheres zu den Konjunkturpaketen I und II aus Sicht der Bundesregierung unter: [www.konjunkturpaket.de](http://www.konjunkturpaket.de).

12 *Di Fabio*, ebenda.

13 Vgl. *Lenz/Burgbacher*, Die neue Schuldenbremse im Grundgesetz, NJW 2009, 2561, 2563 m.w.N.

14 Ausgangspunkt ist das BIP des Jahres 2009 mit 2409,1 Mrd. Euro (Quelle: Statistisches Bundesamt).

Gesetzesvorhaben und damit von Gesetzesfolgekosten eintreten, verbunden mit einem Appell an die Zurückhaltung des Gesetzgebers.<sup>15</sup>

Weiterhin – und für Berlin besonders beachtenswert – sind die neuen Artikel 109a und 143d GG. Artikel 109a GG kann als Reaktion auf das Berlin-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Oktober 2006 gewertet werden (vgl. hierzu Abschn. IV.6). Lt. Artikel 109a trifft ein Bundesgesetz Regelungen über die Einrichtung eines Stabilitätsrats, die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage sowie die Grundsätze zur Aufstellung und Durchführung von Sanierungsprogrammen zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen. Das daraufhin beschlossene Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) vom 10. August 2009 trat am 1. Januar 2010 in Kraft. Durch Artikel 143d GG sind Konsolidierungshilfen für die wirtschaftlich schwachen Länder Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein vorgesehen, damit diese bis 2020 ihre Finanzierungsdefizite abbauen und ab dem 1. Januar 2020 ohne Neuverschuldung auskommen. Der Stabilitätsrat soll mit den Nehmer-Ländern einen individuellen Konsolidierungsplan vereinbaren und dessen Einhaltung überwachen. Bei Nichteinhaltung des Plans drohen Sanktionen. Aus dem Bundeshaushalt werden im Zeitraum 2011 bis 2019 für die Nehmer-Länder Konsolidierungshilfen in Höhe von insgesamt 800 Millionen Euro jährlich gewährt, wovon auf Berlin 80 Millionen Euro entfallen. Die Finanzierungslast teilen sich Bund und Länder.

Über den Umgang mit den Altschulden wurde im Reformpaket noch nichts vereinbart. Hierüber soll erst im Zusammenhang mit dem Auslaufen des Länderfinanzausgleichs und des Solidaritätspakts II im Jahr 2019 beraten werden, weil dann Neuregelungen der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern erforderlich werden.

Nicht im eigentlichen Sinne zu den Bund-Länder-Finanzbeziehungen gehören die neuen Artikel 91c und 91d GG. Sie enthalten Regelungen der Verwaltungszusammenarbeit. So trifft Artikel 91c Regelungen zu Planung, Errichtung und Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme. Artikel 91d schreibt die Möglichkeit von Bund und Ländern zur Durchführung und Veröffentlichung von Vergleichsstudien zur Effektivierung ihrer Verwaltungen fest.

---

15 Vgl. u. a. *Schliemann*, Von der Schuldenbremse zur Normenbremse, ZRP 2009, 193 ff.

## II. Verfassung als Ordnungsprinzip

Schließen sich mehrere Einzelstaaten zu einem Bundesstaat zusammen, entsteht dadurch ein neuer Staat. Charakteristisch für einen Bundesstaat (föderales Prinzip) ist, dass sowohl der Gesamtstaat als auch die Gliedstaaten eine eigene Staatsgewalt besitzen. Aus diesem föderalen Prinzip folgt die Pflicht von Bund und Ländern zu bundesfreundlichem Verhalten (Bundestreue): Gesamtstaat und Gliedstaaten müssen dem Wesen des Bündnisses entsprechend zusammenwirken und zur Förderung der Belange des Bundes und der Gliedstaaten beitragen.<sup>16</sup> Die Bundesrepublik ist ein Bundesstaat (Artikel 20 GG). Berlin ist einer von insgesamt 16 Gliedstaaten dieses Bundesstaates.

Eine Verfassung ist die Gesamtheit der – geschriebenen und ungeschriebenen – Rechtsnormen, die die Grundordnung des Staates festlegen. Dazu gehören die Staatsform, die Einrichtung und Aufgaben der obersten Staatsorgane, die Grundsätze des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens und die Rechtsstellung der Bürger.<sup>17</sup> Wesentlich sind hierbei die Grundrechte. Sie definieren als oberste Grundwerte die Unantastbarkeit der Menschenwürde und die allgemeine Handlungsfreiheit. Sie sollen vor staatlicher Willkür schützen. An der Verfassung muss sich das untergeordnete Gesetzesrecht und das staatliche Handeln messen lassen.

Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ist das Grundgesetz, daneben existieren die Verfassungen der einzelnen Bundesländer. Das Grundgesetz schreibt einen republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat vor (vgl. Artikel 20 GG). Die Verfassung jedes Gliedstaates muss diesen Grundsätzen entsprechen und das Volk im Gliedstaat muss eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist (Homogenitätsklausel, Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 u. 2 GG).

Diese Eigenstaatlichkeit mit gleichzeitiger Einbindung in den Bund beschreibt die VvB in Artikel 1 Absatz 2 und 3, während zuvor in Artikel 1 Absatz 1 VvB das eigenständige Staatsgebilde definiert wird: Berlin ist ein deutsches Land und zugleich eine Stadt, mithin – genau wie Hamburg – ein Stadtstaat. Um die Verfassung des Landes Berlin als Gliedstaat des Bundes verstehen zu können, bedarf es also des Verständnisses der tragenden Prinzipien des Grundgesetzes.

---

16 *Creifelds*, Rechtswörterbuch, 19. Auflage, München 2007, Stichwort „Bundesstaat“.

17 *Creifelds*, Rechtswörterbuch, Stichwort „Verfassung“.

Die Staatsgewalt geht vom Volke aus. Es ist Träger des Staatswillens, übt diesen aber nicht selbst, sondern durch gewählte Vertreter in einem Parlament aus. Alle staatliche Macht muss sich auf eine Legitimation durch das Volk zurückführen lassen. Der Rechtsstaat ist durch die Gewaltenteilung (Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG), die Bindung der Staatsorgane an Recht und Gesetz (Artikel 20 Absatz 3 GG) und die Garantie rechtlichen Gehörs vor den Gerichten (Artikel 103 Absatz 1 GG) gekennzeichnet. Staatliches Handeln soll kalkulierbar bleiben. Das Sozialstaatsprinzip bedarf in besonderem Maße der Konkretisierung und lässt sich formelhaft nicht beschreiben. Ein wesentliches Element ist die Fürsorge für Hilfsbedürftige.

Landesverfassungen sind Ausdruck der Eigenstaatlichkeit. Sie bestehen aber nur in dem vom Grundgesetz vorgegebenen Rahmen. Vielfach wird dieser noch durch Bundesgesetze verkleinert, die auch vor Landesverfassungen Vorrang haben (Artikel 31 GG). Dies lässt sich vielfach sehr leicht nachvollziehen. So kann die VvB z. B. bestimmen, dass Berlin kein Flächenstaat, sondern Land und Gemeinde zugleich ist. Die VvB kann eigene Grundrechte für die Einwohner Berlins vorsehen. Aber auch insoweit gilt das Homogenitätsgebot und der Vorrang des Bundesrechts (Artikel 142 GG, Artikel 31 GG). Möglich nach dem GG ist auch die in der VvB vorgesehene Gesetzgebung im Einzelfall durch Volksentscheid an Stelle des Abgeordnetenhauses, aber nicht die Abschaffung der repräsentativen Demokratie (Artikel 20 Absatz 2 GG). Wahlen zum Abgeordnetenhaus und die Ermittlung des Wahlergebnisses werden zwar durch das Berliner Landeswahlrecht geregelt. Dieses muss allerdings die Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 und 20 Absatz 2 GG (nur deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz in Berlin sind wahlberechtigt, bei Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen allerdings auch EU-Bürger mit Wohnsitz in dem jeweiligen Bezirk) beachten. Die Beteiligung ehrenamtlicher Richter an der Rechtspflege kann die VvB zwar vorschreiben, aber ihr Einsatz wie auch die Organisation und Zuständigkeit der Gerichte Berlins sind weitgehend in den in Artikel 95 Absatz 1 GG genannten Gerichtszweigen durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Prozessordnungen des Bundes geregelt (Artikel 74 Absatz 1 Nr. 1 GG). Eigene Steuern und Abgaben kann Berlin zwar erheben, aber nur insoweit, wie Artikel 105 Absatz 2 a GG eine Landesgesetzgebung zulässt. Seinen Haushalt kann Berlin frei gestalten (Art 109 Absatz 1 GG). An diesem Grundsatz der Haushaltsautonomie hält das Grundgesetz auch nach Inkrafttreten der Föderalismusreform II fest. Die Haushaltsordnung ist allerdings durch das Haushaltsgrundsätzegesetz des Bundes vorgegeben (Artikel 109 Absatz 4 GG). Diese Beispiele zeigen,

dass die VvB und ihre Wirkung sowie ihr Verständnis in vielen Bereichen vom Grundgesetz und sonstigem Bundesrecht abhängen (zur Einwirkung des Rechts der Europäischen Union auf Bundesrecht und Landesrecht siehe Abschn. III.5 und V.3).

Die Bundesrepublik ist auch eine „Republik“: Das Staatsvolk ist höchste Gewalt des Staates und oberste Quelle der Legitimität.<sup>18</sup> Das Staatsoberhaupt wird nicht im Wege der Erbfolge bestimmt und übt sein Amt nicht auf Lebenszeit aus.<sup>19</sup> Die Republik ist mithin der Gegenbegriff zur Monarchie.

Die Verfassung nimmt Leitfunktionen wahr. Sie stellt einen Grundkonsens der ethischen und moralischen Anschauungen im Staate dar. In ihren Regelungen haben grundlegende Moralvorstellungen, die in einem Staatswesen aufgrund kultureller und ethischer Anschauungen existieren, ihren Niederschlag gefunden. Eine Verfassung gibt also eine verbindliche Werteordnung vor, die in allen Bereichen des staatlichen Zusammenlebens Bedeutung erlangen kann. An dieser Werteordnung muss sich geschriebenes Gesetzesrecht messen lassen. Die Verfassung ist Leitlinie für neue, in der Gesellschaft diskutierte Fragen und aufgeworfene Probleme (etwa: Wann ist eine Partei verfassungsfeindlich? Wie weit darf die Forschung mit embryonalen Stammzellen gehen? Steht die Verfassung einer Volkszählung entgegen? Darf ein heimlicher Vaterschaftstest vor Gericht anerkannt werden? Dürfen rückwirkend abändernde Steuergesetze erlassen werden? Darf die Bundeswehr ohne Zustimmung des Parlaments in einen Auslandseinsatz geschickt werden? Ist der Einsatz von Ganzkörperscannern verfassungsrechtlich unbedenklich?). Selbst wenn die Verfassung keine unmittelbaren Antworten auf die gestellten Fragen gibt, so können und sollen ihre Regelungen Leitlinien für Argumente zu aktuellen politischen und gesellschaftlichen Diskussionen sein.

Eine Verfassung lebt. Wie alle Rechtsnormen sind auch die Artikel einer Verfassung der Auslegung im Lichte des jeweiligen Zeitgeistes unterworfen. So wie sich ethische und moralische Vorstellungen wandeln, können auch Verfassungsnormen in gewissem Maße veränderten Anschauungen und Gegebenheiten unterliegen. Das setzt eine Verfassung nicht der willkürlichen Interpretation von wenigen aus. Denn ein gesellschaftlicher

---

18 Definition nach *Schubert/Klein*, Das Politiklexikon, 4., aktual. Aufl., Bonn 2006, online abrufbar unter: [www.bpb.de/popup/popup\\_lemmata.html?guid=AG1XSO](http://www.bpb.de/popup/popup_lemmata.html?guid=AG1XSO).; vgl. a. *Creifelds*, Rechtswörterbuch, Stichwort: „Republik“.

19 Vgl. *Pieroth* in: *Jarass/Pieroth*, Grundgesetz, 10. Auflage, München 2009, Art. 20 Rn. 3.

Grundkonsens muss nach wie vor vorhanden sein. Die Angleichung und Interpretation führt im positiven Sinne vielmehr dazu, dass der Verfassungstext nicht veraltet oder mit der Zeit an Bedeutung verliert, sondern auch für neu auftretende Fragen verlässliche Leitlinien liefern kann.

### **III. Tragende Prinzipien einer demokratischen Verfassung**

#### **1. Gewaltenteilung**

Die Gewaltenteilung (Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG) ist konstitutives Merkmal eines Rechtsstaates. Sie dient der Aufteilung der politischen Macht in drei Funktionsbereiche: in die legislative (gesetzgebende), die exekutive (ausführende) und die judikative (rechtsprechende) Gewalt. Durch die gegenseitige Kontrolle der drei Staatsgewalten soll eine Mäßigung staatlichen Handelns erreicht und die Konzentration von Macht in den Händen einer oder mehrerer Personen bzw. Organe vermieden werden. Die Legislative wird von einem gewählten Parlament ausgeübt. Die Gesetze werden von der Exekutive ausgeführt. Die Judikative überprüft die Einhaltung der Gesetze durch die Exekutive bzw. den Verstoß von Rechtsnormen gegen höherrangiges Recht (in bestimmten Fällen durch eine Verfassungsgerichtsbarkeit). In besonderen Fällen überwacht auch die Legislative die Einhaltung von Rechtsnormen durch die Exekutive, z.B. in den Fällen der Artikel 10 Absatz 2 GG und 45d GG, in gewisser Weise auch die sachgerechte Anwendung von Rechtsnormen (Artikel 45c GG). Mit Artikel 45d GG wurde erst kürzlich ein „Gremium zur Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes“ in der Verfassung verankert und damit der besonderen Bedeutung dieser Kontrolle mit Hinblick auf die Freiheitsrechte der Bürger Rechnung getragen.<sup>20</sup>

#### **2. Rechtsstaat**

Neben der Gewaltenteilung zeichnet den Rechtsstaat die Bindung der Staatsgewalt an Recht und Gesetz aus (Artikel 20 GG, Artikel 59 VvB). Die Bindung an Recht und Gesetz ist als die Bindung an die Verfassung und an förmliche Gesetze zu verstehen, aber auch an alle anderen Rechtsvorschriften, einschließlich des Gewohnheitsrechts und des unmittelbar

---

<sup>20</sup> Vgl. die Begründung zum Gesetzentwurf, BT-Drs. 16/12412 vom 24. März 2009.

anwendbaren Rechts der EU.<sup>21</sup> Die Bindung der Staatsgewalten an die Gesetze dient der Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns und dem Schutz vor Willkür. Wo dem Staat durch Gesetz ein Entscheidungsspielraum zugebilligt wird (Regelfall), greift das Verhältnismäßigkeitsprinzip als weiteres Grundprinzip des Rechtsstaats ein: Eine staatliche Maßnahme muss zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet sein, es darf kein milderes Mittel zur Zweckerreichung geben (Erforderlichkeit) und schließlich muss die Maßnahme unter Abwägung der Umstände im Einzelfall auch angemessen sein (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne). So sollen übertriebene Reaktionen verhindert werden. Darüber hinaus zeichnet sich der Rechtsstaat durch die Gewährung so genannter Justizgrundrechte aus. Dem einzelnen Bürger soll es jederzeit möglich sein, sich bei Eingriffen in seine subjektiven Rechte an einen unabhängigen, nur dem Gesetz unterworfenen Richter zu wenden, um so die Überprüfung staatlichen Handelns und bei festgestellter Rechtswidrigkeit dessen Rückgängigmachung erreichen zu können.

### **3. Demokratie**

Das Wort Demokratie entstammt dem Griechischen und bedeutet „Volks-herrschaft“. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass staatliche Entscheidungen auf das Staatsvolk als Träger des Staatswillens zurückführbar sind. Bei einer direkten Demokratie entscheidet das Volk unmittelbar über anstehende Rechtsfragen. In der Bundesrepublik und ihren Ländern gilt hingegen das Prinzip der repräsentativen Demokratie. Entscheidungen werden von gewählten Volksvertretern getroffen. Eine Einflussnahme des Volkes bleibt in der Regel auf die jeweiligen Wahlen beschränkt. Ausnahmen ergeben sich, wo die Verfassung Elemente der direkten Demokratie enthält (wie z. B. die in Artikel 61 bis 63 VvB geregelten Institute der Volksinitiative, des Volksbegehrens und des Volksentscheids).

Die Entscheidungsfindung folgt dem Mehrheitsprinzip. Je nach Tragweite einer Entscheidung können für deren Annahme verschiedene Mehrheiten erforderlich sein (etwa einfache Mehrheit oder Zwei-Drittel-Mehrheit). Bezugspunkt sind entweder die anwesenden Stimmberechtigten, so genannte relative Mehrheit oder Abstimmungsmehrheit (Regelfall, vgl. Artikel 43 VvB), oder die Mehrheit aller Stimmberechtigten (also auch der abwesenden) erforderlich (z. B. im Falle eines Misstrauensantrages, vgl. Artikel 57 Absatz 3 VvB). Eine Zwei-Drittel-Mehrheit schließlich verlangt die

---

21 Vgl. Jarass in: Jarass/Pieroth, a.a.O. Rn. 38.

Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten (vgl. Artikel 54 Absatz 2 VvB – Beschluss über die Selbstauflösung des Abgeordnetenhauses von Berlin –, Artikel 97 Absatz 2 VvB – Staatsvertrag über die Bildung eines gemeinsamen Bundeslandes mit Brandenburg –, Artikel 100 VvB – Änderung der VvB). Das Mehrheitsprinzip darf auf der anderen Seite nicht dahingehend verstanden werden, dass Minderheiten keinen Schutz genießen sollen. Zum Schutz von Minderheiten in der Bevölkerung sind explizite Bestimmungen im Grundrechtskatalog der VvB enthalten. Auch parlamentarische Minderheiten genießen bestimmte Schutzrechte. So muss etwa ein Untersuchungsausschuss oder eine Enquête-Kommission eingerichtet werden, wenn ein Viertel der Mitglieder des Abgeordnetenhauses dies verlangt. Auch sind alle Fraktionen nach ihrem Stärkeverhältnis in den Ausschüssen vertreten, fraktionslose Abgeordnete sind ohne Stimmrecht beteiligt; jeder Abgeordnete hat ein Rederecht.

Es ist notwendig für eine funktionierende parlamentarische Demokratie, dass in regelmäßigen Abständen Wahlen zur Volksvertretung stattfinden. In Berlin werden das Abgeordnetenhaus und mit ihm die Bezirksverordnetenversammlungen (BVV) für die Dauer von fünf Jahren gewählt, frühere Neuwahlen sind möglich (vgl. Artikel 54 VvB). Den Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen liegen die tragenden Grundsätze der allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten (vgl. Artikel 39, 70 VvB) sowie freien (vgl. Artikel 38 GG) Wahl zugrunde. Die allgemeine Wahl bedeutet, dass alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger Berlins ihre Stimme abgeben können. Gleiche Wahl heißt, dass jede abgegebene Stimme den gleichen Zählwert hat. Der Erfolgswert kann hingegen unterschiedlich sein. So fällt die gültig abgegebene Stimme derjenigen nicht ins Gewicht, die für eine Partei stimmen, welche die 5 %-Hürde nicht überschreitet. Diese Sperrklausel dient dazu, der Gefahr einer Zersplitterung zu begegnen und die Funktionsfähigkeit des Parlaments abzusichern. Gleichheit der Wahl bedeutet auch Chancengleichheit der Kandidatinnen und Kandidaten. Die Wahlen müssen geheim erfolgen. Jeder Wahlberechtigte soll seine Stimme unabhängig von Beeinflussungen oder Kontrolle durch Dritte abgeben können. Der Grundsatz der direkten Wahl besagt, dass Kandidaten bzw. die jeweilige Parteiliste unmittelbar gewählt werden. Nicht ausdrücklich in der VvB niedergelegt ist der Grundsatz der Freiheit der Wahl. Er ist aber im Grundgesetz verankert und gilt als allgemeines Rechtsprinzip für alle Volksvertretungen. Die Parteien oder Wählervereinigungen können ohne staatliche Beeinflussung Bewerberinnen und Bewerber aufstellen – im Übrigen auch jede Bürgerin

und jeder Bürger sich selbst – und die Wahlberechtigten können diese nach ihrer freien Entscheidung wählen. Es steht den Bürgern auch frei, sich der Wahl zu enthalten.

In Berlin gilt ein personalisiertes Verhältniswahlrecht (eine Verbindung von Mehrheits- und Verhältniswahl) mit der Variation des Ausgleichsmandats.<sup>22</sup> Die Wahlberechtigten haben eine Erststimme für eine/n Wahlkreisbewerber/in und eine Zweitstimme für die Bezirks- oder Landesliste. In den Wahlkreisen sind diejenigen Kandidaten direkt gewählt, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Erststimmen erzielen. Die Anzahl der Zweitstimmen entscheidet jedoch über die Zahl der einer Partei zustehenden Parlamentssitze. Dabei werden zunächst von der gesetzlichen Mindestzahl von 130 Sitzen diejenigen Wahlkreissitze abgezogen, die von Kandidaten direkt errungen wurden. Die verbleibenden Sitze werden auf die einzelnen Landeslisten, welche die 5%-Hürde für die Abgeordnetenhaus-Wahl übersprungen haben, nach dem mathematischen Verfahren *Hare-Niemeyer* entsprechend dem Verhältnis der jeweils errungenen Zweitstimmen verteilt. Von den so auf die Landes- und Bezirkslisten der Parteien entfallenden Sitzen werden die errungenen Direktmandate abgezogen. Die verbleibenden Sitze werden entsprechend der Reihenfolge der Bewerber auf der Landes- oder Bezirksliste vergeben. Eine Besonderheit bilden die so genannten Überhang- und Ausgleichmandate. Hat eine Partei mehr Direktmandate erreicht als ihr nach dem Verhältniswahlrecht zustehen, so behält sie diese Mandate als so genannte Überhangmandate. Dadurch erhöht sich zwangsläufig die Mindestzahl der Abgeordneten. Im Gegensatz zu den Wahlen zum Deutschen Bundestag werden die Überhangmandate in Berlin durch die Vergabe von Ausgleichsmandaten an andere Parteien kompensiert, so dass letztlich der Listenproporz wieder hergestellt wird (Verhältniswahl).

Demokratie lebt von Meinungsvielfalt. Diese wird vom Recht auf freie Meinungsäußerung geschützt. In der parlamentarische Demokratie ist es üblich, dass mehrere Parteien mit unterschiedlichen Zielvorstellungen im Parlament vertreten sind. Zur Kontrolle der regierenden Parteien ist eine Opposition erforderlich, die mäßigend und kontrollierend eingreifen kann. Opposition bedeutet Gegensätzlichkeit gegenüber den an der Macht befindlichen Kräften in politischen Angelegenheiten.

---

<sup>22</sup> Vgl. zu den Einzelheiten *Magen* in: Pfennig/Neumann, Verfassung von Berlin, 3. Auflage, Berlin/New York 2000, Art. 39 Rn. 10 ff.

Die politische Demokratie ist auch in heutiger Zeit äußeren Angriffen ausgesetzt, die es abzuwehren gilt. Aus diesem Grunde muss eine Demokratie „streitbar“<sup>23</sup> sein, um sich gegen diese Angriffe zur Wehr setzen zu können. Dies geschieht zunächst durch die Gerichte, die Handlungen von Bürgern oder Gruppierungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen und entsprechende Sanktionen aussprechen. Die Verfassung gewährt darüber hinaus „jedermann“ ein Widerstandsrecht in den Fällen, in denen die in der Verfassung niedergelegten Grundrechte offensichtlich verletzt werden (Artikel 36 Absatz 3 VvB). Das Widerstandsrecht hat einen konservierenden, nicht einen revolutionären Charakter. Es kann nur zur Wiederherstellung der vormals bestehenden Grundrechtsordnung eingesetzt werden. Es dient nicht dazu, eine neue zu schaffen. Das Widerstandsrecht ist nur äußerstes Mittel für den Fall, dass die gewöhnlichen rechtsstaatlichen Instrumente (Anrufung der Gerichte) versagen, es gilt zudem ein Übermaßverbot.

Das demokratische System kann in seinen Grundprinzipien nicht abgeschafft werden. Hierfür sorgt im Bereich des Grundgesetzes die so genannte „Ewigkeitsklausel“ (Artikel 79 Absatz 3 GG). Sie bestimmt, dass die Gliederung des Bundes, die Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung und die elementaren Grundrechte aus Artikel 1 und 20 GG (Menschenwürde, Demokratie, Rechtsstaat) nicht durch eine Verfassungsänderung abgeändert werden können.

#### **4. Grundrechte**

Seit Menschengedenken bestehen Bestrebungen, für das Individuum unverzichtbare Rechte zu gewährleisten, die dieses gegen staatlichen Machtmissbrauch schützen. Aber erst im 17. und 18. Jahrhundert nahmen diese Bestrebungen konkrete Gestalt an. Der Philosoph *John Locke* (1632–1704) sah den Menschen grundsätzlich als ein gemeinschaftsbezogenes Wesen an und nahm den Staat in die Pflicht, die Gesetze und die natürlichen Rechte des Menschen zu achten. Er sprach den Bürgern ein Widerstandsrecht für den Fall zu, dass der Staat zu tief in die Grundrechte des Individuums eingreife. Die Gedanken *Lockes* von Gewaltenteilung und Grundrechten fanden Niederschlag in der Verfassung der Vereinigten Staaten von 1791 und den ihr nachgeschalteten Amendments. Zuvor enthielt die „Virginia Bill of Rights“ von 1776 die erste gesamthafte und verfassungskräftige schriftliche Festlegung von Grundrechten im moder-

---

23 Vgl. u. a. *Thiel* (Hrsg.): Wehrhafte Demokratie, Beiträge über die Regelungen zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, Tübingen 2003.

nen Sinne.<sup>24</sup> Im Zuge der französischen Revolution erfolgte mit der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 eine Festschreibung von Grundrechten in Kontinentaleuropa. Schon zuvor, nämlich in der Zeit von 1628 bis 1689, wurden in England mit der „Petition of Rights“, der „Habeas-Corpus-Akte“ und der „Bill of Rights“ drei Gesetze festgeschrieben, die den Bürgern grundrechtsähnliche Rechte gewährleisteten. Seit dem 19. Jahrhundert sind die Bürger- und Menschenrechte auch bestimmend für die Verfassungen der deutschen Einzelstaaten, obwohl von „Grundrechten“ zunächst nirgendwo die Rede war. Erst mit der Paulskirchenverfassung von 1848 wurde in Deutschland der Anschluss an bisherige Entwicklungen von Grundrechten in anderen Ländern erreicht.<sup>25</sup>

Grundrechte lassen sich in verschiedene Kategorien einteilen. Zunächst kann man zwischen Bürgerrechten und Menschenrechten unterscheiden. Bürgerrechte, wie z. B. die Berufsfreiheit, Freizügigkeit, Vereins- und Versammlungsfreiheit stehen nur den Bürgern des Staatswesens zu, für das die Grundrechte gelten. Menschenrechte hingegen, wie die Glaubens- und Meinungsfreiheit oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht, werden für alle gewährleistet, die sich im Staate aufhalten. Man kann Grundrechte aber auch nach ihren unterschiedlichen Funktionen gliedern: Die Freiheitsrechte (z. B. Glaubens- und Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit oder auch die Freizügigkeit) dienen der Aufrechterhaltung der individuellen Freiheit des Einzelnen gegenüber der staatlichen Hoheitsgewalt im Rahmen der Gesetze, die sich ihrerseits an den Freiheitsrechten messen lassen müssen. Gleichheitsrechte (etwa das Willkürverbot, die Gleichheit von Mann und Frau oder die Wahlfreiheit) schreiben die Chancengleichheit fest und garantieren somit, dass der Einzelne nicht zum Objekt staatlicher Willkür wird. Verfahrensrechte wie die Rechtswegeggarantie und das Recht auf rechtliches Gehör dienen der Umsetzung des Rechtsstaates. Institutionelle Garantien wie Ehe und Familie, das Eigentum und das Erbrecht gewährleisten den Erhalt bestimmter Einrichtungen, die aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für das Zusammenleben der Gemeinschaft und die Lebensgestaltung des Einzelnen dem grundrechtlichen Schutz unterliegen müssen. In jüngerer Zeit wird Grundrechten auch die Funktion von Leistungs- und Teilhaberechten beigemessen. Sie weichen von der klassischen Funktion von Grundrechten ab, dienen nicht zur Abwehr von staatlichen Eingriffen in die Handlungsfreiheit des Einzelnen, sondern geben dem Betroffenen im Einzelfall einen Anspruch auf eine staatliche Leistung.

---

24 *Pieroth/Schlink*, Staatsrecht II, Grundrechte, 25. Auflage, Heidelberg 2009, Rn. 20.

25 *Pieroth/Schlink*, a.a.O.

Damit unterscheiden sie sich von den Staatszielbestimmungen, die nur Handlungsaufforderungen an den Staat sind und dem Einzelnen gerade keinen einklagbaren Anspruch auf eine Leistung gewähren.

Ist die Grundrechtsausübung auf die Nutzung bestimmter staatlicher Einrichtungen angewiesen, besteht ein Anspruch auf sachgerechte Teilhabe an dieser Einrichtung, insbesondere ein Anspruch auf Zulassung. So können z. B. Pressevertreter aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Grundsatz der Pressefreiheit einen Anspruch auf sachgerechte Teilnahme bei von der Regierung regelmäßig veranstalteten Presseinformationsveranstaltungen geltend machen. Hat der Staat hier ein Monopol, kann ein Ausschluss eines Journalisten nur insoweit gerechtfertigt sein, als mangelnde Kapazitäten nicht die Teilnahme aller Interessierten zulassen. Das Grundrecht der Berufsfreiheit gewährt etwa ein Recht auf Zulassung zu einem Hochschulstudium, sofern notwendige Kapazitäten vorhanden und die subjektiven Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Grundsätzlich gelten Grundrechte nur in der Beziehung von Grundrechtsträgern zur öffentlichen Gewalt. Dies folgt aus der bereits dargestellten klassischen Funktion der Grundrechte. Denn die drei Staatsgewalten sind an Gesetz und Recht gebunden. Eine unmittelbare Wirkung zwischen Privatleuten entfalten Grundrechte nicht. Allerdings können sie, beispielsweise in einer Vertragsbeziehung zwischen zwei Privatleuten, eine so genannte Ausstrahlungswirkung oder mittelbare Drittwirkung entfalten. Das bedeutet, dass die Grundrechte zur Auslegung von Verträgen oder unbestimmten Rechtsbegriffen, wie etwa den „guten Sitten“, herangezogen werden können. Sie erlangen dann mittelbare Bedeutung für die Rechtsbeziehung zwischen den Vertragspartnern.

## **5. Bundesstaat**

Charakteristisch für den Bundesstaat ist seine eigene Organisation durch eine Bundesverfassung und seine eigene Staatsgewalt in den von der Bundesverfassung genannten Bereichen. In allen anderen Bereichen verbleibt die Staatsgewalt bei den Gliedstaaten (Artikel 30 GG). In Deutschland ist der Gesamtstaat eine repräsentative Demokratie mit Zwei-Kammer-System, d. h. Bundesparlament (Deutscher Bundestag, Artikel 38 GG) und Staatenkammer als Repräsentanz der Gliedstaaten (Bundesrat, Artikel 50 GG), eigener Regierung und Exekutive (Bundesregierung, Artikel 62 GG, bundeseigene Verwaltung Artikel 86 GG), eigener Gerichtsbarkeit (Artikel 93, 95 GG), eigenen Einnahmen (Artikel 106 Absatz 1 u. 3 GG), Ausgaben ( Artikel 104 a Absatz 1 GG ) und eigenem Haushalt (Artikel 110 Absatz 1

GG). Die (von beiden Kammern beschlossenen) Gesetze des Gesamtstaates haben Vorrang vor dem Recht der Gliedstaaten (Artikel 31 GG), können aber in einem eng abgegrenzten Bereich durch Landesgesetze ersetzt werden (Artikel 72 Absatz 3 GG, siehe auch Abschn. I. 8). Die Ordnung der Gliedstaaten darf nicht gegen die tragenden Verfassungsprinzipien des Gesamtstaates verstoßen (Artikel 28 GG). In der Regel können für eine bestimmte Aufgabe nicht Gesamtstaat und die Gliedstaaten gleichzeitig zuständig sein. Daher ist eine Aufteilung der Staatsgewalt zwischen Gesamtstaat und Gliedstaaten erforderlich. Diese Aufteilung und notwendige Abgrenzung nimmt das Grundgesetz vor, nicht etwa die Landesverfassungen (z. B. im Rahmen der Verteilung der Gesetzgebungsbefugnisse, Artikel 70 ff. GG, 105 ff. GG, bei der Ausgestaltung der Verwaltungsform, Artikel 83 ff. GG, bei der Gerichtsorganisation, Artikel 92 ff. GG). Das bundesstaatliche (föderale) Prinzip zwingt zur gegenseitigen Abstimmung, Rücksichtnahme und zu einer Zusammenarbeit, die dem Wesen dieser Staatsform gerecht wird. Bund und Länder haben daher die Pflicht zum bundesfreundlichen Verhalten (Bundestreue). Das gilt auch in den Außenbeziehungen zu anderen Staaten, für die grundsätzlich der Bund zuständig ist (Artikel 32 GG, vgl. auch Artikel 24 GG).

Eine Sonderstellung nimmt das Verhältnis zur Europäischen Union (EU) ein. Nach Artikel 23 GG wird die Europäische Union wie ein Bundesstaat behandelt, zu dem Deutschland gehört. Dessen Vertretung in den Organen der EU erfolgt nach europäischem Recht durch den Bund. Die deutschen Bundesländer sind Regionen im Verhältnis zur EU und verfügen nach europäischem Recht über eigene Beziehungen zur Union. Innerstaatlich ist die Beteiligung der Bundesländer an Deutschlands Mitwirkung (durch den Bund) in Gesetzgebung und Verwaltung der Europäischen Union durch Artikel 23 GG geregelt, die Haftung für die Lasten einer Verletzung von EU-Recht in Artikel 104a Absatz 6 GG. In diesem Sinne sind beide Bestimmungen auch eine Präzisierung des Bundestreue-Prinzips. Im Zusammenhang mit dem Vertrag von Lissabon (EU-Reformvertrag) wurde unter anderem Artikel 23 Absatz 1a GG neu in das Grundgesetz aufgenommen und verbrieft das Recht von Bundestag und Bundesrat, wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts der EU gegen das Subsidiaritätsprinzip eine Subsidiaritätsklage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union zu erheben. Der Bundestag ist auf Antrag von einem Viertel seiner Mitglieder zur Klageerhebung verpflichtet. Die EU ist nach dem Vertrag von Lissabon in ihrer Gesetzgebungskompetenz beschränkt auf die im Vertrag dafür vorgesehenen Zuständigkeiten. Sind der EU Gesetzgebungskompetenzen

eingerräumt, hat sie lt. EU-Vertrag (EUV) diese unter Beachtung der Grundsätze von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit auszuüben (Artikel 5 EUV). Das bedeutet unter anderem, dass die EU einerseits nur handeln darf, wenn die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene der Mitgliedsstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können. Andererseits dürfen Handlungen der EU nicht über das zur Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinausgehen.

Artikel 45 GG etabliert einen Ausschuss für Angelegenheiten der EU. Der Bundestag kann diesen Ausschuss ermächtigen, die Rechte nach Artikel 23 GG und diejenigen Rechte wahrzunehmen, die dem Bundestag in den vertraglichen Grundlagen der EU eingeräumt sind (vgl. z. B. Artikel 12 EUV).

## **IV. Die Inhalte der Verfassung von Berlin (VvB)**

### **1. Die Grundlagen**

Die ersten fünf Artikel der VvB enthalten grundsätzliche Regelungen zum Staatsgefüge Berlins. Zunächst wird der Status Berlins als Stadtstaat festgelegt, in dem Landesverwaltung und Stadtgemeindeverwaltung nicht getrennt sind (Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 VvB). Artikel 1 Absatz 2 VvB stellt zudem ausdrücklich fest, dass Berlin ein Land der Bundesrepublik Deutschland ist. Diese besondere Regelung erklärt sich aus der Entstehungsgeschichte der VvB und der früheren Insellage West-Berlins, umgeben von der DDR. Darüber hinaus enthält der erste Abschnitt das Bekenntnis zur repräsentativen Demokratie sowie zur Gewaltenteilung und legt das Staatsgebiet Berlins fest. Die in Artikel 4 VvB aufgezählten Bezirke genießen den Schutz der Verfassung und können nicht ohne gesetzliche Grundlage aufgelöst oder zusammengelegt werden. Artikel 5 VvB schließlich enthält Bestimmungen zu Landesflagge und Landeswappen.

### **2. Grundrechte und Staatsziele**

Die VvB enthält einen Katalog von Grundrechten und Staatszielbestimmungen, der in seinem Umfang über denjenigen des Grundgesetzes weit hinausgeht.

Besonders ins Auge fallen die vielfältigen Staatszielbestimmungen, aus denen der Einzelne jedoch – wie dargestellt – keine Rechte herleiten kann. In der Berliner Verfassung sind beispielsweise folgende Staatsziele enthal-

ten: die Arbeitsförderung (Artikel 18 VvB), die Bildungs- und Kulturförderung (Artikel 20 Absatz 1 und 2 VvB), die soziale Sicherung (Artikel 22 Absatz 1 VvB mit der Konkretisierung in Absatz 2), die Wohnraumförderung (Artikel 28 Absatz 1 VvB), der Umwelt- und Tierschutz (Artikel 31 Absatz 1 und 2 VvB) und die Sportförderung (Artikel 32 VvB). Die gerichtliche Überprüfung im Rahmen der Organklage, etwa für den Fall, dass eine Oppositionsfraktion gegen den Senat auf Einhaltung der Staatsziele klagt, ist bereits dadurch beschränkt, dass der Weg, der zur Erreichung der staatlichen Ziele beschritten werden könnte, im Ermessen der beteiligten Organe liegt und nicht von einem Gericht vorgegeben werden darf.

Der neu gefasste Artikel 13 VvB stärkt die Rechtsstellung von Kindern: Ihre Rechte auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit, gewaltfreie Erziehung und auf besonderen Schutz durch die Gemeinschaft vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung wurden ebenso ausdrücklich in den Verfassungstext aufgenommen wie der Auftrag an die staatliche Gemeinschaft zur Einräumung kindgerechter Lebensbedingungen.<sup>26</sup>

Zwar gewährt bereits das Grundgesetz dem Einzelnen einen ausreichenden Schutz gegenüber staatlicher Willkür. Dass insbesondere die Freiheitsgrundrechte nahezu wörtlich auch in den Landesverfassungen zu finden sind, beruht aber darauf, dass den Bürgern der Weg zu den Landesverfassungsgerichten eröffnet werden soll. Verstößt ein Akt der Berliner Verwaltung oder Gerichte gegen Landesgrundrechte, kann der Betroffene – nach Erschöpfung des Rechtswegs – das Berliner Landesverfassungsgericht, den Verfassungsgerichtshof (VerfGH), im Wege der Verfassungsbeschwerde anrufen. Der VerfGH ist oberster Hüter der Landesverfassung. Das Bundesverfassungsgericht hingegen überprüft Akte des Bundes und der Länder am Maßstab des GG. Bundesverfassungsgerichtsbarkeit und Landesverfassungsgerichtsbarkeit existieren somit grundsätzlich getrennt voneinander. Die Landesverfassungsgerichte sind allerdings hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes auf Akte der Landesgewalt und hinsichtlich des Prüfungsmaßstabes auf die Landesverfassung beschränkt.<sup>27</sup>

### **3. Die Gesetzgebung**

Als Gesetzgebung bezeichnet man den Akt des Erlasses von allgemein verbindlichen Rechtssätzen, entweder in einem formellen Gesetzgebungsverfahren durch die zur Gesetzgebung berufenen Organe (formelle Gesetze)

---

26 Elfte Änderung der VvB vom 17. März 2010, GVBl. S. 134.

27 von Lampe in: Pfennig/Neumann, Verfassung von Berlin, 3. Auflage, Berlin/New York 2000, Art. 84 Rn. 1.

oder allgemein den Erlass von Rechtssätzen durch hoheitliche Stellen (umfasst sind dann auch Satzungen und Rechtsverordnungen). Die formelle Gesetzgebung ist der Volksvertretung vorbehalten. Eine Besonderheit bilden die Institute der Volksgesetzgebung durch Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid. Rechtsverordnungen und Satzungen können etwa durch die Verwaltung oder die öffentlich-rechtlichen Körperschaften Berlins (z.B. die Universitäten) erlassen werden. In aller Regel bedarf es dazu einer Ermächtigung durch formelles Gesetz.

### **a) Die Volksvertretung**

Die Vorschriften zur Volksvertretung sind in den Artikeln 38 ff. VvB für die Landesebene (Abgeordnetenhaus) bzw. in den Artikeln 69 ff. VvB für die Bezirksebene (Bezirksverordnetenversammlungen) niedergelegt. Das Abgeordnetenhaus ist das oberste Verfassungsorgan des Landes Berlin. Es besteht aus mindestens 130 Abgeordneten, die nach der Verfassung alle fünf Jahre gewählt werden. Das Abgeordnetenhaus wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Der Präsident hat das Hausrecht und die Polizeigewalt im Sitzungsgebäude und ist für die Verwaltung der wirtschaftlichen Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses verantwortlich. Er hat mithin für den geordneten Ablauf der Sitzungen zu sorgen und kann insbesondere Störer aus dem Plenarsaal entfernen lassen. Der Präsident ist weiterhin dafür zuständig, das Abgeordnetenhaus einzuberufen.

Die Vorbereitung und Einbringung von Gesetzentwürfen, die Erörterung von Sachfragen, aber auch die Kontrolle der Exekutive wird größtenteils in den Ausschüssen vorgenommen. Die Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich und werden nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Abgeordnetenhaus besetzt. Sie spiegeln die Mehrheitsverhältnisse im Parlament wider. Eine Sonderstellung nehmen der Petitionsausschuss und die Untersuchungsausschüsse ein. Der Petitionsausschuss ist ein ständiger Pflichtausschuss, der vor allem dem Schutze der Bürger gegenüber der Verwaltung dient. Alle Bürger können sich grundsätzlich mit schriftlichen Anträgen, Anregungen oder Beschwerden an die zuständigen Stellen wenden. Untersuchungsausschüsse dienen der Kontrolle staatlichen Handelns durch das Abgeordnetenhaus. Das Untersuchungsrecht gibt dem Parlament selbst das Mittel in die Hand, Sachaufklärung mit Hilfe hoheitlicher Befugnisse in einem geordneten Verfahren zu erreichen. Ein Untersuchungsausschuss muss eingesetzt werden, wenn ein Viertel der Mitglieder des Abgeordnetenhauses dies beantragt. Dies dient dem Minderheiten-

schutz und verhindert, dass die Untersuchung von Sachverhalten an dem entgegenstehenden Willen einer Mehrheit im Abgeordnetenhaus scheitert.

Vornehmlichste Aufgabe des Abgeordnetenhauses ist die Gesetzgebung für das Land Berlin. Das Gesetzgebungsverfahren teilt sich in mehrere Abschnitte. Zunächst wird ein Gesetzesentwurf durch den Senat, aus der Mitte des Abgeordnetenhauses oder aufgrund eines Volksbegehrens (dazu im nächsten Abschnitt) eingebracht, das so genannte Initiativrecht. Jedes Gesetz muss in mindestens zwei Lesungen beraten werden, also mindestens zweimal auf der Tagesordnung des Abgeordnetenhauses stehen. Zwischen den Lesungen werden Sachfragen in den zuständigen Ausschüssen erörtert. Dieses Verfahren trägt der besonderen Verantwortung des Parlaments bei der Verabschiedung von Gesetzen Rechnung. Auf Verlangen des Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder des Senats hat eine dritte Lesung stattzufinden, was allerdings nur bei einem fehlerhaften Gesetzesbeschluss in Betracht kommt. Das Gesetz wird schließlich vom Abgeordnetenhaus beschlossen. Zu seiner Wirksamkeit muss es vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses ausgefertigt und vom Regierenden Bürgermeister durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt von Berlin verkündet werden.

## **b) Volksinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid**

In der VvB waren bis 1974 Elemente der direkten Demokratie verankert, die Möglichkeit der Volksinitiative und des Volksentscheids. Sie wurden zwar durch eine Verfassungsänderung zwischenzeitlich aus der Verfassung entfernt, was mit dem alliierten Sonderstatus der Stadt zusammenhing. Nach der Verfassungsreform von 1995 aber wurden sie wieder eingefügt und sind nun in den Artikeln 61 bis 63 VvB enthalten. Sie haben durch das Achte Gesetz zur Änderung der VvB mehr Gewicht erhalten, weil die Voraussetzungen für entsprechende Quoren stark herabgesetzt wurden (siehe Abschn. I. 7). Die Volksinitiative dient dazu, das Abgeordnetenhaus anzuhalten, sich mit bestimmten Fragen der politischen Willensbildung zu befassen, soweit sie in seine Entscheidungskompetenz fallen. Sie ist eine Art „Massenpetition“. Volksbegehren und Volksentscheid (Artikel 62, 63 VvB) beinhalten ein konkretes Volksgesetzgebungsverfahren und können darauf gerichtet sein, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Beispiele aus jüngerer Vergangenheit ist das Volksbegehren zum Religionsunterricht („Pro Reli“) vom 26. April 2009. Hier wurde das erforderliche Zustimmungsquorum von 25 % der Wahlberechtigten zum Abgeordnetenhaus nicht erreicht. Auch auf bezirklicher Ebene können Bürgerentscheide

herbeigeführt werden (Artikel 72 Absatz 2 VvB). So waren z.B. am 23. September 2007 die Bürger von Charlottenburg-Wilmersdorf zu einem Bürgerentscheid zur Parkraumbewirtschaftung aufgerufen. Durch den Bürgerentscheid wurde eine erweiterte Parkraumbewirtschaftung verworfen.

## **4. Regierung und Verwaltung**

### **a) Regierung**

Die Regelungen über die Regierung Berlins finden sich in den Artikeln 55 – 58 VvB. Unter Regierung ist die politische Leitung der Exekutive zu verstehen. Die Landesregierung wird durch den Senat ausgeübt (Artikel 55 Absatz 1 VvB). Dem Senat untersteht unmittelbar die Hauptverwaltung. Ihm obliegt gegenüber dem Parlament die politische Verantwortung für das Handeln der Verwaltung. Der Senat besteht aus dem Regierenden Bürgermeister und bis zu acht Senatoren. Der Regierende Bürgermeister ernennt die Senatoren und bestimmt zwei von ihnen zu seinen Stellvertretern (Bürgermeister). Die Amtszeit der Senatoren ist an diejenige des Regierenden Bürgermeisters geknüpft.

Der Regierende Bürgermeister ist das Regierungsoberhaupt Berlins. Er vertritt Berlin nach außen und führt den Vorsitz im Senat. Bei Entscheidungen im Senat gibt im Falle der Stimmgleichheit seine Stimme den Ausschlag (Artikel 58 Absatz 1 VvB). Er ist im Senat „primus inter pares“, also Erster unter Gleichberechtigten. Jeder Senator leitet seinen Geschäftsbereich selbstständig und in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien der Regierungspolitik (Ressortprinzip, Artikel 58 Absatz 5 VvB). Diese allerdings werden nunmehr durch den Regierenden Bürgermeister bestimmt, nicht mehr im Einvernehmen mit dem Senat (siehe Abschn. I. 7).

Das politische Schicksal des Regierenden Bürgermeisters (und damit auch des Senats) hängt vom Vertrauen des Abgeordnetenhauses ab. Das Abgeordnetenhaus kann dem Regierenden Bürgermeister das Vertrauen entziehen. Hierfür ist ein Misstrauensantrag erforderlich, über den frühestens 48 Stunden nach seiner Einbringung entschieden werden darf. Der Beschluss über den Misstrauensantrag bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses (Abgeordnetenmehrheit). Bei Annahme des Misstrauensantrages muss der Regierende Bürgermeister sofort zurücktreten. Der Regierende Bürgermeister und auf sein Ersuchen die übrigen Senatsmitglieder sind verpflichtet, die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger fortzuführen. Das Misstrauensvotum verliert seine Wirksamkeit, wenn nicht binnen 21 Tagen eine Neuwahl erfolgt. Die-

ses Verfahren soll sicherstellen, dass nur solche Parlamentsmehrheiten den Sturz der Landesregierung herbeiführen können, die auch positiv in der Wahl der neuen Regierung zusammenwirken und ihr (dem Regierenden Bürgermeister) das Vertrauen gewähren.

## **b) Verwaltung**

Berlins Verwaltungsaufbau trägt dem Stadtstaaten-Status und den historischen Entwicklungen Rechnung. Die Berliner Verwaltung ist zweistufig organisiert. Sie gliedert sich in Hauptverwaltung und Bezirksverwaltung und ist in ihren Grundlagen seit dem Stadtgemeindegesetz von 1920 unverändert. Die Bezirke sind Selbstverwaltungseinheiten Berlins ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie können insbesondere nicht als Gemeinden angesehen werden, weil ihnen die Rechtsfähigkeit und damit der Körperschaftsstatus fehlt. Die Bezirke verfügen nicht über eine kommunale Selbstverwaltung, sondern werden lediglich nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung an der Verwaltung beteiligt. Ist das Bezirksamt als Kläger an einem Verwaltungsrechtsstreit beteiligt, vertritt es das Land Berlin. Dem klagenden Bürger steht ebenfalls das Land Berlin gegenüber, das letztlich nur von der zuständigen bezirklichen Behörde vertreten wird.

Seit 1950 enthält die Verfassung eine konkrete Aufgabenverteilung zwischen Haupt- und Bezirksverwaltung. Einzelfragen sind in Gesetzen, insbesondere dem Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (AZG), für die Polizei- und Ordnungsaufgaben im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) und seinem Zuständigkeitskatalog (ZustKat) geregelt. Die Zuständigkeitsabgrenzung innerhalb der einzelnen Bezirksorgane findet sich im Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG).

Die Hauptverwaltung besteht aus den Senatsverwaltungen als obersten Landesbehörden und den ihnen nachgeordneten Sonderbehörden (vgl. Artikel 66, 67 VvB). Die Senatsverwaltungen nehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben wahr. Ihnen obliegt die Fachaufsicht über die ihnen unterstehenden Sonderbehörden. Der Senat nimmt durch die Senatsverwaltungen die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr, also z. B. Leitungsaufgaben oder die Polizei- und Justizverwaltung. Nachgeordnete Sonderbehörden sind z. B. der Polizeipräsident in Berlin, die Staatsanwaltschaften beim Kammergericht und beim Landgericht oder das Landesverwaltungsamt. Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit genießt eine Sonderstellung als weisungsunabhängiges Kontrollorgan. Das Landesverwaltungsamt hat ebenfalls eine besondere Stellung. Es erledigt Verwaltungsaufgaben aus dem Bereich verschiedener

Senatsverwaltungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und unterliegt der Fachaufsicht der Senatsverwaltung für Inneres. Sonderbehörden sind auch die Institutionen der mittelbaren Staatsverwaltung, nämlich die landesunmittelbaren Körperschaften (z. B. Universitäten), Anstalten und Stiftungen (z. B. Lette-Verein). Früher gehörten auch Eigenbetriebe zur Hauptverwaltung, also die damals nicht rechtsfähigen wirtschaftlichen Unternehmen Berlins, wie z. B. die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), die Landesbank oder die Berliner Bäderbetriebe. Die ehemaligen Eigenbetriebe sind jedoch reformiert worden. So werden etwa die Berliner Stadtreinigungsbetriebe, Verkehrsbetriebe und Wasserbetriebe als Anstalten öffentlichen Rechts betrieben, was ihnen mehr Eigenständigkeit und Flexibilität verschaffen soll. Sie gehören nicht mehr zur Hauptverwaltung. Inzwischen existieren von Gesetzes wegen wieder Eigenbetriebe. So wurden etwa zum 1. Januar 2006 die Berliner Kindertagesstätten in Eigenbetriebe überführt (es existieren jetzt die Eigenbetrieb City, Nordost, Nordwest, Südost und Südwest).

Allgemeine Unterstufe der Berliner Verwaltung sind die Bezirksverwaltungen (vgl. Artikel 67 VvB). Anders als der Aufbau der Hauptverwaltung, ist die Organisation der Bezirksverwaltung in § 37 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) gesetzlich geregelt. Sie darf aus nicht mehr als 15 Leistungs- und Verantwortungszentren (LuV), nicht mehr als sechs Serviceeinheiten, dem Steuerungsdienst und dem Rechtsamt bestehen. Die LuV sind aus den ehemaligen Ämtern hervorgegangen und nehmen eigenverantwortlich Verwaltungsaufgaben wahr. Die Serviceeinheiten erfüllen Aufgaben des inneren Dienstbetriebes. Der Steuerungsdienst hat Controllingaufgaben und darüber hinaus beratende Funktion.

Im Zuge der Reform der Berliner Verwaltung ist die Rechtsstellung der Bezirke gestärkt und ihre Eigenständigkeit deutlicher hervorgehoben worden. Sie haben nunmehr die Regelzuständigkeit in allen Verwaltungsangelegenheiten, solange es sich nicht um Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung handelt. Im Übrigen ist die Fachaufsicht der Hauptverwaltung über die Bezirksverwaltungen abgeschafft und durch ein nur noch unter besonderen Voraussetzungen gegebenes Eingriffsrecht ersetzt worden.

Damit sind die Bezirksverwaltungen im Regelfall nicht mehr weisungsgebunden. Eine Bezirksaufsicht im Sinne einer Rechtsaufsicht über das ordnungsgemäße Handeln der Bezirksverwaltungen besteht hingegen fort. Diese Aufsicht soll bezirksfreundlich ausgeübt werden und beschränkt sich auf die Kontrolle der Rechtmäßigkeit und des geordneten Ganges der Verwaltung. Die Bezirke sind an Rechts- und allgemeine Verwaltungsvorschrif-

ten des Senats gebunden und tragen selbst die Verantwortung dafür, dass der geordnete Gang der Verwaltung gewahrt bleibt. Zur Stärkung der Rechtsstellung der Bezirke gehört auch die gerichtliche Durchsetzbarkeit der ihnen von der Verfassung gewährten Zuständigkeiten. Das so genannte Normenkontrollverfahren der Zuständigkeitsabgrenzung ermöglicht es den Bezirken, die gesetzlich geregelte Abgrenzung der Zuständigkeitsaufteilung zwischen der Hauptverwaltung und den Bezirken auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung überprüfen zu lassen.

Oberstes Organ der bezirklichen Selbstverwaltung ist nach Artikel 72 VvB die Bezirksverordnetenversammlung (BVV). Sie ist die bezirkliche „Volksvertretung“ und wird zur gleichen Zeit wie das Abgeordnetenhaus, für die gleiche Wahlperiode und nach den gleichen Wahlrechtsgrundsätzen gewählt. Anders als bei Wahlen zum Abgeordnetenhaus gilt für die Wahlen zu den BVVen jedoch eine 3%-Sperrklausel und ausschließlich das Verhältniswahlrecht (Artikel 70 VvB). Aufgaben der BVV sind die Kontrolle über das Bezirksamt und die Aufstellung des Bezirkshaushaltsplanes sowie die ihr sonst zugewiesenen Aufgaben, etwa die Entscheidung über Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Bebauungsplänen. Auch die BVV bildet zur Erledigung ihrer Aufgaben Ausschüsse, darüber hinaus wählt sie aus ihrer Mitte den Ältestenrat. Über die Besetzung der Ausschüsse verständigen sich die Fraktionen unter Berücksichtigung der jeweiligen Stärkeverhältnisse in der BVV, wobei jede Fraktion in der Regel mindestens einen Sitz erhält.

Die Möglichkeiten der Einflussnahme der Bezirksverwaltung auf die Tätigkeiten der Hauptverwaltung sind begrenzt. Durch die Einleitung eines Normenkontrollverfahrens der Zuständigkeitsabgrenzung kann ein Bezirk erreichen, seine ihm zugewiesenen Aufgaben ohne Weisungen der Hauptverwaltung eigenständig durchführen zu können. Im Übrigen können die Bezirke zu den grundsätzlichen Fragen der Verwaltung und Gesetzgebung Stellung nehmen. Zu diesem Zweck finden im Rat der Bürgermeister regelmäßige Besprechungen des Regierenden Bürgermeisters von Berlin und des Bürgermeisters von Berlin mit den Bezirksbürgermeistern oder ihren Stellvertretern als Vertretern des Bezirksamts statt (Artikel 68 VvB).

Verwaltungsbehörde auf der unteren Stufe ist das Bezirksamt, das Berlin in bezirklichen Angelegenheiten vertritt (Artikel 74 VvB). Es nimmt darüber hinaus die Angelegenheiten wahr, die nicht der BVV zugewiesen sind. Es ist Dienstbehörde für die bezirklichen Beamten, Angestellten und Arbeiter Berlins. Das Bezirksamt leitet auch diejenigen bezirklichen Einrichtungen unmittelbar, die als Regiebetriebe oder selbstständige Behörden oder

Anstalten geführt werden könnten. Zu nennen sind etwa die Volkshochschulen, Bibliotheken, Jugendheime etc. Die Mitglieder des Bezirksamts werden von der BVV gewählt.<sup>28</sup> Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlperiode. Es genügt die einfache Stimmenmehrheit. Das Bezirksamt wird aufgrund von Wahlvorschläge der Fraktionen der BVV entsprechend ihrem nach dem Höchstzahlenverfahren („d'Hondt“) berechneten Stärkeverhältnis gewählt (Artikel 74 Absatz 1 VvB). Damit spiegelt das Bezirksamt die politischen Verhältnisse innerhalb der BVV wider. Durch die Aufnahme der bisherigen Übergangsregelung des Artikels 99 VvB in Artikel 74 VvB (Artikel 99 VvB ist weggefallen) wird das „politische Bezirksamt“ weiterhin ausgeschlossen. Die Mehrheit im Bezirksamt ist auf die Berücksichtigung der Minderheit angewiesen. Besonderheiten gelten für die Wahl des Bezirksbürgermeisters: Dadurch, dass mehrere Fraktionen bei der Wahl des Bezirksbürgermeisters einen gemeinsamen Wahlvorschlag einbringen können, der wie der Wahlvorschlag einer Fraktion behandelt wird, kann gegen den Willen der stärksten Fraktion der gemeinsame Wahlvorschlag anderer Fraktionen durchgesetzt werden.<sup>29</sup>

Das Bezirksamt ist eine kollegiale Verwaltungsbehörde. Es besteht aus dem Bezirksbürgermeister sowie (derzeit) fünf<sup>30</sup> Bezirksstadträten, von denen einer zugleich zum stellvertretenden Bezirksbürgermeister gewählt wird.

## 5. Die Rechtsprechung

Die Rechtsprechung ist den Richtern anvertraut. Unterschieden wird grundsätzlich zwischen ordentlicher, Verwaltungs-, Arbeits-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit. Die ordentliche Gerichtsbarkeit beinhaltet dabei die gewöhnlichen zivilrechtlichen und die Strafverfahren. Gemäß Artikel 101 Absatz 1 GG, Artikel 15 Absatz 5 VvB darf niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sind unzulässig. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Gerichte ist bundes- und landesgesetzlich festgelegt. Jedes Gericht hat einen jährlichen Geschäftsverteilungsplan zu erstellen, aufgrund dessen die innere Verteilung der Zuständigkeiten der einzelnen Abteilungen der Amtsgerichte, Kammern der Landgerichte und Senate der Oberlandesgerichte bzw. der Bundesgerichte im Vorhinein

---

28 Vgl. Art. 69 VvB und die §§ 34 ff. BezVG.

29 Vgl. *Neumann* in: Pfennig/Neumann, Verfassung von Berlin, 3. Auflage, Berlin/ New York 2000, Art. 99 Rn. 2 ff.

30 Nach der Abgeordnetenhauswahl 2011 sinkt die Zahl auf vier Bezirksstadträte, vgl. Aches Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 22. Oktober 2008, GVBl. S. 292.

bestimmt ist. Die Richter sind unabhängig und unterliegen nur dem Gesetz, was insbesondere bedeutet, dass Richter nicht weisungsgebunden sind. Die Entscheidung des Richters dient dem Zweck, die Rechtsordnung durch Rechtserkenntnis im Einzelfall aufrechtzuerhalten, und wird durch einen Amtsträger getroffen, dem kein anderes Interesse zur Wahrnehmung übertragen ist. Die Entscheidung eines Richters unterliegt außerhalb des Instanzenzuges keinerlei Überprüfung durch eine andere Staatsgewalt.

Neben den Obersten Gerichtshöfen des Bundes (Bundesgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht, Bundesarbeitsgericht, Bundessozialgericht, Bundesfinanzhof) nimmt das Bundesverfassungsgericht eine Sonderstellung ein. Es entscheidet hauptsächlich über die Auslegung des Grundgesetzes, über die Vereinbarkeit von Bundes- und Landesrecht mit dem Grundgesetz, über verfassungsrechtliche Streitigkeiten zwischen Bund und Ländern und über Verfassungsbeschwerden der einzelnen Bürger. Es findet seine Parallele auf Landesebene in den Landesverfassungsgerichten, in Berlin ist dies der Verfassungsgerichtshof.

Die Richter der Berliner Gerichte werden vom Richterwahlausschuss gewählt. Vorschriften über die Richterauswahl finden sich im Berliner Richterergesetz (BlnRiG) und der Richterwahlordnung (RiWO). Die Richter werden durch den Senat ernannt. Zuvor entscheidet gemäß § 2 BlnRiG über die Berufung und Beförderung der Richter in der Regel der Justizsenator in Verbindung mit dem Richterwahlausschuss. Der Richterwahlausschuss besteht aus sechs Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, fünf Richtern und einem Rechtsanwalt.

In Berlin wird die ordentliche Gerichtsbarkeit durch zwölf Amtsgerichte, das Berliner Landgericht und das Kammergericht – das Oberlandesgericht von Berlin – ausgeübt. Darüber hinaus gibt es für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten das Verwaltungsgericht und das gemeinsame Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (mit Sitz in Berlin), für arbeitsrechtliche das Arbeitsgericht und das gemeinsame Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg (mit Sitz in Berlin), für Streitigkeiten im Sozialrecht sind das Sozialgericht und das gemeinsame Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (mit Sitz in Potsdam), schließlich bei Problemen mit Steuern und Abgaben das gemeinsame Finanzgericht Berlin-Brandenburg (mit Sitz in Cottbus) zuständig ( zu den gemeinsamen Gerichten Berlins und Brandenburgs siehe Abschn. V. 2).

Die Befugnis der Länder zur Einrichtung von Verfassungsgerichten ist Ausdruck ihrer Eigenständigkeit und trägt dem föderalen Prinzip Rechnung.

Der Berliner Verfassungsgerichtshof (VerfGH) ist das Verfassungsgericht des Landes Berlin. Solange die Stadt noch unter alliierter Vorbehaltsrecht stand (explizit bis 1990), konnte ein Verfassungsgericht nicht gebildet werden, weil wegen der Vorbehalte der westlichen Alliierten eine zufriedenstellende, die Rechtseinheit mit dem Bund wahrende Kompetenzabgrenzung im Verhältnis zum Bundesverfassungsgericht nicht gefunden werden konnte.<sup>31</sup> Erst im Zuge der Vereinigung beider deutscher Staaten und nach dem Wegfall des alliierten Status von Berlin konnten die gesetzlichen Voraussetzungen für die Schaffung des Verfassungsgerichtshofes geschaffen werden. Das Verfassungsgerichtshofgesetz (VerfGHG) trat am 2. Dezember 1990 in Kraft und die Konstituierung des Gerichts erfolgte mit der Wahl der Richter am 26. März 1992. Die Zuständigkeiten des VerfGH sind in Artikel 84 VvB zusammengefasst und das Verfahren im VerfGHG näher erläutert.

Über die Rechtsstellung und Organisation des VerfGH gibt § 1 VerfGHG Aufschluss: Der VerfGH ist ein den übrigen Verfassungsorganen des Landes gegenüber selbstständiger und unabhängiger Gerichtshof. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie sieben weiteren Verfassungsrichtern. Die Richter werden vom Abgeordnetenhaus in geheimer Abstimmung für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Wählbar ist nur, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat und zum Deutschen Bundestag wählbar ist. Mit der Anknüpfung an die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag wird der Zweck verfolgt, nicht nur Personen mit Wohnsitz in Berlin wählen zu können. Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft (also insbesondere Abgeordnete) oder einer Regierung und Angehörige des Öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Richter und Professoren an einer deutschen Hochschule können nicht gewählt werden (Unvereinbarkeitsregelung). Die Richter des VerfGH arbeiten ehrenamtlich (ebenso wie die Verfassungsgerichte in allen anderen Bundesländern), erhalten aber eine Aufwandsentschädigung.

## 6. Das Finanzwesen

Das Finanzwesen ist ein Kernstück des föderalen Systems der Bundesrepublik Deutschland. Das Grundgesetz verteilt die verschiedenen Aufgaben und Zuständigkeiten und die Ertragshoheit in diesem Bereich auf den Bund, die Länder und die Gemeinden. Die VvB regelt das Finanzwesen in den Artikeln 85 – 95. Die Regelungen machen deutlich, dass am Zusan-

---

<sup>31</sup> von Lampe in: Pfennig/Neumann, Verfassung von Berlin, 3. Auflage, Berlin/New York 2000, Art. 84 Rn. 3.

dekommen des Haushaltsplanes für Berlin ebenso wie an der Finanzwirtschaft jeweils sowohl die Exekutive, der Senat von Berlin, als auch die Legislative, das Abgeordnetenhaus, beteiligt sind.

„Eigene“ Einnahmen erzielt Berlin durch Steuern, Gebühren und Beiträge. Im Jahre 2009 hat Berlin Steuern in Höhe von insgesamt etwa 9,7 Milliarden Euro eingenommen.<sup>32</sup> Die Abgaben, mit denen der einzelne Bürger belastet wird, bedeuten einen besonderen Eingriff in seine Grundrechts-sphäre und bedürfen daher einer gesetzlichen Grundlage. Dies stellt Artikel 87 VvB klar. Über die meisten Steuern hat der Bund die ausschließliche oder konkurrierende Gesetzgebung (Artikel 105 Absatz 1 und 2 GG). Den Ländern steht originär nur die Befugnis über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern zu, soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind (Artikel 105 Absatz 2a GG). Grundsätzliche Regelungen über die Steueraufteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden trifft Artikel 106 GG. So erfasst die Ertragshoheit des Landes Berlin die in Artikel 106 Absatz 2 GG aufgeführten Steuern<sup>33</sup> und – was wichtiger ist – die Anteile an den Gemeinschaftssteuern nach Artikel 106 Absatz 3 GG (anteilige Körperschaft- und Einkommensteuer sowie Umsatzsteuer).

Gemäß Artikel 85 VvB müssen alle Einnahmen und Ausgaben für jedes Rechnungsjahr in einem Haushaltsplan veranschlagt werden. Der Haushaltsplan ist Ausdruck der Regierungspolitik des jeweiligen Senats von Berlin und der voraussichtlichen Verwaltungstätigkeit für das betreffende Haushaltsjahr; Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan wird vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres vom Abgeordnetenhaus durch das Haushaltsgesetz festgestellt, welches die Grundlage für die Bewirtschaftung aller Einnahmen und Ausgaben bildet. Das Initiativrecht liegt hierbei ausschließlich beim Senat. Der Haushaltsplan ermächtigt laut Landeshaushaltsordnung (LHO) die Verwaltung, Ausgaben zu leisten sowie Einnahmen zu erzielen und Verpflichtungen einzugehen (§ 3 Absatz 1 LHO), allerdings begrenzt auf die Dauer des Rechnungsjahres, für das der Haushaltsplan gilt.

Am Haushaltsvollzug ist der Senat insofern beteiligt, als eine Haushaltsüberschreitung nicht ohne seine Zustimmung erfolgen kann. Ihm steht darü-

---

32 Angaben der Senatsverwaltung für Finanzen, online abrufbar unter: [www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/steuerndezember09.html](http://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/steuerndezember09.html).

33 Insbesondere Vermögensteuer, Grunderwerbsteuer, Erbschaftsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Biersteuer. An Gemeindesteuern, die Berlin erhebt, sind zu nennen insbesondere die Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer, Vergnügungssteuer.

ber hinaus das Notetatrecht zu und er ist dem Abgeordnetenhaus für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung durch die gesamte Verwaltung verantwortlich, also auch in Bezug auf die Haushaltswirtschaft der Bezirke und landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Universitäten, Krankenhäuser). Regierung und Verwaltung haben den Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten. Der Senat ist dem Abgeordnetenhaus nach Ablauf eines Rechnungsjahres zur Rechnungslegung verpflichtet. Unabhängiger Rechnungsprüfer und Kontrollinstanz ist der Landesrechnungshof (Artikel 95 VvB), der verfassungsrechtlich eine unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde und politisch ein weisungsfreies Hilfsorgan von Exekutive und Legislative ist (vgl. Art 95 Absatz 4 VvB). Die Verfassung schreibt für die Mitglieder des Senats und der Bezirksämter, aber auch für alle anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes eine Schadensersatzpflicht fest, wenn sie schuldhaft gegen die Bestimmungen der VvB über das Finanzwesen verstoßen haben.

Die Bezirke haben keine vollständige Finanzhoheit, da sie nicht über den Status von Kommunen verfügen und ihnen die Rechtsfähigkeit fehlt. Sie haben insbesondere kein Steuererhebungsrecht. Ihnen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils im Rahmen des Haushaltsgesetzes Globalsummen zugewiesen, mit denen sie eigenständig wirtschaften können. Die Bezirke stellen ihrerseits Bezirkshaushaltspläne auf und leiten sie an das Abgeordnetenhaus zur Beschlussfassung über den Gesamthaushalt weiter. Bei der Bemessung der einem Bezirk als wichtigster Einnahmequelle zustehenden Globalsumme sind der Umfang der Bezirksaufgaben und die eigenen Einnahmemöglichkeiten des Bezirks zugrunde zu legen. Daneben sind aber auch die Deckungsmöglichkeiten aus dem Landeshaushalt und die übergeordneten Ziele von Abgeordnetenhaus und Senat einzubeziehen. Die endgültige Höhe der Globalsumme bestimmt das Abgeordnetenhaus.

Der Haushalt soll ausgeglichen sein. Das bedeutet, dass Einnahmen und Ausgaben einander entsprechen sollen. Das ist sowohl im bilanztechnischen, aber auch in einem wertenden Sinne zu verstehen.

Berlin kann allerdings bis auf Weiteres seine laufenden Ausgaben nicht aus eigener Kraft decken. Für 2010 erwartet Berlin (bereinigte) Einnahmen von insgesamt gut 19 Milliarden Euro. Es sind aber Ausgaben von knapp 22 Milliarden Euro geplant. Das sich ergebende Finanzierungsdefizit von gut 2,8 Milliarden Euro wird durch Kreditaufnahmen gedeckt.<sup>34</sup> Berlin ist seit

---

34 Stand Februar 2010, vgl. näher: Senatsverwaltung für Finanzen, Haushalt und Finanzen Berlins – Ein Überblick (Februar 2010), online abrufbar unter: [www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/basis/index.html](http://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/basis/index.html).

1995 in den Länderfinanzausgleich einbezogen. Durch diesen soll erreicht werden, dass die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen ausgeglichen wird. Auch dies ist Ausfluss der föderalen Struktur der Bundesrepublik. Ca. 21 % der Einnahmen Berlins stammen aus dem Finanzausgleich und aus Bundeszuschüssen jeder Art.<sup>35</sup>

Weiterhin erhält Berlin Zuschüsse aus EU-Mitteln (insbesondere aus EU-Strukturfonds) und durch Zuwendungen aufgrund des Hauptstadtvertrages (vgl. dazu Artikel 22 Absatz 1 GG), durch den die besonderen Belastungen, die sich aus der Funktion Berlins als Hauptstadt mit Regierungssitz ergeben, kompensiert werden sollen. Darüber hinaus erhält Berlin ab 2011 Konsolidierungshilfen des Bundes gemäß § 143d GG. Berlin weist eine defizitäre Haushaltslage auf, die derzeit zu einem großen Teil durch Neuverschuldung ausgeglichen wird. Im Ergebnis wird hierdurch die Verschuldung Berlins immer größer. Nach gegenwärtiger Finanzplanung steigt die Schuldenlast Berlins bis 2013 auf etwa 70 Milliarden Euro.<sup>36</sup> Allerdings schreibt die Verfassung vor, dass die Kreditaufnahme nur „ultima ratio“ sein darf, wenn andere Mittel zur Deckung des Defizits nicht vorhanden sind. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen, also die Ausgaben mit zukunfts-begünstigendem Charakter, nicht überschreiten (vgl. Artikel 87 Absatz 2 VvB). Diese Regelung geht nicht mehr konform mit dem im Rahmen der Föderalismusreform II in das Grundgesetz aufgenommenen Neuverschuldungsverbot (Schuldenbremse). Allerdings enthält Artikel 143d GG eine Übergangsregelung, nach der in den Jahren 2011 bis 2019 nach Maßgabe der geltenden landesrechtlichen Regelungen von Artikel 109 Absatz 3 GG abgewichen werden kann. Bis zum Ablauf dieser Übergangsfrist wird der Berliner Verfassungsgeber eine Regelung finden müssen, die den grundgesetzlichen Vorgaben entspricht. Ob Berlin es schafft, bis 2020 seinen Haushalt zu sanieren und ohne Neuverschuldung auszukommen, bleibt abzuwarten.

Berlins Haushalt war schon seit langer Zeit unausgeglichen, als am 5. November 2002 der Senat feststellte, dass Berlin sich seit längerem in einer „extremen Haushaltsnotlage“ befände, aus der es sich aus eigener Kraft nicht befreien könne. Ohne Hilfe von außen sei das Land nicht in der

---

35 Vgl. näher: Senatsverwaltung für Finanzen, ebenda.

36 Und zwar ohne die Schulden in Milliardenhöhe der Unternehmen Berlins, wie z. B. der Betriebe (siehe Abschn. IV.4.b) und der städtischen Wohnungsbaugesellschaften. Zur Finanzplanung Berlins für die Jahre 2009 bis 2013 vgl.: [www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/mifrif/index.html](http://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/mifrif/index.html).

Lage, seine dramatisch auf 60 Milliarden Euro zusteuernde Schuldenkrise zu bewältigen.<sup>37</sup> Der Bund lehnte es jedoch zuletzt im April 2003 nach intensiven Verhandlungen ab, Berlin Schuldenhilfen zu gewähren. Berlin strengte aus diesem Grunde eine Verfassungsklage beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe an, um seinen Anspruch auf die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes geltend zu machen. Das Bundesverfassungsgericht indes beurteilte die Sachlage anders und stellte mit dem so genannten Berlin-Urteil vom 19. Oktober 2006 – 2 BvF 3/03 –<sup>38</sup> fest, dass sich ein bundesstaatlicher Notstand für das Land Berlin derzeit nicht feststellen lasse. Berlin befinde sich auch nicht in einer extremen Haushaltsnotlage. Es sei allenfalls eine angespannte Haushaltslage zu erkennen, die das Land Berlin aber mit großer Wahrscheinlichkeit aus eigener Kraft überwinden könne.<sup>39</sup> Das Bundesverfassungsgericht verwies auf weiteres Einsparungspotential, aber auch auf Steigerungsmöglichkeiten auf der Einnahmenseite, etwa durch weitere Privatisierungserlöse. Das Land Berlin ist damit angehalten, einen ausgeglichenen Haushalt anzustreben und weiterhin über Verwaltungsreformen und Personaleinsparungen, aber auch über weiteres Einsparpotential in den sonstigen Ausgaben sowie über die weitere Veräußerung von Landesvermögen nachzudenken. Über die konkrete Bedeutung für das Land Berlin hinaus hat diese Entscheidung Bedeutung erlangt, weil sie klarstellt, dass der Länderfinanzausgleich nicht zur Haushaltssanierung einzelner Länder dient und Haushaltsnotlagen zunächst von den betroffenen Ländern selbst zu bewältigen sind. Die Verpflichtungen des Bundes dürften insoweit nicht überdehnt werden. Eine ein Einschreiten rechtfertigende Haushaltsnotlage liegt danach nur dann vor, wenn sie ein derart extremes Ausmaß angenommen hat, dass eine Existenzbedrohung ohne Hilfe des Bundes nicht mehr abgewendet werden kann.

---

37 Vgl. zur Haushaltsnotlagenklage Berlins ausführlich:

[www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/notlage/index.html](http://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/notlage/index.html).

38 BVerfGE 116, 327 = NVwZ 2007, 67, online abrufbar unter: [www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/fs20061019\\_2bvf000303.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/fs20061019_2bvf000303.html).

39 Vgl. Pressemitteilung des BVerfG Nr. 96/2006 vom 19.10.2006.

## **V. Die Rechtsstellung Berlins nach außen**

### **1. Verhältnis Berlins zum Bund**

Nach der Vereinigung beider deutscher Staaten beschloss der Bundestag 1991 mit knapper Mehrheit, dass Berlin Sitz von Parlament und Regierung werden solle. Am 25. August 1992 wurde der Hauptstadtvertrag zwischen dem Bund und Berlin unterzeichnet (aber erst seit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 – BGBl. I, S. 2034 – ist Berlin als Hauptstadt auch im Grundgesetz festgeschrieben). Am 10. März 1994 traf das Bonn/Berlin-Gesetz abschließende Regelungen in Bezug auf den Umzug von Parlament und Regierung nach Berlin. Aus der Doppelrolle als Gliedstaat und Hauptstadt mit Parlaments- und Regierungssitz, weiterhin aus der Geschichte der Stadt und der vormaligen Insellage des Westteils folgt eine besondere Beziehung von Berlin zum Bund. Die politischen Verhältnisse in der Bundeshauptstadt werden in der Öffentlichkeit aufmerksam beobachtet, denn Berlin nimmt Repräsentationsfunktionen wahr. Als Gliedstaat ist Berlin im Bundesrat vertreten. Dies war zwar schon in den Zeiten der alliierten Vorbehaltsrechte so, allerdings fehlte Berlin damals ein volles Stimmrecht in Plenarsitzungen.

### **2. Verhältnis zum Land Brandenburg**

Berlin und Brandenburg sind seit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik nicht nur geographisch, sondern auch strukturell, wirtschaftlich und gesellschaftlich eng miteinander verbunden. Wirtschaftsunternehmen haben sich im „Speckgürtel“ um die Stadt angesiedelt und der ansonsten recht strukturschwachen Region neue Impulse gegeben. Die enge Verflechtung macht eine Zusammenarbeit in nahezu allen Bereichen erforderlich. Schon seit 1991 begann daher die Idee einer Länderfusion konkrete Formen anzunehmen. Bürokratische Hindernisse und Beeinträchtigungen des Zusammenwachsens sollten beseitigt und eine effektivere Verwaltungsstruktur aufgebaut werden. Brandenburg wäre nicht länger ein Land ohne Mitte gewesen. Allerdings scheiterte die Fusion nach den Volksentscheiden in Berlin und Brandenburg vom 6. Mai 1996 am entgegenstehenden Volkswillen in Brandenburg. Nicht zuletzt wegen der finanziellen Notlage Berlins ist ein zweiter Fusionsversuch in weite Ferne gerückt. Rechtliche Hürden stehen einer Fusion nicht entgegen. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im Grundgesetz und den in beiden Landesverfassungen: Aufgrund der Artikel 118a GG, 97 VvB und 116 der Verfassung des Landes

Brandenburg könnten die Länder Berlin und Brandenburg in einem vereinfachten Verfahren ein gemeinsames Bundesland bilden.

Auch wenn gegenwärtig völlig offen ist, ob und wann ein zweiter Fusionsversuch gestartet wird, bedeutet dies auf der anderen Seite nicht, dass die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg nicht fortwährend ausgebaut und vertieft wird. Im Gegenteil: Die Zusammenarbeit beider Länder hat bereits einen beachtenswerten Umfang erreicht.<sup>40</sup> Die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür liegen seit langem vor: Berlin kann mit anderen Ländern gemeinsame Behörden, Gerichte und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bilden (vgl. Artikel 96 VvB). Dadurch können Hoheitsbefugnisse Berlins auf länderübergreifende Behörden und Gremien übertragen werden. Gemeinsame Einrichtungen zwischen den Ländern spielen in Berlin insbesondere in Bezug zu Brandenburg eine Rolle. Dies wird durch Satz 2 des Artikels 96 VvB deutlich, der diese Möglichkeit in einem Aufgabengebiet festschreibt, das in besonderem Maße einer Zusammenarbeit bedarf: die Raumplanung und Flächennutzungsplanung. Die wichtigsten Grundlagen zur gemeinsamen Landesplanung sind im gemeinsamen Landesplanungsvertrag vom 1. August 1995 festgelegt.

Beide Länder arbeiten institutionell insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Verkehr und Raumordnung zusammen, aber auch in den Bereichen Inneres, Justiz, Kultur und Bildung finden Kooperationen statt.<sup>41</sup> Es sind z. B. zu nennen:

- Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB): Er wurde Ende 1996 gegründet und ist ein Zusammenschluss von Berlin und mehreren Landkreisen sowie kreisfreien Städten des Landes Brandenburg. Er dient der Sicherung und Entwicklung eines leistungsfähigen öffentlichen Personen-Nahverkehrs-Systems (ÖPNV). Der einheitliche Verbundtarif für die Region gilt seit dem 1. April 1999.
- Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI)
- Die enge Verflechtung von Berlin und Brandenburg macht eine gemeinsame Landesplanung erforderlich. Dies wird durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung für den Bereich der Raum- und Landespla-

---

40 Vgl. Fortschrittsbericht über die Zusammenarbeit zwischen den Ländern Brandenburg und Berlin sowie die weitere Zusammenlegung von Behörden und Sonderbehörden vom 08. Dezember 2009, online abrufbar unter: [www.berlin-brandenburg.de/imperia/md/content/bbhomepage/fortschrittsbericht2009.pdf](http://www.berlin-brandenburg.de/imperia/md/content/bbhomepage/fortschrittsbericht2009.pdf).

41 Zum Überblick wird verwiesen auf: [www.berlin-brandenburg.de](http://www.berlin-brandenburg.de).

nung erreicht. Sie erarbeitet das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm und die gemeinsamen Pläne. Auf politischer Ebene stellt die Landesplanungskonferenz das Leitgremium dar, welches für Koordinierungs- und Abstimmungsaufgaben zuständig ist und auf einen Interessenausgleich zwischen beiden Ländern hinwirken soll. Ihr sitzen der Ministerpräsident des Landes Brandenburg und der Regierende Bürgermeister von Berlin vor.<sup>42</sup>

- Die Zusammenarbeit im Bereich der Bildung und Wissenschaft wird stetig verstärkt. Zu nennen sei hier u.a. die berlin-brandenburgische Akademie der Wissenschaften und das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM). Es dient dem Ziel der Schaffung einer gemeinsamen Bildungsregion.<sup>43</sup> Das LISUM betreibt auch den „Bildungsserver Berlin-Brandenburg“, eine gemeinsame Informations-, Kommunikations- und Kooperationsplattform für Bildungseinrichtungen in der Region.<sup>44</sup>
- Berlin und Brandenburg bilden bereits jetzt eine gemeinsame Wirtschaftsregion und stimmen ihre Wirtschaftsförderung ab. Zur Förderung des Standorts wurde unter anderem ein zentrales Internetportal geschaffen, das Informationen zum Wirtschaftsstandort, zu Investitionen, Leben und Arbeiten in der Region bündelt. Ansprechpartner für Investoren sind darüber hinaus zwei Agenturen zur Wirtschaftsförderung, die Berlin Partner GmbH und die ZukunftsAgentur Brandenburg.<sup>45</sup>
- Die Region Berlin-Brandenburg bedarf als gemeinsamer Sicherheitsraum eines abgestimmten Konzepts. Im Bereich des Inneren Sicherheit arbeiten insbesondere die Polizei- und Verfassungsschutzbehörden eng zusammen.
- Für die Justiz eröffnet Artikel 96 VvB die Möglichkeit, gemeinsame Gerichte einzurichten. So wurde ein gemeinsames Gericht im Rahmen der Länderfusionsbestrebungen für das Abstimmungsprüfungsverfahren geschaffen, hat aber derzeit keine eigenständige Bedeutung. Seit 1996 ist für Patentstreitigkeiten in Berlin und Brandenburg das Landgericht Berlin als Patentgericht zuständig. Am 26. April 2004 schlossen die Landesregierungen den Staatsvertrag zur Errichtung gemeinsamer Facho-

---

42 Näheres zur gemeinsamen Landesplanung unter: <http://gl.berlin-brandenburg.de/index.html>.

43 Ausführliche Informationen unter: [www.lisum.de](http://www.lisum.de).

44 Ausführliche Informationen unter: <http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de>.

45 Weitergehende Informationen unter: [www.berlin-brandenburg.de/wirtschaft/index.html](http://www.berlin-brandenburg.de/wirtschaft/index.html).

bergerichte der Länder Berlin und Brandenburg.<sup>46</sup> Zum 1. Januar 2007 nahm das gemeinsame Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg die Arbeit auf. Ebenfalls seit 1. Januar 2007 sind die Finanzgerichte Berlins und Brandenburgs zum gemeinsamen Finanzgericht Berlin-Brandenburg fusioniert. Weiterhin existieren das gemeinsame Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg sowie das gemeinsame Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (beide bereits seit 1. Juli 2005). Das Amtsgericht Berlin-Wedding ist seit 1. Juli 2006 das zentrale Mahngericht von Berlin und Brandenburg.

- Bei den allgemeinen Verwaltungsbehörden gibt es auch bereits eine Reihe von gemeinsamen Behörden, z. B. das Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg und das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg sowie das gemeinsame Justizprüfungsamt für Rechtsreferendare.
- Im kulturellen Sektor gibt es z. B. einen gemeinsamen Bibliothekenverband, die gemeinsame Stiftung preußischer Schlösser und Gärten (mit Beteiligung des Bundes) sowie die Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH, die für die Filmförderung zuständig ist.
- Die ehemaligen Regionalsender Berlins und Brandenburgs, der Sender Freies Berlin (SFB) und der Ostdeutsche Rundfunk Brandenburg (ORB), sind zum Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) zusammengeschlossen.

### **3. Verhältnis zur Europäischen Union**

Berlin ist nicht nur durch seine Rolle als Hauptstadt Deutschlands, sondern auch als Land der Bundesrepublik fest in den politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Strukturen der Europäischen Union verankert. Gesetzgebung, Rechtsakte und Rechtsprechung der EU haben Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten, auch vor deren Verfassungen. Zuweilen müssen daher die Verfassungen der Mitgliedsstaaten angepasst werden. Als Beispiel sei an dieser Stelle die Änderung von Artikel 87d GG durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 29. Juli 2009 genannt: Die Luftverkehrsverwaltung ist eine Angelegenheit der Bundesverwaltung. Um aber die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine europarechtskonforme Ausgestaltung der Luftverkehrsverwaltung einschließlich der deutschen Beteiligung an der Herstellung eines einheitlichen europäischen

---

46 Vgl. Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg vom 10. September 2004, GVBl. Berlin S. 380; weitere Informationen zu den gemeinsamen Gerichten unter: [www.berlin-brandenburg.de/gerichte/index.html](http://www.berlin-brandenburg.de/gerichte/index.html).

Luftraumes zu schaffen, wozu auch die Wahrnehmung von Flugsicherungsaufgaben durch ausländische Flugsicherungsorganisationen gehört, wurde Artikel 87d GG entsprechend angepasst. Das betrifft auch die Flugsicherung für den Flughafen Berlin-Tegel und den künftigen Großflughafen Berlin Brandenburg International (BBI).

Die Nichtvorlage eines Rechtsstreits an den Europäischen Gerichtshof (EuGH), dessen Vorlage nach Artikel 267 Absatz 3 AEUV wegen dessen Auslegung geboten gewesen wäre, verstößt gegen Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 GG (Entzug des gesetzlichen Richters). Dies müssen z. B. auch Berliner Gerichte beachten, wenn sie in letzter Instanz entscheiden. Welche Förderung zur Gleichstellung von Frauen und Männern nach Artikel 10 Absatz 3 Satz 3 VvB zulässig ist, entscheidet sich letztendlich durch die Gesetzgebung des Europäischen Parlaments und Rates der Europäischen Union (vgl. Artikel 157 Absatz 3 und 4 AEUV, Artikel 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union).

Die Politik der EU betrifft alle Bereiche der Berliner Landespolitik. Daher ist der Regierende Bürgermeister verantwortlich für die Europapolitik des Landes Berlin, insbesondere in den Angelegenheiten, in denen der Bundesrat oder die Bundesländer nach dem auf Artikel 23 GG beruhenden Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) tätig werden. Letztendlich ist der Regierende Bürgermeister auch dafür verantwortlich, dass Rechtsakte der Europäischen Union, die ausschließlich von den Ländern umgesetzt werden, europarechtskonform in Berliner Landesrecht transformiert werden. Er wird dabei durch einen Berliner Europabeauftragten unterstützt. Das Land Berlin unterhält am Verwaltungssitz der EU in Brüssel ein Verbindungsbüro (gemäß § 8 EUZBLG), damit seine Interessen in der EU vor Ort besser vertreten und die Möglichkeiten effektiver genutzt werden können.<sup>47</sup> Im EU-Ausschuss der Regionen wird Berlin durch den Europabeauftragten und den Vorsitzenden des Ausschusses für Europa- und Bundesangelegenheiten im Berliner Abgeordnetenhaus vertreten. Der Senat hat die Pflicht, das Abgeordnetenhaus über alle seine Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten, hierunter fallen auch Angelegenheiten der Europäischen Union, soweit Berlin daran beteiligt ist (Artikel 50 Absatz 2 VvB). Seit der Vereinigung ist Berlin in den Genuss beträchtlicher finanzieller Unterstützung durch die Europäische Kommission gekommen. In der laufenden Förderperiode 2007-2013 werden Investitionen in Berlin mit

---

47 Allgemeiner Überblick zur Europapolitik Berlins unter [www.berlin.de/rbmskz/ europa/index.html](http://www.berlin.de/rbmskz/europa/index.html).

ca. 1,2 Milliarden Euro<sup>48</sup> durch EU-Strukturfonds unterstützt. Ziele der Strukturfonds sind die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und die Förderung von Wachstum und Beschäftigung in Berlin.

Mit Stand zum 31. Dezember 2009 hatten in Berlin 145.670 EU-Bürger, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ihren Hauptwohnsitz.<sup>49</sup> Sie können an den Wahlen zur Bezirksverordnetenversammlung teilnehmen (Artikel 70 VvB), ebenso können sie, wie auch alle übrigen Einwohner Berlins, an der Befassungsinitiative nach Artikel 61 VvB mitwirken.

---

48 Nähere Informationen unter: [www.berlin.de/sen/strukturfonds](http://www.berlin.de/sen/strukturfonds).

49 Pressemitteilung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg Nr. 97 vom 31. März 2010.



## **Gliederung der Verfassung von Berlin**

	Seite
Vorspruch	56
Abschnitt I Die Grundlagen	56
Abschnitt II Grundrechte, Staatsziele	57
Abschnitt III Die Volksvertretung	64
Abschnitt IV Die Regierung	71
Abschnitt V Die Gesetzgebung	73
Abschnitt VI Die Verwaltung	76
Abschnitt VII Die Rechtspflege	80
Abschnitt VIII Das Finanzwesen	82
Abschnitt IX Übergangs- und Schlussbestimmungen	85

# Verfassung von Berlin

Vom 23. November 1995\*

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat am 8. Juni 1995 folgende Verfassung beschlossen, der die Bevölkerung Berlins in der Volksabstimmung vom 22. Oktober 1995 zugestimmt hat:

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin vom 28. November 1995, Seite 779

\* zuletzt geändert durch das elfte Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 17. März 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin vom 27. März 2010, Seite 134).

**Redaktioneller Hinweis:** Die Schreibweise in den Texten blieb unverändert, soweit es sich um Verfassungs- bzw. Quelldokumente handelt.

## Vorspruch

In dem Willen,

Freiheit und Recht jedes einzelnen zu schützen, Gemeinschaft und Wirtschaft demokratisch zu ordnen und dem Geist des sozialen Fortschritts und des Friedens zu dienen,

hat sich Berlin, die Hauptstadt des vereinten Deutschlands, diese Verfassung gegeben:

## ABSCHNITT I

### **Die Grundlagen**

#### **Artikel 1**

- (1) Berlin ist ein deutsches Land und zugleich eine Stadt.
- (2) Berlin ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Grundgesetz und Gesetze der Bundesrepublik Deutschland sind für Berlin bindend.

#### **Artikel 2**

Träger der öffentlichen Gewalt ist die Gesamtheit der Deutschen, die in Berlin ihren Wohnsitz haben. Sie üben nach dieser Verfassung ihren Willen unmittelbar durch Wahl zu der Volksvertretung und durch Abstimmung, mittelbar durch die Volksvertretung aus. Die Vorschriften dieser Verfassung, die auch anderen Einwohnern Berlins eine Beteiligung an der staatlichen Willensbildung einräumen, bleiben unberührt.

#### **Artikel 3**

- (1) Die gesetzgebende Gewalt wird durch Volksabstimmungen, Volksentscheide und durch die Volksvertretung ausgeübt, die vollziehende Gewalt durch die Regierung und die Verwaltung sowie in den Bezirken im Wege von Bürgerentscheiden. Die richterliche Gewalt liegt in den Händen unabhängiger Gerichte.
- (2) Volksvertretung, Regierung und Verwaltung einschließlich der Bezirksverwaltungen nehmen die Aufgaben Berlins als Gemeinde, Gemeindeverband und Land wahr.

#### **Artikel 4**

(1) Berlin gliedert sich in zwölf Bezirke. Diese umfassen die bisherigen Bezirke

1. Mitte, Tiergarten und Wedding,
2. Friedrichshain und Kreuzberg,
3. Prenzlauer Berg, Weißensee und Pankow,
4. Charlottenburg und Wilmersdorf,
5. Spandau,
6. Zehlendorf und Steglitz,
7. Schöneberg und Tempelhof,
8. Neukölln,
9. Treptow und Köpenick,
10. Marzahn und Hellersdorf,
11. Lichtenberg und Hohenschönhausen,
12. Reinickendorf.

(2) Jede Änderung seines Gebietes bedarf der Zustimmung der Volksvertretung. Eine Änderung der Grenzen der Bezirke kann nur durch Gesetz vorgenommen werden. Für Grenzänderungen von geringerer Bedeutung, denen die beteiligten Bezirke zustimmen, kann durch Gesetz Abweichen- des bestimmt werden.

#### **Artikel 5**

Berlin führt Flagge, Wappen und Siegel mit dem Bären, die Flagge mit den Farben Weiß-Rot.

### ABSCHNITT II

#### **Grundrechte, Staatsziele**

#### **Artikel 6**

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

#### **Artikel 7**

Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

## **Artikel 8**

(1) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

(2) Jeder Verhaftete oder Festgenommene ist binnen 24 Stunden darüber in Kenntnis zu setzen, von welcher Stelle und aus welchem Grunde die Entziehung der Freiheit angeordnet wurde. Die nächsten Angehörigen haben das Recht auf Auskunft über die Freiheitsentziehung. Auf Verlangen des Verhafteten oder Festgenommenen ist auch anderen Personen unverzüglich von der Verhaftung oder Festnahme Kenntnis zu geben.

(3) Jeder Verhaftete oder Festgenommene ist binnen 48 Stunden dem zuständigen Richter zur Entscheidung über die Haft oder Festnahme vorzuführen.

## **Artikel 9**

(1) Ein Beschuldigter kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen.

(2) Ein Beschuldigter gilt nicht als schuldig, solange er nicht von einem Gericht verurteilt ist.

## **Artikel 10**

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden.

(3) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Das Land ist verpflichtet, die Gleichstellung und die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens herzustellen und zu sichern. Zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten sind Maßnahmen zur Förderung zulässig.

## **Artikel 11**

Menschen mit Behinderungen dürfen nicht benachteiligt werden. Das Land ist verpflichtet, für die gleichwertigen Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen.

## **Artikel 12**

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.
- (2) Andere auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften haben Anspruch auf Schutz vor Diskriminierung.
- (3) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.
- (4) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten ihrem Erziehungsauftrag nicht nachkommen.
- (5) Wer in häuslicher Gemeinschaft Kinder erzieht oder für andere sorgt, verdient Förderung.
- (6) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (7) Frauen und Männern ist es zu ermöglichen, Kindererziehung und häusliche Pflegetätigkeit mit der Erwerbstätigkeit und der Teilnahme am öffentlichen Leben zu vereinbaren. Alleinerziehende Frauen und Männer, Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt haben Anspruch auf besonderen Schutz im Arbeitsverhältnis.

## **Artikel 13**

- (1) Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und auf den besonderen Schutz der Gemeinschaft vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes als eigenständiger Persönlichkeit und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.
- (2) Den nichtehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

## **Artikel 14**

- (1) Jedermann hat das Recht, innerhalb der Gesetze seine Meinung frei und öffentlich zu äußern, solange er die durch die Verfassung gewährleistete Freiheit nicht bedroht oder verletzt.

(2) Jedermann hat das Recht, sich über die Meinung anderer, insbesondere auch anderer Völker, durch die Presse oder Nachrichtenmittel aller Art zu unterrichten.

(3) Eine Zensur ist nicht statthaft.

### **Artikel 15**

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

(3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes bleibt unberührt.

(5) Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

### **Artikel 16**

Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

### **Artikel 17**

Das Recht der Freizügigkeit, insbesondere die freie Wahl des Wohnsitzes, des Berufes und des Arbeitsplatzes, ist gewährleistet, findet aber seine Grenze in der Verpflichtung, bei Überwindung öffentlicher Notstände mitzuhelfen.

### **Artikel 18**

Alle haben das Recht auf Arbeit. Dieses Recht zu schützen und zu fördern ist Aufgabe des Landes. Das Land trägt zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen bei und sichert im Rahmen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts einen hohen Beschäftigungsstand. Wenn Arbeit nicht nachgewiesen werden kann, besteht Anspruch auf Unterhalt aus öffentlichen Mitteln.

## **Artikel 19**

(1) Niemand darf im Rahmen der geltenden Gesetze an der Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte oder öffentlicher Ehrenämter gehindert werden, insbesondere nicht durch sein Arbeitsverhältnis.

(2) Der Zugang zu allen öffentlichen Ämtern steht jedem ohne Unterschied der Herkunft, des Geschlechts, der Partei und des religiösen Bekenntnisses offen, wenn er die nötige Eignung besitzt.

## **Artikel 20**

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Das Land ermöglicht und fördert nach Maßgabe der Gesetze den Zugang eines jeden Menschen zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen, insbesondere ist die berufliche Erstausbildung zu fördern.

(2) Das Land schützt und fördert das kulturelle Leben.

## **Artikel 21**

Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

## **Artikel 22**

(1) Das Land ist verpflichtet, im Rahmen seiner Kräfte die soziale Sicherung zu verwirklichen. Soziale Sicherung soll eine menschenwürdige und eigenverantwortliche Lebensgestaltung ermöglichen.

(2) Die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für die Beratung, Betreuung und Pflege im Alter, bei Krankheit, Behinderung, Invalidität und Pflegebedürftigkeit sowie für andere soziale und karitative Zwecke sind staatlich zu fördern, unabhängig von ihrer Trägerschaft.

## **Artikel 23**

(1) Das Eigentum wird gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.

(2) Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden.

## **Artikel 24**

Jeder Mißbrauch wirtschaftlicher Macht ist widerrechtlich. Insbesondere stellen alle auf Produktions- und Marktbeherrschung gerichteten privaten Monopolorganisationen einen Mißbrauch wirtschaftlicher Macht dar und sind verboten.

## **Artikel 25**

Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten in Wirtschaft und Verwaltung ist durch Gesetz zu gewährleisten.

## **Artikel 26**

Alle Männer und Frauen haben das Recht, sich zu gesetzlich zulässigen Zwecken friedlich und unbewaffnet zu versammeln. Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

## **Artikel 27**

- (1) Alle Männer und Frauen haben das Recht, Vereinigungen und Gesellschaften zu bilden. Vereinigungen dürfen keine Zwecke verfolgen oder Maßnahmen treffen, durch welche die Erfüllung von Aufgaben verfassungsmäßiger Organe und öffentlich-rechtlicher Verwaltungskörper gefährdet wird.
- (2) Das Streikrecht wird gewährleistet.

## **Artikel 28**

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf angemessenen Wohnraum. Das Land fördert die Schaffung und Erhaltung von angemessenem Wohnraum, insbesondere für Menschen mit geringem Einkommen, sowie die Bildung von Wohnungseigentum.
- (2) Der Wohnraum ist unverletzlich. Eine Durchsuchung darf nur auf richterliche Anordnung erfolgen oder bei Verfolgung auf frischer Tat durch die Polizei, deren Maßnahmen jedoch binnen 48 Stunden der richterlichen Genehmigung bedürfen.

## **Artikel 29**

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(2) Rassenhetze und Bekundung nationalen oder religiösen Hasses widersprechen dem Geist der Verfassung und sind unter Strafe zu stellen.

### **Artikel 30**

(1) Handlungen, die geeignet sind, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, widersprechen dem Geist der Verfassung und sind unter Strafe zu stellen.

(2) Jedermann hat das Recht, Kriegsdienste zu verweigern, ohne daß ihm Nachteile entstehen dürfen.

### **Artikel 31**

(1) Die Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen stehen unter dem besonderen Schutz des Landes.

(2) Tiere sind als Lebewesen zu achten und vor vermeidbarem Leiden zu schützen.

### **Artikel 32**

Sport ist ein förderungs- und schützenswerter Teil des Lebens. Die Teilnahme am Sport ist den Angehörigen aller Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen.

### **Artikel 33**

Das Recht des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen, wird gewährleistet. Einschränkungen dieses Rechts bedürfen eines Gesetzes. Sie sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig.

### **Artikel 34**

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit schriftlichen Anträgen, Anregungen oder Beschwerden an die zuständigen Stellen, insbesondere an das Abgeordnetenhaus, den Senat, die Bezirksverordnetenversammlungen oder die Bezirksamter, zu wenden.

### **Artikel 35**

(1) Der Sonntag und die gesetzlichen Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe geschützt.

(2) Der 1. Mai ist gesetzlicher Feiertag.

### **Artikel 36**

(1) Die durch die Verfassung gewährleisteten Grundrechte sind für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung verbindlich.

(2) Einschränkungen der Grundrechte sind durch Gesetz nur insoweit zulässig, als sie nicht den Grundgedanken dieser Rechte verletzen.

(3) Werden die in der Verfassung festgelegten Grundrechte offensichtlich verletzt, so ist jedermann zum Widerstand berechtigt.

### **Artikel 37**

Auf die Artikel 14, 26 und 27 darf sich nicht berufen, wer die Grundrechte angreift oder gefährdet, insbesondere wer nationalsozialistische oder andere totalitäre oder kriegerische Ziele verfolgt.

## ABSCHNITT III

### **Die Volksvertretung**

#### **Artikel 38**

(1) Das Abgeordnetenhaus ist die von den wahlberechtigten Deutschen gewählte Volksvertretung.

(2) Das Abgeordnetenhaus besteht aus mindestens 130 Abgeordneten.

(3) Die Opposition ist notwendiger Bestandteil der parlamentarischen Demokratie. Sie hat das Recht auf politische Chancengleichheit.

(4) Die Abgeordneten sind Vertreter aller Berliner. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

#### **Artikel 39**

(1) Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl gewählt.

(2) Parteien, für die im Gebiet von Berlin insgesamt weniger als fünf vom Hundert der Stimmen abgegeben werden, erhalten keine Sitze zugeteilt, es sei denn, daß ein Bewerber der Partei einen Sitz in einem Wahlkreis errungen hat.

(3) Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in Berlin ihren Wohnsitz haben.

(4) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Alles Nähere, insbesondere über den Ausschluß vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit sowie über das Ruhen des Wahlrechts, wird durch das Wahlgesetz geregelt.

#### **Artikel 40**

(1) Eine Vereinigung von mindestens fünf vom Hundert der verfassungsmäßigen Mindestzahl der Abgeordneten bildet eine Fraktion. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Fraktionen nehmen unmittelbar Verfassungsaufgaben wahr, indem sie mit eigenen Rechten und Pflichten als selbständige und unabhängige Gliederungen der Volksvertretung an deren Arbeit mitwirken und die parlamentarische Willensbildung unterstützen. Insofern haben sie Anspruch auf angemessene Ausstattung. Das Nähere über die Rechtsstellung und Organisation sowie die Rechte und Pflichten der Fraktionen werden durch Gesetz bestimmt.

#### **Artikel 41**

(1) Das Abgeordnetenhaus gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

(2) Das Abgeordnetenhaus wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte den Präsidenten und zwei Vizepräsidenten des Abgeordnetenhauses sowie die übrigen Mitglieder des Präsidiums. Für die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten haben die Fraktionen das Vorschlagsrecht in der Reihenfolge ihrer Stärke. Für die Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums hat jede Fraktion das Vorschlagsrecht für ein Mitglied und für so viele weitere Mitglieder, wie nach ihrer Stärke auf die Fraktionen entfallen. Für die Wahl des gesamten Präsidiums wird die Stärke der Fraktionen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren berechnet.

(3) Der Präsident, die Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Präsidiums können durch Beschluss des Abgeordnetenhauses abberufen werden. Der Beschluss setzt einen Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses voraus. Er bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Abgeordnetenhauses.

(4) Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Sitzungsgebäude aus. Ohne seine Zustimmung darf im Sitzungsgebäude keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.

(5) Der Präsident verwaltet die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes. Er vertritt das Abgeordnetenhaus in allen Angelegenheiten. Ihm steht die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, Angestellten und Arbeiter zu.

## **Artikel 42**

- (1) Das Abgeordnetenhaus wird durch den Präsidenten einberufen.
- (2) Auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder oder des Senats muß das Abgeordnetenhaus unverzüglich einberufen werden.
- (3) Die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sind öffentlich.
- (4) Wenn ein Fünftel der Abgeordneten oder der Senat es beantragt, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in geheimer Sitzung zu beraten und abzustimmen.

## **Artikel 43**

- (1) Das Abgeordnetenhaus ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Abgeordneten anwesend ist.
- (2) Das Abgeordnetenhaus beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, falls die Verfassung nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Für die vom Abgeordnetenhaus vorzunehmenden Wahlen kann durch Gesetz oder durch die Geschäftsordnung eine andere Mehrheit vorgeschrieben werden.

## **Artikel 44**

- (1) Das Abgeordnetenhaus setzt nach Bedarf Ausschüsse aus seiner Mitte ein. Die Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Besetzung der Voritze richten sich nach der Stärke der Fraktionen (Artikel 41 Abs. 2 Satz 4). Die Fraktionen benennen dem Präsidenten die auf sie entfallenden Mitglieder. Fraktionslose Abgeordnete haben das Recht, in den Ausschüssen ohne Stimmrecht mitzuarbeiten.
- (3) Das Abgeordnetenhaus hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche oder bedeutsame Sachverhalte in einem Lebensbereich

Enquete-Kommissionen einzusetzen. Diesen gehören auch vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses auf Vorschlag der Fraktionen berufene sachverständige Personen an, die nicht Mitglieder des Abgeordnetenhauses sind.

(4) Das Abgeordnetenhaus, die Ausschüsse und die Enquete-Kommissionen können vom Senat Auskünfte verlangen und Berichte anfordern.

(5) Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses.

## **Artikel 45**

(1) Das Recht des Abgeordneten, sich im Abgeordnetenhaus und in den Ausschüssen durch Rede, Anfragen und Anträge an der Willensbildung und Entscheidungsfindung zu beteiligen, darf nicht ausgeschlossen werden. Die Rechte der einzelnen Abgeordneten können nur insoweit beschränkt werden, wie es für die gemeinschaftliche Ausübung der Mitgliedschaft im Parlament notwendig ist. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Jeder Abgeordnete hat das Recht, Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Verwaltung zu nehmen. Die Einsichtnahme darf abgelehnt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen einschließlich des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung oder überwiegende private Interessen an der Geheimhaltung dies zwingend erfordern. Die Entscheidung ist dem Abgeordneten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Das Einsichtsrecht in Akten oder sonstige amtliche Unterlagen der Verfassungsschutzbehörde bleibt den Mitgliedern der für die Kontrolle der Verfassungsschutzbehörde zuständigen Gremien nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vorbehalten.

## **Artikel 46**

Zum Schutz der Rechte der Bürger wird ein Ausschuß des Abgeordnetenhauses eingerichtet, der über Petitionen entscheidet, sofern nicht das Abgeordnetenhaus selbst entscheidet. Der Ausschuß kann auch tätig werden, wenn ihm auf andere Weise Umstände bekannt werden. Der Senat und alle ihm unterstellten oder von ihm beaufsichtigten Behörden und Einrichtungen sowie die Gerichte haben Auskunftshilfe zu leisten. Die gleichen Verpflichtungen treffen juristische Personen des Privatrechts, nichtrechtsfähige Vereinigungen und natürliche Personen, soweit sie unter maßgeblichem Einfluss des Landes öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Der Ausschuß kann Zeugen und Sachverständige vernehmen und vereidigen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

## **Artikel 46 a**

Das Abgeordnetenhaus wählt aus seiner Mitte einen Ausschuß für Verfassungsschutz. Für die Wahl der Mitglieder steht den Fraktionen das Vorschlagsrecht in entsprechender Anwendung des Artikels 44 Abs. 2 Satz 1 zu.

## **Artikel 47**

(1) Zur Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wählt das Abgeordnetenhaus einen Datenschutzbeauftragten. Er wird vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses ernannt und unterliegt dessen Dienstaufsicht.

(2) Das Nähere regelt ein Gesetz.

## **Artikel 48**

(1) Das Abgeordnetenhaus hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen.

(2) Die Untersuchungsausschüsse haben das Recht, Beweise zu erheben. Sie sind dazu verpflichtet, wenn dies von den Antragstellern oder einem Fünftel der Ausschußmitglieder beantragt wird. Die Beweiserhebung ist unzulässig, wenn sie nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrages liegt.

(3) Jeder ist verpflichtet, den Aufforderungen des Untersuchungsausschusses zum Zwecke der Beweiserhebung Folge zu leisten. Gerichte und Behörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet; sie haben auf Verlangen Akten vorzulegen und ihren Dienstkräften Aussagegenehmigungen zu erteilen, soweit nicht Gründe der Sicherheit des Bundes oder eines deutschen Landes entgegenstehen.

(4) Berichte der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Nachprüfung entzogen.

(5) Der Untersuchungsausschuß kann durch Beschluß den Mitgliedern des Senats und ihren Beauftragten die Anwesenheit in den Sitzungen des Untersuchungsausschusses gestatten.

(6) Alles Nähere, auch die Bestimmung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses, wird durch Gesetz geregelt.

## **Artikel 49**

- (1) Das Abgeordnetenhaus und seine Ausschüsse können die Anwesenheit der Mitglieder des Senats fordern.
- (2) Der Senat ist zu den Sitzungen des Abgeordnetenhauses und seiner Ausschüsse einzuladen. Den Mitgliedern des Senats ist auf Verlangen zur Tagesordnung das Wort zu erteilen.
- (3) Der Regierende Bürgermeister oder sein Vertreter kann vor Eintritt in die Tagesordnung unabhängig von den Gegenständen der Beratung das Wort ergreifen. Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses geregelt.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 hat die Opposition das Recht der ersten Erwiderung.
- (5) Die Mitglieder des Senats unterstehen in den Sitzungen der Ordnungsgewalt des Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder des Vorsitzenden des Ausschusses.

## **Artikel 49 a**

- (1) Das Abgeordnetenhaus und die jeweils zuständigen Ausschüsse können von den auf Veranlassung des Abgeordnetenhauses oder des Senats entsandten oder gewählten Vertretern des Landes Berlin in Aufsichts- oder sonstigen zur Kontrolle der Geschäftsführung berufenen Organen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer juristischen Person des Privatrechts, die unter maßgeblichem Einfluss des Landes Berlin öffentliche Aufgaben wahrnimmt, Auskünfte verlangen und Berichte anfordern.
- (2) Die Unterrichtung über vertrauliche oder geheimhaltungsbedürftige Angaben ist gegenüber dem jeweils zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses vorzunehmen. Der Ausschuss muss die Gewähr für die Vertraulichkeit oder die Geheimhaltung der ihm anvertrauten Informationen, namentlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, bieten.
- (3) Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses.

## **Artikel 50**

- (1) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus frühzeitig und vollständig über alle in seine Zuständigkeit fallenden Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung. Dies betrifft auch Angelegenheiten der Europäischen Union, soweit das Land Berlin daran beteiligt ist. Staatsverträge sind vor ihrer

Unterzeichnung durch den Senat dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben. Der Abschluß von Staatsverträgen bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

(2) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus über Gesetzesvorhaben des Bundes und über die Angelegenheiten der Europäischen Union, soweit er an ihnen mitwirkt.

### **Artikel 51**

(1) Kein Abgeordneter darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen Äußerungen in Ausübung seines Mandats gerichtlich oder dienstlich oder sonst außerhalb des Abgeordnetenhauses zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

(2) Jeder Abgeordnete hat das Recht, Angaben über Personen, die ihm in seiner Eigenschaft als Abgeordneter Mitteilung gemacht haben, und die Herausgabe von Schriftstücken zu verweigern, die ihm in seiner Eigenschaft als Abgeordneter übergeben wurden.

(3) Kein Abgeordneter darf ohne Genehmigung des Abgeordnetenhauses zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei Ausübung der Tat festgenommen wird.

(4) Jede Haft oder sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten ist auf Verlangen des Abgeordnetenhauses aufzuheben.

### **Artikel 52**

Niemand darf wegen wahrheitsgetreuer Berichte über die öffentlichen Verhandlungen des Abgeordnetenhauses und seiner Ausschüsse zur Verantwortung gezogen werden.

### **Artikel 53**

Die Abgeordneten erhalten eine angemessene Entschädigung. Alles Nähere wird durch Gesetz geregelt.

### **Artikel 54**

(1) Das Abgeordnetenhaus wird unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 5 für fünf Jahre gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses. Die Neuwahl findet frühestens 56 und spätestens 59 Monate nach dem Beginn der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses statt.

(2) Das Abgeordnetenhaus kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, die Wahlperiode vorzeitig zu beenden.

(3) Die Wahlperiode kann auch durch Volksentscheid vorzeitig beendet werden.

(4) Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode findet die Neuwahl spätestens acht Wochen nach dem Beschluß des Abgeordnetenhauses oder der Bekanntgabe des Volksentscheides statt.

(5) Die Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neugewählten Abgeordnetenhauses. Das Abgeordnetenhaus tritt spätestens sechs Wochen nach der Wahl unter dem Vorsitz des ältesten Abgeordneten zusammen.

## ABSCHNITT IV

### **Die Regierung**

#### **Artikel 55**

(1) Die Regierung wird durch den Senat ausgeübt.

(2) Der Senat besteht aus dem Regierenden Bürgermeister und bis zu acht Senatoren.

#### **Artikel 56**

(1) Der Regierende Bürgermeister wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses gewählt. Kommt eine Wahl nach Satz 1 nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Kommt die Wahl auch in diesem Wahlgang nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

(2) Die Senatoren werden vom Regierenden Bürgermeister ernannt und entlassen. Er ernennt zwei Senatoren zu seinen Stellvertretern (Bürgermeister).

(3) Die Mitglieder des Senats können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Mit der Beendigung des Amtes des Regierenden Bürgermeisters endet auch die Amtszeit der übrigen Senatsmitglieder. Der Regierende Bürgermeister und auf sein Ersuchen die übrigen Senatsmitglieder sind verpflichtet, die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger fortzuführen.

## **Artikel 57**

(1) Der Regierende Bürgermeister bedarf des Vertrauens des Abgeordnetenhauses.

(2) Das Abgeordnetenhaus kann dem Regierenden Bürgermeister das Vertrauen entziehen. Die namentliche Abstimmung darf frühestens 48 Stunden nach der Bekanntgabe des Mißtrauensantrages im Abgeordnetenhaus erfolgen.

(3) Der Beschluß über einen Mißtrauensantrag bedarf der Zustimmung der Mehrheit der gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhauses. Bei Annahme eines Mißtrauensantrages hat der Regierende Bürgermeister sofort zurückzutreten. Das Mißtrauensvotum verliert seine Wirksamkeit, wenn nicht binnen 21 Tagen eine Neuwahl erfolgt ist.

## **Artikel 58**

(1) Der Regierende Bürgermeister vertritt Berlin nach außen. Er führt den Vorsitz im Senat und leitet seine Sitzungen. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

(2) Der Regierende Bürgermeister bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik. Sie bedürfen der Billigung des Abgeordnetenhauses.

(3) Der Regierende Bürgermeister überwacht die Einhaltung der Richtlinien der Regierungspolitik; er hat das Recht, über alle Amtsgeschäfte Auskunft zu verlangen.

(4) Der Senat gibt sich seine Geschäftsordnung.

(5) Jedes Mitglied des Senats leitet seinen Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien der Regierungspolitik. Bei Meinungsverschiedenheiten oder auf Antrag des Regierenden Bürgermeisters entscheidet der Senat.

## ABSCHNITT V

### Die Gesetzgebung

#### **Artikel 59**

- (1) Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote müssen auf Gesetz beruhen.
- (2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist über Gesetzesvorhaben zu informieren. Gesetzesentwürfe des Senats sind spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem betroffene Kreise unterrichtet werden, auch dem Abgeordnetenhaus zuzuleiten.
- (4) Jedes Gesetz muß in mindestens zwei Lesungen im Abgeordnetenhaus beraten werden. Zwischen beiden Lesungen soll im allgemeinen eine Vorberatung in dem zuständigen Ausschuß erfolgen.
- (5) Auf Verlangen des Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder des Senats hat eine dritte Lesung stattzufinden.

#### **Artikel 60**

- (1) Gesetze werden vom Abgeordnetenhaus mit einfacher Mehrheit beschlossen, soweit die Verfassung nichts anderes bestimmt.
- (2) Gesetze sind vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses unverzüglich auszufertigen und sodann binnen zwei Wochen vom Regierenden Bürgermeister zu verkünden.
- (3) Jedes Gesetz und jede Rechtsverordnung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind.

#### **Artikel 61**

- (1) Alle Einwohner Berlins haben das Recht, das Abgeordnetenhaus im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeiten mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung, die Berlin betreffen, zu befassen. Die Initiative muss von 20 000 Einwohnern Berlins, die mindestens 16 Jahre alt sind, unterzeichnet sein. Ihre Vertreter haben das Recht auf Anhörung in den zuständigen Ausschüssen.
- (2) Das Nähere regelt ein Gesetz.

## **Artikel 62**

(1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, soweit das Land Berlin die Gesetzgebungskompetenz hat. Sie können darüber hinaus darauf gerichtet werden, im Rahmen der Entscheidungszuständigkeit des Abgeordnetenhauses zu Gegenständen der politischen Willensbildung, die Berlin betreffen, sonstige Beschlüsse zu fassen. Sie sind innerhalb einer Wahlperiode zu einem Thema nur einmal zulässig.

(2) Volksbegehren zum Landeshaushaltsgesetz, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie zu Personalentscheidungen sind unzulässig.

(3) Der dem Volksbegehren zugrundeliegende Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses ist vom Senat unter Darlegung seines Standpunktes dem Abgeordnetenhaus zu unterbreiten, sobald der Nachweis der Unterstützung des Volksbegehrens erbracht ist. Auf Verlangen der Vertreter des Volksbegehrens ist das Volksbegehren durchzuführen, wenn das Abgeordnetenhaus den begehrten Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses nicht innerhalb von vier Monaten inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert annimmt.

(4) Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, so muss innerhalb von vier Monaten ein Volksentscheid herbeigeführt werden. Die Frist kann auf bis zu acht Monate verlängert werden, wenn dadurch der Volksentscheid gemeinsam mit Wahlen oder mit anderen Volksentscheiden durchgeführt werden kann. Das Abgeordnetenhaus kann einen eigenen Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses zur gleichzeitigen Abstimmung stellen. Der Volksentscheid unterbleibt, wenn das Abgeordnetenhaus den begehrten Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert annimmt.

(5) Der Präsident des Abgeordnetenhauses fertigt das durch Volksentscheid zustande gekommene Gesetz aus; der Regierende Bürgermeister verkündet es im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

(6) Volksbegehren können auch auf die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses gerichtet werden.

## **Artikel 63**

(1) Ein Volksbegehren, das einen Gesetzentwurf oder einen sonstigen Beschluss nach Art. 62 Abs. 1 zum Gegenstand hat, bedarf zum Nachweis der Unterstützung der Unterschriften von mindestens 20 000 der zum

Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Es kommt zustande, wenn mindestens 7 vom Hundert der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt. Ein Gesetz oder ein sonstiger Beschluss nach Art. 62 Abs. 1 ist durch Volksentscheid angenommen, wenn eine Mehrheit der Teilnehmer und zugleich mindestens ein Viertel der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten zustimmt.

(2) Ein Volksbegehren, das einen die Verfassung von Berlin ändernden Gesetzentwurf zum Gegenstand hat, bedarf zum Nachweis der Unterstützung der Unterschriften von mindestens 50000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Es kommt zustande, wenn mindestens ein Fünftel der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt. Ein die Verfassung von Berlin änderndes Gesetz ist durch Volksentscheid angenommen, wenn eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Teilnehmer und zugleich mindestens die Hälfte der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten zustimmt.

(3) Ein Volksbegehren, das die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses zum Gegenstand hat, bedarf zum Nachweis der Unterstützung der Unterschriften von mindestens 50000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Es kommt zustande, wenn mindestens ein Fünftel der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt. Der Volksentscheid wird nur wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten daran beteiligt und die Mehrheit der Teilnehmer zustimmt.

(4) Das Nähere zum Volksbegehren und zum Volksentscheid, einschließlich der Veröffentlichung des dem Volksentscheid zugrunde liegenden Vorschlags, wird durch Gesetz geregelt.

## **Artikel 64**

(1) Durch Gesetz kann der Senat oder ein Mitglied des Senats ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben.

(2) Zur Festsetzung von Bebauungsplänen und Landschaftsplänen können die Bezirke durch Gesetz ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Die Ermächtigung kann sich auch auf andere baurechtliche Akte, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie auf naturschutzrechtliche Veränderungsverbote erstrecken. Dies gilt nicht für Gebiete mit

außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.

## **Artikel 65**

(1) Parallel zur Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse in Berlin sollen Rechtsvorschriften, die bisher nur in Teilen des Landes Berlin galten, durch Rechtsvorschriften ersetzt werden, die im ganzen Land gelten.

(2) Soweit in überlieferten Rechtsvorschriften Zuständigkeiten angesprochen sind, die nicht ohne weiteres einem Verfassungsorgan zugeordnet werden können, gehen sie auf den Senat über; das Abgeordnetenhaus kann anderes beschließen.

## ABSCHNITT VI

### **Die Verwaltung**

## **Artikel 66**

(1) Die Verwaltung ist bürgernah im demokratischen und sozialen Geist nach der Verfassung und den Gesetzen zu führen.

(2) Die Bezirke erfüllen ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung. Sie nehmen regelmäßig die örtlichen Verwaltungsaufgaben wahr.

## **Artikel 67**

(1) Der Senat nimmt durch die Hauptverwaltung die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr.

Dazu gehören:

1. die Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht),
2. Die Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung,

3. einzelne andere Aufgabenbereiche, die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen.

Die Ausgestaltung der Aufsicht wird durch Gesetz geregelt. Es kann an Stelle der Fachaufsicht für einzelne Aufgabenbereiche der Bezirke ein Eingriffsrecht für alle Aufgabenbereiche der Bezirke für den Fall vorsehen, daß dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt werden.

(2) Die Bezirke nehmen alle anderen Aufgaben der Verwaltung wahr. Der Senat kann Grundsätze und allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeit der Bezirke erlassen. Er übt auch die Aufsicht darüber aus, daß diese eingehalten werden und die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt.

(3) Die Aufgaben des Senats außerhalb der Leitungsaufgaben werden im einzelnen durch Gesetz mit zusammenfassendem Zuständigkeitskatalog bestimmt. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der Hauptverwaltung den Bezirken zuweisen.

(4) Zur Ausübung der Schulaufsicht können Beamte in den Bezirksverwaltungen herangezogen werden.

(5) Einzelne Aufgaben der Bezirke können durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke wahrgenommen werden. Im Einvernehmen mit den Bezirken legt der Senat die örtliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung fest.

## **Artikel 68**

(1) Den Bezirken ist die Möglichkeit zu geben, zu den grundsätzlichen Fragen der Verwaltung und Gesetzgebung Stellung zu nehmen.

(2) Zu diesem Zweck finden regelmäßig mindestens einmal monatlich gemeinsame Besprechungen des Regierenden Bürgermeisters und des Bürgermeisters mit den Bezirksbürgermeistern oder den stellvertretenden Bezirksbürgermeistern als Vertretern des Bezirksamts statt (Rat der Bürgermeister).

(3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

## **Artikel 69**

In jedem Bezirk wird eine Bezirksverordnetenversammlung gewählt. Sie wählt die Mitglieder des Bezirksamts. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

## **Artikel 70**

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung wird in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl zur gleichen Zeit wie das Abgeordnetenhaus gewählt. Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Bezirk ihren Wohnsitz haben. Wahlberechtigt und wählbar sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen. Alles Nähere regelt das Wahlgesetz.

(2) Die Bezirksverordnetenversammlung besteht aus 55 Mitgliedern<sup>\*)</sup>. Auf Bezirkswahlvorschläge, für die weniger als drei vom Hundert der Stimmen abgegeben werden, entfallen keine Sitze.

## **Artikel 71**

Mit dem Ende der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses endet auch die Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlungen.

## **Artikel 72**

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung ist Organ der bezirklichen Selbstverwaltung; sie übt die Kontrolle über die Verwaltung des Bezirks aus, beschließt den Bezirkshaushaltsplan und entscheidet in den ihr zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) An die Stelle von Beschlüssen der Bezirksverordnetenversammlung können im Rahmen der Zuständigkeit der Bezirksverordnetenversammlung Bürgerentscheide der zur Bezirksverordnetenversammlung Wahlberechtigten treten. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

## **Artikel 73**

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung setzt zur Mitwirkung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Ausschüsse ein.

(2) Nach näherer Bestimmung durch Gesetz können den Ausschüssen neben Mitgliedern der Bezirksverordnetenversammlung auch Bürgerdeputierte angehören. Die Bürgerdeputierten werden von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt; sie sind Inhaber von Ehrenämtern.

---

<sup>\*)</sup> siehe jedoch Übergangs-Regelung in Artikel 99 a Absatz 2

## **Artikel 74**

(1) Das Bezirksamt besteht aus dem Bezirksbürgermeister und den Bezirksstadträten, von denen einer zugleich zum stellvertretenden Bezirksbürgermeister gewählt wird. Das Bezirksamt soll auf Grund der Wahlvorschläge der Fraktionen entsprechend ihrem nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) berechneten Stärkeverhältnis in der Bezirksverordnetenversammlung gebildet werden. Gemeinsame Wahlvorschläge von mehreren Fraktionen werden bei der Wahl des Bezirksbürgermeisters unbeschadet der Gesamtzusammensetzung des Bezirksamts wie Wahlvorschläge einer Fraktion angesehen. Das Nähere wird durch ein Gesetz geregelt.

(2) Das Bezirksamt ist die Verwaltungsbehörde des Bezirks; es vertritt Berlin in Angelegenheiten seines Bezirks.

## **Artikel 75**

(1) Die Organisation der Bezirksverwaltung wird durch Gesetz geregelt.

(2) Der Bezirksbürgermeister untersteht der Dienstaufsicht des Regierenden Bürgermeisters. Der Bezirksbürgermeister hat die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Bezirksamts. Jedes Mitglied des Bezirksamts leitet seinen Geschäftsbereich in eigener Verantwortung. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Bezirksamts entscheidet das Bezirksamt.

## **Artikel 76**

Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Bezirksverordneten ein Mitglied des Bezirksamts vor Beendigung der Amtszeit abberufen. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

## **Artikel 77**

(1) Alle Einstellungen, Versetzungen und Entlassungen im öffentlichen Dienst erfolgen durch den Senat. Für die Bezirke wird dieses Recht den Bezirksämtern übertragen.

(2) Über Versetzungen aus einem Bezirk in einen anderen, aus der Hauptverwaltung in einen Bezirk oder umgekehrt entscheidet, wenn die Beteiligten sich nicht einigen können, der Senat nach Anhörung der Beteiligten. Zum allgemeinen Personalausgleich in der Berliner Verwaltung kann der Senat auch entgegen einer Einigung der Beteiligten nach deren Anhörung entscheiden.

## ABSCHNITT VII

### Die Rechtspflege

#### **Artikel 78**

Die Rechtspflege ist im Geist dieser Verfassung und des sozialen Verständnisses auszuüben.

#### **Artikel 79**

(1) Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte im Namen des Volkes ausgeübt.

(2) An der Rechtspflege sind Männer und Frauen aller Volksschichten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

#### **Artikel 80**

Die Richter sind an die Gesetze gebunden.

#### **Artikel 81**

Das Recht der Begnadigung übt der Senat aus. Er hat in den gesetzlich vorzusehenden Fällen den vom Abgeordnetenhaus zu wählenden Ausschuß für Gnadensachen zu hören. Der Senat kann seine Befugnis auf das jeweilige zuständige Mitglied des Senats übertragen.

#### **Artikel 82**

(1) Die Berufsrichter werden vom Senat ernannt, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit und ihrer bisherigen Tätigkeit in der Rechtspflege die Gewähr dafür bieten, daß sie ihr Richteramt im Geist der Verfassung und sozialen Gerechtigkeit ausüben werden. Die gewählten höchsten Richter haben ein Vorschlagsrecht für ihren Amtsbereich.

(2) Die Präsidenten der oberen Landesgerichte werden auf Vorschlag des Senats vom Abgeordnetenhaus mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt und vom Senat ernannt.

(3) Für gemeinsame Gerichte des Landes Berlin mit anderen Ländern können durch Staatsvertrag Zuständigkeiten und Verfahren abweichend von den Absätzen 1 und 2 bestimmt werden.

#### **Artikel 83** (aufgehoben)

## **Artikel 84**

(1) Es wird ein Verfassungsgerichtshof gebildet, der aus neun Mitgliedern besteht (einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und sieben Verfassungsrichtern), von denen drei zum Zeitpunkt ihrer Wahl Berufsrichter sind und drei weitere die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden durch das Abgeordnetenhaus mit Zweidrittelmehrheit gewählt.

(2) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet

1. über die Auslegung der Verfassung von Berlin aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung von Berlin oder durch die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses mit eigenen Rechten ausgestattet sind,
2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung von Berlin auf Antrag des Senats oder eines Viertels der Mitglieder des Abgeordnetenhauses,
3. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die Vereinbarkeit der im Gesetz geregelten Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche zwischen der Hauptverwaltung und den Bezirken mit der Verfassung von Berlin auf Antrag eines Bezirks,
4. in den nach Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland der Zuständigkeit der Landesverfassungsgerichte zugewiesenen Fällen,
5. über Verfassungsbeschwerden, soweit nicht Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird,
6. in den ihm sonst durch Gesetz zugewiesenen Fällen.

(3) Das Nähere wird durch ein Gesetz über den Verfassungsgerichtshof bestimmt.

## ABSCHNITT VIII

### Das Finanzwesen

#### **Artikel 85**

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für jedes Rechnungsjahr in dem Haushaltsplan veranschlagt werden; er wird durch ein Gesetz festgestellt (Haushaltsgesetz). Durch Gesetz kann eine Veranschlagung und Feststellung für einen längeren Zeitabschnitt und in besonderen Ausnahmefällen ein Nachweis von Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Haushaltsplans zugelassen werden.

(2) Jedem Bezirk wird eine Globalsumme zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Haushaltsgesetzes zugewiesen. Bei der Bemessung der Globalsummen für die Bezirkshaushaltspläne ist ein gerechter Ausgleich unter den Bezirken vorzunehmen. Zum Jahresschluß wird das erwirtschaftete Abschlußergebnis auf die Globalsumme für den nächsten aufzustellenden Bezirkshaushaltsplan vorgetragen.

#### **Artikel 86**

(1) Das Haushaltsgesetz bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(2) Haushaltsmittel dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit es eine sparsame Verwaltung erforderlich macht.

(3) Der Haushaltswirtschaft ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Finanzplan ist dem Abgeordnetenhaus spätestens im Zusammenhang mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes für das nächste Haushaltsjahr vorzulegen.

#### **Artikel 87**

(1) Ohne gesetzliche Grundlage dürfen weder Steuern oder Abgaben erhoben noch Anleihen aufgenommen oder Sicherheiten geleistet werden.

(2) Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn andere Mittel zur Deckung nicht vorhanden sind. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

## **Artikel 88**

(1) Haushaltsüberschreitungen dürfen nur mit Zustimmung des Senats im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses vorgenommen werden.

(2) Für Haushaltsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung des Abgeordnetenhauses einzuholen.

(3) Erhebt der mit der Leitung des Finanzwesens beauftragte Senator gegen eine Haushaltsüberschreitung Einspruch, so ist ein Beschluß des Abgeordnetenhauses herbeizuführen.

(4) Für Haushaltsüberschreitungen in den Bezirken können durch Gesetz entsprechende Regelungen getroffen werden.

## **Artikel 89**

(1) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des neuen Rechnungsjahres noch nicht festgestellt, so ist der Senat zu vorläufigen Regelungen ermächtigt, damit die unbedingt notwendigen Ausgaben geleistet werden können, um bestehende Einrichtungen zu erhalten, die gesetzlichen Aufgaben und die rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, Bauvorhaben weiterzuführen und eine ordnungsgemäße Tätigkeit der Verwaltung aufrechtzuerhalten. Für den Bezirkshaushalt ist das Bezirksamt zu ergänzenden Regelungen ermächtigt.

(2) Soweit nicht auf besonderem Gesetz beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen oder die Betriebsmittelrücklage die Ausgaben gemäß Absatz 1 decken, darf der Senat die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes im Wege des Kredits flüssig machen.

## **Artikel 90**

(1) Vorlagen und Anträge über Maßnahmen, die eine Minderung der Einnahmen oder eine Erhöhung der Ausgaben gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen vom Abgeordnetenhaus in zwei Lesungen beraten werden, zwischen denen in der Regel 48 Stunden liegen sollen.

(2) Die Beschlüsse müssen Bestimmungen über die Deckung enthalten.

## **Artikel 91**

Die Mitglieder des Senats und der Bezirksämter sowie die übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die gegen die Bestimmungen der Verfassung über das Finanzwesen schuldhaft verstoßen, haften für den daraus entstandenen Schaden. Eine Verpflichtung zum Schadensersatz ist jedoch nicht gegeben, wenn die Handlung zur Abwendung einer nicht voraussehbaren dringenden Gefahr erfolgte und die Verletzung der Vorschriften nicht über das durch die Notlage gebotene Maß hinausgegangen ist.

## **Artikel 92**

Organisation, Verwaltung, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der nichtrechtsfähigen wirtschaftlichen Unternehmen Berlins (Eigenbetriebe) werden durch Gesetz geregelt. Das Rechnungswesen ist so einzurichten, daß ein klarer Einblick in die laufende Betriebsführung und die Ergebnisse möglich ist.

## **Artikel 93**

(1) Die Umwandlung von Eigenbetrieben und von einzelnen Anlagen von bleibendem Wert in juristische Personen bedarf eines Beschlusses des Abgeordnetenhauses.

(2) Die Veräußerung von Vermögensgegenständen wird durch Gesetz geregelt.

## **Artikel 94**

(1) Im Laufe der ersten neun Monate des folgenden Rechnungsjahres hat der Senat dem Abgeordnetenhaus über die Einnahmen und Ausgaben der Haushaltswirtschaft und über Vermögen und Schulden Rechnung zu legen.

(2) Nach Prüfung der Haushalts- und Vermögensrechnung durch den Rechnungshof beschließt das Abgeordnetenhaus über die Entlastung des Senats. Es beschließt über einzuleitende Maßnahmen und kann bestimmte Sachverhalte ausdrücklich mißbilligen.

## **Artikel 95**

(1) Der Rechnungshof ist eine unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde. Seine Mitglieder besitzen richterliche Unabhängigkeit.

(2) Der Rechnungshof wird von dem Präsidenten geleitet. Dieser wird auf Vorschlag des Senats vom Abgeordnetenhaus mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt und vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses auf Lebenszeit ernannt. Der Präsident des Rechnungshofes untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin.

(3) Der Rechnungshof prüft die Rechnungen (Artikel 94) sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung Berlins. Er berichtet darüber jährlich dem Abgeordnetenhaus und unterrichtet gleichzeitig den Senat.

(4) Das Abgeordnetenhaus und der Senat können den Rechnungshof ersuchen, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu untersuchen und darüber zu berichten.

(5) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

## ABSCHNITT IX

### **Übergangs- und Schlußbestimmungen**

#### **Artikel 96**

Zwischen Berlin und anderen Ländern können gemeinsame Behörden, Gerichte und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gebildet werden. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Mit dem Land Brandenburg oder einzelnen seiner Gebietskörperschaften können gemeinsame Behörden und Gremien geschaffen werden, auf die durch Gesetz einzelne Befugnisse zur Raumplanung und Flächennutzungsplanung übertragen werden können. Die Bestimmungen des Baugesetzbuches und des Raumordnungsgesetzes bleiben unberührt.

#### **Artikel 97**

(1) Das Land Berlin kann ein gemeinsames Land mit dem Land Brandenburg bilden.

(2) Ein Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über die Bildung eines gemeinsamen Bundeslandes bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Abgeordnetenhauses sowie der Zustimmung durch Volksabstimmung nach Maßgabe dieses Staatsvertrages.

- (3) Der Staatsvertrag kann vorsehen, daß
1. einzelne Befugnisse des Abgeordnetenhauses und des Senats auf gemeinsame Ausschüsse und Gremien der beiden Länder übertragen werden,
  2. die Wahlperiode des Abgeordnetenhauses und die Amtszeit des Senats mit der Bildung des gemeinsamen Landes enden.
- (4) Die Rechte des Abgeordnetenhauses bleiben unberührt.
- (5) Das Nähere zur Regelung der Volksabstimmung bestimmt ein Staatsvertrag.

### **Artikel 98**

Die zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus und zur Beseitigung ihrer Folgen erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieser Verfassung nicht berührt.

### **Artikel 99**

(aufgehoben)

### **Artikel 99 a**

(1) Die Bezirke, die in der 14. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin aus bisherigen Bezirken zusammengelegt werden, werden zum 1. Januar 2001 gebildet.

(2) In der 14. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin besteht die Bezirksverordnetenversammlung in einem neuen Bezirk, der aus zwei bisherigen Bezirken zusammengelegt wird, aus 69 Mitgliedern und in einem neuen Bezirk, der aus drei bisherigen Bezirken zusammengelegt wird, aus 89 Mitgliedern. Diese Bezirksverordnetenversammlung tritt erstmalig im Oktober 2000 zusammen und wählt das neue Bezirksamt, dessen Amtszeit am 1. Januar 2001 beginnt. Sie besteht aus den Bezirksverordnetenversammlungen der bisherigen Bezirke, deren jeweilige Mitgliederzahl entsprechend dem Verhältnis der Zahl der Wahlberechtigten der bisherigen Bezirke zur Zahl der Wahlberechtigten des neuen Bezirks bei der Wahl zur 14. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin aus der Gesamtzahl der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung des neuen Bezirks errechnet wird. Die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen der bisherigen Bezirke sind zugleich Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen der neuen Bezirke. Die Amtszeit der Bezirksverordnetenversammlungen der bisherigen Bezirke endet mit Ablauf des 31. Dezember 2000.

(3) In den bisherigen Bezirken, die zu neuen Bezirken zusammengelegt werden, haben die Mitglieder der Bezirksämter, die zu Beginn der 14. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin im Amt sind, ihre Ämter bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 weiterzuführen. Eine Abwahl nach Artikel 76 ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Eine Nachwahl bis zum 31. Dezember 2000 ist nur zulässig, wenn das bisherige Bezirksamt aus weniger als drei Mitgliedern besteht.

(4) Die Bezirksämter und die Bezirksabgeordnetenversammlungen der bisherigen Bezirke, die zu neuen Bezirken zusammengelegt werden, bereiten die Zusammenlegung vor und führen die Organisation der Bezirksverwaltungen zusammen.

(5) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

### **Artikel 100**

Änderungen der Verfassung erfordern vorbehaltlich der Regelungen in den Artikeln 62 und 63 eine Mehrheit von zwei Dritteln der gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhauses. Ist die Verfassungsänderung auf eine Änderung der Artikel 62 und 63 gerichtet, so bedarf es zusätzlich einer Volksabstimmung.

### **Artikel 101**

(1) Diese Verfassung tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, nach Zustimmung in einer Volksabstimmung am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfassung von Berlin vom 1. September 1950 (VOBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1995 (GVBl. S. 339), außer Kraft.

(2) Artikel 99 tritt mit dem Beginn der 13. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin in Kraft.

(3) Artikel 55 Abs. 2 findet auf den bei Inkrafttreten dieser Verfassung im Amt befindlichen Senat keine Anwendung.

Die vorstehende Verfassung wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Eberhard Diepgen

## Änderungen der Verfassung von Berlin vom 23. November 1995

Laufende Nummer	Änderndes Gesetz	Datum	Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin vom
1	Erstes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin	14. 6. 1996	22. 6. 1996 Seite 233
2	Zweites Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin	3. 4. 1998	15. 4. 1998 Seite 82 ff.
3	Drittes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin	19. 5. 2004	29. 5. 2004 Seite 214
4	Viertes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin	1. 9. 2004	9. 9. 2004 Seite 367
5	Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin	28. 6. 2005	5. 7. 2005 Seite 346
6	Sechstes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin	27. 9. 2005	8. 10. 2005 Seite 494
7	Siebentes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin	16. 3. 2006	24. 3. 2006 Seite 262
8	Achtes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin	25. 5. 2006	3. 6. 2006 Seite 446 f
9	Neuntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin	6. 7. 2006	14. 7. 2006 Seite 710
10	Zehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin	17.12.2009	30.12.2009 Seite 872
11	Elftes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin	17.03.2010	27.3.2010 Seite 134

**Grundgesetz  
für die  
Bundesrepublik  
Deutschland**

<b>Übersicht über die Artikel des Grundgesetzes</b>		Seite
<i>Präambel</i>		100
<b>I. Die Grundrechte</b>		101
Art. 1	Menschenwürde; Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt	101
Art. 2	Allgemeine Handlungsfreiheit, Freiheit der Person, Recht auf Leben	101
Art. 3	Gleichheit vor dem Gesetz, Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Diskriminierungsverbote	101
Art. 4	Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit	101
Art. 5	Meinungs-, Informations-, Pressefreiheit, Kunst und Wissenschaft	102
Art. 6	Ehe und Familie, nichteheliche Kinder	102
Art. 7	Schulwesen	102
Art. 8	Versammlungsfreiheit	103
Art. 9	Vereinigungs-, Koalitionsfreiheit	103
Art. 10	Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis	104
Art. 11	Freizügigkeit	104
Art. 12	Berufsfreiheit, Verbot der Zwangsarbeit	104
Art. 12a	Wehr- und Dienstpflicht	104
Art. 13	Unverletzlichkeit der Wohnung	106
Art. 14	Eigentum, Erbrecht, Enteignung	107
Art. 15	Sozialisierung	107
Art. 16	Verbot der Ausbürgerung, Auslieferung	107
Art. 16a	Asylrecht	107
Art. 17	Petitionsrecht	108
Art. 17a	Grundrechtsbeschränkungen im Wehrbereich	108
Art. 18	Verwirkung von Grundrechten	109
Art. 19	Einschränkung von Grundrechten, Wesensgehalts-, Rechtsweigerantie	109
<b>II. Der Bund und die Länder</b>		109
Art. 20	Staatsstrukturprinzipien, Widerstandsrecht	109
Art. 20a	Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen	110
Art. 21	Parteien	110
Art. 22	Hauptstadt Berlin, Bundesflagge	110
Art. 23	Europäische Union	110

Art. 24	Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen	112
Art. 25	Völkerrecht und Bundesrecht	112
Art. 26	Verbot der Vorbereitung eines Angriffskrieges; Kriegswaffenkontrolle	112
Art. 27	Handelsflotte	113
Art. 28	Verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern (Homogenitätsgebot), Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung	113
Art. 29	Neugliederung des Bundesgebietes	113
Art. 30	Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern	115
Art. 31	Vorrang des Bundesrechtes	115
Art. 32	Auswärtige Beziehungen	115
Art. 33	Staatsbürgerliche Gleichstellung aller Deutschen; öffentlicher Dienst; Berufsbeamtentum	116
Art. 34	Haftung bei Amtspflichtverletzungen	116
Art. 35	Rechts- und Amtshilfe, Katastrophenhilfe	116
Art. 36	Personal der Bundesbehörden	117
Art. 37	Bundeszwang	117

**III. Der Bundestag** 117

Art. 38	Wahlrechtsgrundsätze, Rechtsstellung der Abgeordneten	117
Art. 39	Wahlperiode, Einberufung der Sitzungen	118
Art. 40	Präsident, Geschäftsordnung	118
Art. 41	Wahlprüfung	118
Art. 42	Verhandlung, Abstimmung	118
Art. 43	Anwesenheit der Regierungs- und Bundesratsmitglieder	119
Art. 44	Untersuchungsausschüsse	119
Art. 45	Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union	119
Art. 45a	Ausschüsse für Auswärtiges und für Verteidigung	120
Art. 45b	Wehrbeauftragter	120
Art. 45c	Petitionsausschuß	120
Art. 45d	Parlamentarisches Kontrollgremium	120
Art. 46	Indemnität und Immunität der Abgeordneten	120

Übersicht über die Artikel des Grundgesetzes	Seite
Art. 47 Zeugnisverweigerungsrecht	121
Art. 48 Ansprüche der Abgeordneten, Diäten	121
Art. 49 (aufgehoben)	121
<b>IV. Der Bundesrat</b>	121
Art. 50 Funktion	121
Art. 51 Zusammensetzung, Stimmenverhältnis	121
Art. 52 Präsident, Einberufung von Sitzungen; Beschlußfassung	122
Art. 53 Beteiligung der Bundesregierung	122
<b>IV a. Gemeinsamer Ausschuß</b>	122
Art. 53 a Zusammensetzung, Informationspflicht der Bundesregierung	122
<b>V. Der Bundespräsident</b>	123
Art. 54 Wahl durch die Bundesversammlung	123
Art. 55 Unvereinbarkeiten	123
Art. 56 Amtseid	124
Art. 57 Stellvertreter	124
Art. 58 Gegenzeichnung	124
Art. 59 Völkerrechtliche Vertretung des Bundes, Vertragsgesetz	124
Art. 59 a (aufgehoben)	125
Art. 60 Ernennung und Entlassung der Bundesrichter, Bundesbeamten und Soldaten, Begnadigungsrecht	125
Art. 61 Präsidentenanklage vor dem Bundesverfassungs- gericht	125
<b>VI. Die Bundesregierung</b>	125
Art. 62 Zusammensetzung	125
Art. 63 Wahl und Ernennung des Bundeskanzlers	126
Art. 64 Ernennung und Entlassung der Bundesminister	126
Art. 65 Verantwortungsverteilung in der Bundesregierung Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers	126
Art. 65 a Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte	126
Art. 66 Unvereinbarkeiten	127
Art. 67 Konstruktives Mißtrauensvotum	127

Art. 68	Vertrauensfrage, Auflösung des Bundestages	127
Art. 69	Stellvertreter des Bundeskanzlers, Amtsdauer der Regierungsmitglieder	127

**VII. Die Gesetzgebung des Bundes** 128

Art. 70	Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern	128
Art. 71	Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes	128
Art. 72	Konkurrierende Gesetzgebung	128
Art. 73	Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes	129
Art. 74	Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes	130
Art. 74 a	(aufgehoben)	133
Art. 75	(aufgehoben)	133
Art. 76	Einbringung von Gesetzesvorlagen	133
Art. 77	Gesetzgebungsverfahren	134
Art. 78	Zustandekommen der Bundesgesetze	135
Art. 79	Änderung des Grundgesetzes	135
Art. 80	Erlaß von Rechtsverordnungen	135
Art. 80 a	Spannungsfall	136
Art. 81	Gesetzgebungsnotstand	136
Art. 82	Ausfertigung, Verkündung und Inkrafttreten von Gesetzen und (Rechts-)Verordnungen	137

**VIII. Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung** 137

Art. 83	Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern	137
Art. 84	Ausführung durch die Länder als eigene Angelegenheit; Bundesaufsicht	138
Art. 85	Ausführung durch die Länder im Auftrage des Bundes (Bundesauftragsverwaltung)	139
Art. 86	Bundeseigene Verwaltung	139
Art. 87	Gegenstände bundeseigener Verwaltung	139
Art. 87 a	Aufstellung und Einsatz der Streitkräfte	140
Art. 87 b	Bundeswehrverwaltung	141
Art. 87 c	Verwaltung auf dem Gebiet der Kernenergie	141

Übersicht über die Artikel des Grundgesetzes	Seite
Art. 87 d Luftverkehrsverwaltung	141
Art. 87 e Verwaltung der Eisenbahnen des Bundes	142
Art. 87 f Verwaltung des Postwesens und der Telekommunikation	142
Art. 88 Bundesbank	143
Art. 89 Bundeswasserstraßen	143
Art. 90 Bundesstraßen und -autobahnen	143
Art. 91 Innerer Notstand	144
<b>VIII a. Gemeinschaftsaufgaben</b>	144
Art. 91 a Mitwirkung des Bundes bei Gemeinschaftsaufgaben	144
Art. 91 b Zusammenwirken bei Bildungsplanung und Forschung	145
Art. 91 c Zusammenwirken in der Informationstechnologie	145
Art. 91 d Zusammenwirken bei Vergleichsstudien	146
Art. 91 e Bund-/Ländereinrichtungen für Grundsicherung von Arbeitsuchenden	146
<b>IX. Die Rechtsprechung</b>	146
Art. 92 Gerichtsorganisation	146
Art. 93 Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts	146
Art. 94 Zusammensetzung und Verfahren des Bundesverfassungsgerichts	148
Art. 95 Oberste Gerichtshöfe des Bundes	148
Art. 96 Andere Bundesgerichte	148
Art. 97 Richterliche Unabhängigkeit	149
Art. 98 Rechtsstellung der Richter in Bund und Ländern	149
Art. 99 Entscheidung landesrechtlicher Streitigkeiten durch Bundesgerichte	150
Art. 100 Gerichtliche Vorlagen an das Bundesverfassungs- gericht (Normenkontrollverfahren)	150
Art. 101 Recht auf den gesetzlichen Richter	151
Art. 102 Abschaffung der Todesstrafe	151
Art. 103 Anspruch auf rechtliches Gehör; Verbot rückwirkender Strafgesetze und der Doppelbestrafung	151
Art. 104 Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung	151

<b>X. Das Finanzwesen</b>	152
Art. 104 a Das Tragen der Ausgaben von Bund und Ländern	152
Art. 104 b Finanzhilfen des Bundes für Investitionen	153
Art. 105 Verteilung der Gesetzgebungskompetenz im Steuerwesen	153
Art. 106 Verteilung des Steueraufkommens	154
Art. 106 a Finanzausgleich für den Personennahverkehr	156
Art. 106 b Finanzausgleich für Kraftfahrzeugsteuer	157
Art. 107 Finanzausgleich	157
Art. 108 Finanzverwaltung	157
Art. 109 Haushaltswirtschaft in Bund und Ländern	158
Art. 109 a Vermeidung von Haushaltsnotlagen	159
Art. 110 Haushaltsplan und Haushaltsgesetz des Bundes	160
Art. 111 Vorläufige Haushaltswirtschaft	160
Art. 112 Über- und außerplanmäßige Ausgaben	161
Art. 113 Ausgabenerhöhende und einnahmемindernde Gesetze, Zustimmung der Bundesregierung	161
Art. 114 Rechnungslegung, Rechnungsprüfung	162
Art. 115 Kreditaufnahme, Grenzen	162
<b>X a. Verteidigungsfall</b>	163
Art. 115 a Begriff und Feststellung	163
Art. 115 b Übergang der Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte auf den Bundeskanzler	164
Art. 115 c Erweiterte Gesetzgebungskompetenz des Bundes	164
Art. 115 d Abgekürztes Gesetzgebungsverfahren	164
Art. 115 e Befugnisse des Gemeinsamen Ausschusses	165
Art. 115 f Außerordentliche Befugnisse der Bundesregierung	165
Art. 115 g Stellung des Bundesverfassungsgerichts	165
Art. 115 h Wahlperioden und Amtszeiten von Verfassungsorganen	166
Art. 115 i Befugnisse der Landesregierungen	166
Art. 115 k Geltungsdauer von außerordentlichen Vorschriften	167
Art. 115 l Aufhebung von außerordentlichen Gesetzen und Maßnahmen, Beendigung des Verteidigungsfalles; Friedensschluß	167

<b>XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen</b>	<b>168</b>
Art. 116 Begriff „Deutscher“; Wiedereinbürgerung von Verfolgten	168
Art. 117 Übergangsregelung für Art. 3 Abs. 2 und Art. 11	168
Art. 118 Neugliederung der Länder im Südwesten	168
Art. 118a Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg	168
Art. 119 Verordnungsrecht in Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen	169
Art. 120 Kriegsfolgelasten, Sozialversicherungszuschüsse des Bundes	169
Art. 120a Durchführung des Lastenausgleichs	169
Art. 121 Begriff „Mehrheit der Mitglieder“	170
Art. 122 Überleitung bisheriger Gesetzgebungskompetenzen	170
Art. 123 Fortgeltung früheren Rechts und früherer Staatsverträge	170
Art. 124 Fortgeltung als Bundesrecht auf dem Gebiet der ausschließlichen Gesetzgebung	170
Art. 125 Fortgeltung als Bundesrecht auf dem Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebung	171
Art. 125a Fortgeltung von Bundesrecht nach Änderung von Gesetzgebungskompetenzen	171
Art. 125b Fortgeltung in Bezug auf den aufgehobenen Art. 75 und den geänderten Art. 84	171
Art. 125c Fortgeltung in Bezug auf Art. 91a und 104a	172
Art. 126 Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht	172
Art. 127 Recht des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	172
Art. 128 Fortbestehen von Weisungsrechten	173
Art. 129 Fortgeltung von Ermächtigungen	173
Art. 130 Überleitung von Verwaltungs- und Rechtspflegeeinrichtungen	173
Art. 131 Rechtsverhältnisse ehemaliger Angehöriger des öffentlichen Dienstes	174
Art. 132 Außerordentliche Aufhebung von Rechten im öffentlichen Dienst	174
Art. 133 Rechtsnachfolge der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	175

Art. 134	Rechtsnachfolge in das Reichsvermögen	175
Art. 135	Rechtsnachfolge in das Vermögen früherer Länder und Körperschaften	175
Art. 135 a	Verbindlichkeiten des ehemaligen Deutschen Reiches und der ehemaligen DDR	176
Art. 136	Erster Zusammentritt des Bundesrates	177
Art. 137	Wählbarkeit von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, gesetzliche Beschränkungen	177
Art. 138	Süddeutsches Notariat	177
Art. 139	Fortgeltung der Entnazifizierungsvorschriften	177
Art. 140	Recht der Religionsgesellschaften, Glaubensfreiheit, Schutz von Sonn- und Feiertagen	178
Art. 141	Religionsunterricht, Bremer Klausel	178
Art. 142	Grundrechte in Landesverfassungen	178
Art. 142 a	(aufgehoben)	178
Art. 143	Einigungsbedingte Abweichungen vom Grundgesetz	178
Art. 143 a	Umwandlung der Bundeseisenbahnen in Wirtschaftsunternehmen	178
Art. 143 b	Umwandlung der Deutschen Bundespost	179
Art. 143 c	Ausgleich für den Wegfall von Finanzierungsanteilen des Bundes	179
Art. 143 d	Übergangsvorschriften, Konsolidierungshilfen	180
Art. 144	Annahme des Grundgesetzes	181
Art. 145	Inkrafttreten des Grundgesetzes	181
Art. 146	Geltungsdauer des Grundgesetzes	181



# Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

vom 23. Mai 1949\*

(Hinweis: Die bei den einzelnen Artikeln in eckigen Klammern aufgeführten Gegenstandsbezeichnungen sind redaktioneller Art. Sie sollen der besseren Orientierung dienen und gehören nicht zum Text des Grundgesetzes.)

\* Verfassungstext:

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der veröffentlichten amtlichen Fassung des 58. Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 21. Juli 2010 (Bundesgesetzblatt I vom 26. Juli 2010, Seite 944)

**Redaktioneller Hinweis:** Die Schreibweise in den Texten blieb unverändert, soweit es sich um Verfassungs- bzw. Quelldokumente handelt.

## **PRÄAMBEL**

Im Bewußtsein seiner Verantwortung  
vor Gott und den Menschen,  
von dem Willen beseelt,  
als gleichberechtigtes Glied  
in einem vereinten Europa  
dem Frieden der Welt zu dienen,  
hat sich das Deutsche Volk  
kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt  
dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg,  
Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg,  
Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen,  
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland,  
Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein  
und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung  
die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet.

Damit gilt dieses Grundgesetz  
für das gesamte Deutsche Volk.

# I. Die Grundrechte

**Artikel 1** [Menschenwürde; Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt]

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

**Artikel 2** [Allgemeine Handlungsfreiheit, Freiheit der Person, Recht auf Leben]

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

**Artikel 3** [Gleichheit vor dem Gesetz, Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Diskriminierungsverbote]

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

**Artikel 4** [Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit]

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

## **Artikel 5** [Meinungs-, Informations-, Pressefreiheit, Kunst und Wissenschaft]

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

## **Artikel 6** [Ehe und Familie, nichteheliche Kinder]

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

## **Artikel 7** [Schulwesen]

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Leh-

rer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

#### **Artikel 8** [Versammlungsfreiheit]

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

#### **Artikel 9** [Vereinigungs-, Koalitionsfreiheit]

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

### **Artikel 10** [Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis]

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

### **Artikel 11** [Freizügigkeit]

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

### **Artikel 12** [Berufsfreiheit, Verbot der Zwangsarbeit]

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

### **Artikel 12a** [Wehr- und Dienstpflicht]

(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

(2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.

(3) Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfalle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden; Verpflichtungen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind nur zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder solcher hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfüllt werden können, zulässig. Arbeitsverhältnisse nach Satz 1 können bei den Streitkräften, im Bereich ihrer Versorgung sowie bei der öffentlichen Verwaltung begründet werden; Verpflichtungen in Arbeitsverhältnisse im Bereich der Versorgung der Zivilbevölkerung sind nur zulässig, um ihren lebensnotwendigen Bedarf zu decken oder ihren Schutz sicherzustellen.

(4) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.

(5) Für die Zeit vor dem Verteidigungsfalle können Verpflichtungen nach Absatz 3 nur nach Maßgabe des Artikels 80 a Abs. 1 begründet werden. Zur Vorbereitung auf Dienstleistungen nach Absatz 3, für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden. Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

(6) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an Arbeitskräften für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so kann zur Sicherung dieses Bedarfs die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalles gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

### **Artikel 13** [Unverletzlichkeit der Wohnung]

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.

(4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(5) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich über den nach Absatz 3 sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Absatz 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Die Länder gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle.

(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der

Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

#### **Artikel 14** [Eigentum, Erbrecht, Enteignung]

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

#### **Artikel 15** [Sozialisierung]

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

#### **Artikel 16** [Verbot der Ausbürgerung, Auslieferung]

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

(2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

#### **Artikel 16a** [Asylrecht]

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen

Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, daß ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

(4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muß, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.

## **Artikel 17** [Petitionsrecht]

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

## **Artikel 17 a** [Grundrechtsbeschränkungen im Wehrbereich]

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1

erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

### **Artikel 18** [Verwirkung von Grundrechten]

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16 a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verliert diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

### **Artikel 19** [Einschränkung von Grundrechten, Wesensgehalts-, Rechtswegergarantie]

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

## **II. Der Bund und die Länder**

### **Artikel 20** [Staatsstrukturprinzipien, Widerstandsrecht]

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

### **Artikel 20 a** [Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen]

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

### **Artikel 21** [Parteien]

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(3) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

### **Artikel 22** [Hauptstadt Berlin, Bundesflagge]

(1) Die Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ist Berlin. Die Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt ist Aufgabe des Bundes. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

(2) Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.

### **Artikel 23** [Europäische Union]

(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demo-

kratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3.

(1a) Der Bundestag und der Bundesrat haben das Recht, wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts der Europäischen Union gegen das Subsidiaritätsprinzip vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Klage zu erheben. Der Bundestag ist hierzu auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder verpflichtet. Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für die Wahrnehmung der Rechte, die dem Bundestag und dem Bundesrat in den vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union eingeräumt sind, Ausnahmen von Artikel 42 Abs. 2 Satz 1 und Artikel 52 Abs. 3 Satz 1 zugelassen werden.

(2) In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder mit. Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.

(3) Die Bundesregierung gibt dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Rechtsetzungsakten der Europäischen Union. Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahmen des Bundestages bei den Verhandlungen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(4) Der Bundesrat ist an der Willensbildung des Bundes zu beteiligen, soweit er an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären.

(5) Soweit in einem Bereich ausschließlicher Zuständigkeiten des Bundes Interessen der Länder berührt sind oder soweit im übrigen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat, berücksichtigt die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates. Wenn im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, die Einrichtung ihrer Behörden oder ihre Verwaltungsverfahren betroffen sind, ist bei der Willensbildung des Bundes insoweit die Auffassung des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren. In Angelegenheiten, die zu Ausgabenerhöhungen oder Einnahmемinderungen für den

Bund führen können, ist die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

(6) Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind, wird die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren.

(7) Das Nähere zu den Absätzen 4 bis 6 regelt ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

#### **Artikel 24** [Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen]

(1) Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.

(1 a) Soweit die Länder für die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung Hoheitsrechte auf grenznachbarschaftliche Einrichtungen übertragen.

(2) Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.

(3) Zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten wird der Bund Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarkeit beitreten.

#### **Artikel 25** [Völkerrecht und Bundesrecht]

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

#### **Artikel 26** [Verbot der Vorbereitung eines Angriffskrieges, Kriegswaffenkontrolle]

(1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die

Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

(2) Zur Kriegsführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

### **Artikel 27** [Handelsflotte]

Alle deutschen Kauffahrteischiffe bilden eine einheitliche Handelsflotte.

### **Artikel 28** [Verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern (Homogenitätsgebot), Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung]

(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.

(2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.

(3) Der Bund gewährleistet, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.

### **Artikel 29** [Neugliederung des Bundesgebietes]

(1) Das Bundesgebiet kann neu gegliedert werden, um zu gewährleisten, daß die Länder nach Größe und Leistungsfähigkeit die ihnen obliegenden Aufgaben wirksam erfüllen können. Dabei sind die landsmannschaftliche Verbundenheit, die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge, die

wirtschaftliche Zweckmäßigkeit sowie die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu berücksichtigen.

(2) Maßnahmen zur Neugliederung des Bundesgebietes ergehen durch Bundesgesetz, das der Bestätigung durch Volksentscheid bedarf. Die betroffenen Länder sind zu hören.

(3) Der Volksentscheid findet in den Ländern statt, aus deren Gebieten oder Gebietsteilen ein neues oder neu umgrenztes Land gebildet werden soll (betroffene Länder). Abzustimmen ist über die Frage, ob die betroffenen Länder wie bisher bestehenbleiben sollen oder ob das neue oder neu umgrenzte Land gebildet werden soll. Der Volksentscheid für die Bildung eines neuen oder neu umgrenzten Landes kommt zustande, wenn in dessen künftigem Gebiet und insgesamt in den Gebieten oder Gebietsteilen eines betroffenen Landes, deren Landeszugehörigkeit im gleichen Sinne geändert werden soll, jeweils eine Mehrheit der Änderung zustimmt. Er kommt nicht zustande, wenn im Gebiet eines der betroffenen Länder eine Mehrheit die Änderung ablehnt; die Ablehnung ist jedoch unbeachtlich, wenn in einem Gebietsteil, dessen Zugehörigkeit zu dem betroffenen Land geändert werden soll, eine Mehrheit von zwei Dritteln der Änderung zustimmt, es sei denn, daß im Gesamtgebiet des betroffenen Landes eine Mehrheit von zwei Dritteln die Änderung ablehnt.

(4) Wird in einem zusammenhängenden, abgegrenzten Siedlungs- und Wirtschaftsraum, dessen Teile in mehreren Ländern liegen und der mindestens eine Million Einwohner hat, von einem Zehntel der in ihm zum Bundestag Wahlberechtigten durch Volksbegehren gefordert, daß für diesen Raum eine einheitliche Landeszugehörigkeit herbeigeführt werde, so ist durch Bundesgesetz innerhalb von zwei Jahren entweder zu bestimmen, ob die Landeszugehörigkeit gemäß Absatz 2 geändert wird, oder daß in den betroffenen Ländern eine Volksbefragung stattfindet.

(5) Die Volksbefragung ist darauf gerichtet festzustellen, ob eine in dem Gesetz vorzuschlagende Änderung der Landeszugehörigkeit Zustimmung findet. Das Gesetz kann verschiedene, jedoch nicht mehr als zwei Vorschläge der Volksbefragung vorlegen. Stimmt eine Mehrheit einer vorgeschlagenen Änderung der Landeszugehörigkeit zu, so ist durch Bundesgesetz innerhalb von zwei Jahren zu bestimmen, ob die Landeszugehörigkeit gemäß Absatz 2 geändert wird. Findet ein der Volksbefragung vorgelegter Vorschlag eine den Maßgaben des Absatzes 3 Satz 3 und 4 entsprechende Zustimmung, so ist innerhalb von zwei Jahren nach der Durchführung der Volksbefragung ein Bundesgesetz zur Bildung des vorgeschlagenen Landes zu erlassen, das der Bestätigung durch Volksentscheid nicht mehr bedarf.

(6) Mehrheit im Volksentscheid und in der Volksbefragung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens ein Viertel der zum Bundestag Wahlberechtigten umfaßt. Im übrigen wird das Nähere über Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung durch ein Bundesgesetz geregelt; dieses kann auch vorsehen, daß Volksbegehren innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht wiederholt werden können.

(7) Sonstige Änderungen des Gebietsbestandes der Länder können durch Staatsverträge der beteiligten Länder oder durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen, wenn das Gebiet, dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, nicht mehr als 50000 Einwohner hat. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages bedarf. Es muß die Anhörung der betroffenen Gemeinden und Kreise vorsehen.

(8) Die Länder können eine Neugliederung für das jeweils von ihnen umfaßte Gebiet oder für Teilgebiete abweichend von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 durch Staatsvertrag regeln. Die betroffenen Gemeinden und Kreise sind zu hören. Der Staatsvertrag bedarf der Bestätigung durch Volksentscheid in jedem beteiligten Land. Betrifft der Staatsvertrag Teilgebiete der Länder, kann die Bestätigung auf Volksentscheide in diesen Teilgebieten beschränkt werden; Satz 5 zweiter Halbsatz findet keine Anwendung. Bei einem Volksentscheid entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens ein Viertel der zum Bundestag Wahlberechtigten umfaßt; das Nähere regelt ein Bundesgesetz. Der Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Bundestages.

### **Artikel 30** [Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern]

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.

### **Artikel 31** [Vorrang des Bundesrechtes]

Bundesrecht bricht Landesrecht.

### **Artikel 32** [Auswärtige Beziehungen]

(1) Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist Sache des Bundes.

(2) Vor dem Abschlusse eines Vertrages, der die besonderen Verhältnisse eines Landes berührt, ist das Land rechtzeitig zu hören.

(3) Soweit die Länder für die Gesetzgebung zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung mit auswärtigen Staaten Verträge abschließen.

**Artikel 33** [Staatsbürgerliche Gleichstellung aller Deutschen; öffentlicher Dienst; Berufsbeamtentum]

(1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

(3) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.

(4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

(5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.

**Artikel 34** [Haftung bei Amtspflichtverletzungen]

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

**Artikel 35** [Rechts- und Amtshilfe, Katastrophenhilfe]

(1) Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

(2) Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann ein Land in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung seiner Polizei anfordern, wenn die Polizei ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte.

Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte anfordern.

(3) Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen die Weisung erteilen, Polizeikräfte anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen. Maßnahmen der Bundesregierung nach Satz 1 sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrates, im übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben.

#### **Artikel 36** [Personal der Bundesbehörden]

(1) Bei den obersten Bundesbehörden sind Beamte aus allen Ländern in angemessenem Verhältnis zu verwenden. Die bei den übrigen Bundesbehörden beschäftigten Personen sollen in der Regel aus dem Lande genommen werden, in dem sie tätig sind.

(2) Die Wehrgesetze haben auch die Gliederung des Bundes in Länder und ihre besonderen landsmannschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

#### **Artikel 37** [Bundeszwang]

(1) Wenn ein Land die ihm nach dem Grundgesetze oder einem anderen Bundesgesetze obliegenden Bundespflichten nicht erfüllt, kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die notwendigen Maßnahmen treffen, um das Land im Wege des Bundeszwanges zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

(2) Zur Durchführung des Bundeszwanges hat die Bundesregierung oder ihr Beauftragter das Weisungsrecht gegenüber allen Ländern und ihren Behörden.

### **III. Der Bundestag**

#### **Artikel 38** [Wahlrechtsgrundsätze, Rechtsstellung der Abgeordneten]

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter

des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

(3) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

### **Artikel 39** [Wahlperiode, Einberufung der Sitzungen]

(1) Der Bundestag wird vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages. Die Neuwahl findet frühestens sechsvierzig, spätestens achtundvierzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle einer Auflösung des Bundestages findet die Neuwahl innerhalb von sechzig Tagen statt.

(2) Der Bundestag tritt spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen.

(3) Der Bundestag bestimmt den Schluß und den Wiederbeginn seiner Sitzungen. Der Präsident des Bundestages kann ihn früher einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Bundespräsident oder der Bundeskanzler es verlangen.

### **Artikel 40** [Präsident, Geschäftsordnung]

(1) Der Bundestag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die Schriftführer. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Bundestages aus. Ohne seine Genehmigung darf in den Räumen des Bundestages keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.

### **Artikel 41** [Wahlprüfung]

(1) Die Wahlprüfung ist Sache des Bundestages. Er entscheidet auch, ob ein Abgeordneter des Bundestages die Mitgliedschaft verloren hat.

(2) Gegen die Entscheidung des Bundestages ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig.

(3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

### **Artikel 42** [Verhandlung, Abstimmung]

(1) Der Bundestag verhandelt öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels seiner Mitglieder oder auf Antrag der Bundesregierung kann mit Zweidrittelmehr-

heit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Zu einem Beschlusse des Bundestages ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Für die vom Bundestage vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.

(3) Wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

#### **Artikel 43** [Anwesenheit der Regierungs- und Bundesratsmitglieder]

(1) Der Bundestag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Bundesregierung verlangen.

(2) Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

#### **Artikel 44** [Untersuchungsausschüsse]

(1) Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

(2) Auf Beweiserhebungen finden die Vorschriften über den Strafprozeß sinngemäß Anwendung. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.

(3) Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

(4) Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhaltes sind die Gerichte frei.

#### **Artikel 45** [Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union]

Der Bundestag bestellt einen Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union. Er kann ihn ermächtigen, die Rechte des Bundestages gemäß Artikel 23 gegenüber der Bundesregierung wahrzunehmen. Er kann ihn auch ermächtigen, die Rechte wahrzunehmen, die dem Bundestag in den vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union eingeräumt sind.

#### **Artikel 45 a** [Ausschüsse für Auswärtiges und für Verteidigung]

(1) Der Bundestag bestellt einen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und einen Ausschuß für Verteidigung.

(2) Der Ausschuß für Verteidigung hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder hat er die Pflicht, eine Angelegenheit zum Gegenstand seiner Untersuchung zu machen.

(3) Artikel 44 Abs. 1 findet auf dem Gebiet der Verteidigung keine Anwendung.

#### **Artikel 45 b** [Wehrbeauftragter]

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

#### **Artikel 45 c** [Petitionsausschuß]

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

#### **Artikel 45 d** [Parlamentarisches Kontrollgremium]

(1) Der Bundestag bestellt ein Gremium zur Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes.

(2) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

#### **Artikel 46** [Indemnität und Immunität der Abgeordneten]

(1) Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Bundestage oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

(2) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.

(3) Die Genehmigung des Bundestages ist ferner bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten oder zur Einleitung eines Verfahrens gegen einen Abgeordneten gemäß Artikel 18 erforderlich.

(4) Jedes Strafverfahren und jedes Verfahren gemäß Artikel 18 gegen einen Abgeordneten, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Bundestages auszusetzen.

#### **Artikel 47** [Zeugnisverweigerungsrecht]

Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

#### **Artikel 48** [Ansprüche der Abgeordneten, Diäten]

(1) Wer sich um einen Sitz im Bundestage bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub.

(2) Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grunde ist unzulässig.

(3) Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Sie haben das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

#### **Artikel 49** [aufgehoben]

## **IV. Der Bundesrat**

#### **Artikel 50** [Funktion]

Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit.

#### **Artikel 51** [Zusammensetzung, Stimmenverhältnis]

(1) Der Bundesrat besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie bestellen und abberufen. Sie können durch andere Mitglieder ihrer Regierungen vertreten werden.

(2) Jedes Land hat mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern haben vier, Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohnern fünf, Länder mit mehr als sieben Millionen Einwohnern sechs Stimmen.

(3) Jedes Land kann so viele Mitglieder entsenden, wie es Stimmen hat. Die Stimmen eines Landes können nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden.

**Artikel 52** [Präsident, Einberufung von Sitzungen; Beschlußfassung]

(1) Der Bundesrat wählt seinen Präsidenten auf ein Jahr.

(2) Der Präsident beruft den Bundesrat ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn die Vertreter von mindestens zwei Ländern oder die Bundesregierung es verlangen.

(3) Der Bundesrat faßt seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

(3a) Für Angelegenheiten der Europäischen Union kann der Bundesrat eine Europakammer bilden, deren Beschlüsse als Beschlüsse des Bundesrates gelten; die Anzahl der einheitlich abzugebenden Stimmen der Länder bestimmt sich nach Artikel 51 Abs. 2.

(4) Den Ausschüssen des Bundesrates können andere Mitglieder oder Beauftragte der Regierungen der Länder angehören.

**Artikel 53** [Beteiligung der Bundesregierung]

Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden. Der Bundesrat ist von der Bundesregierung über die Führung der Geschäfte auf dem laufenden zu halten.

## **IV a. Gemeinsamer Ausschuß**

**Artikel 53 a** [Zusammensetzung, Informationspflicht der Bundesregierung]

(1) Der Gemeinsame Ausschuß besteht zu zwei Dritteln aus Abgeordneten des Bundestages, zu einem Drittel aus Mitgliedern des Bundesrates. Die Abgeordneten werden vom Bundestage entsprechend dem Stärkeverhältnis

nis der Fraktionen bestimmt; sie dürfen nicht der Bundesregierung angehören. Jedes Land wird durch ein von ihm bestelltes Mitglied des Bundesrates vertreten; diese Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Die Bildung des Gemeinsamen Ausschusses und sein Verfahren werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Bundestage zu beschließen ist und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(2) Die Bundesregierung hat den Gemeinsamen Ausschuß über ihre Planungen für den Verteidigungsfall zu unterrichten. Die Rechte des Bundestages und seiner Ausschüsse nach Artikel 43 Abs. 1 bleiben unberührt.

## V. Der Bundespräsident

### **Artikel 54** [Wahl durch die Bundesversammlung]

(1) Der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestage besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Amt des Bundespräsidenten dauert fünf Jahre. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(3) Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

(4) Die Bundesversammlung tritt spätestens dreißig Tage vor Ablauf der Amtszeit des Bundespräsidenten, bei vorzeitiger Beendigung spätestens dreißig Tage nach diesem Zeitpunkt zusammen. Sie wird von dem Präsidenten des Bundestages einberufen.

(5) Nach Ablauf der Wahlperiode beginnt die Frist des Absatzes 4 Satz 1 mit dem ersten Zusammentritt des Bundestages.

(6) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

### **Artikel 55** [Unvereinbarkeiten]

(1) Der Bundespräsident darf weder der Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(2) Der Bundespräsident darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

### **Artikel 56** [Amtseid]

Der Bundespräsident leistet bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

### **Artikel 57** [Stellvertreter]

Die Befugnisse des Bundespräsidenten werden im Falle seiner Verhinderung oder bei vorzeitiger Erledigung des Amtes durch den Präsidenten des Bundesrates wahrgenommen.

### **Artikel 58** [Gegenzeichnung]

Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder durch den zuständigen Bundesminister. Dies gilt nicht für die Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers, die Auflösung des Bundestages gemäß Artikel 63 und das Ersuchen gemäß Artikel 69 Abs. 3.

### **Artikel 59** [Völkerrechtliche Vertretung des Bundes, Vertragsgesetz]

(1) Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.

(2) Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.

## **Artikel 59 a** [aufgehoben]

## **Artikel 60** [Ernennung und Entlassung der Bundesrichter, Bundesbeamten und Soldaten, Begnadigungsrecht]

(1) Der Bundespräsident ernennt und entläßt die Bundesrichter, die Bundesbeamten, die Offiziere und Unteroffiziere, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Er übt im Einzelfalle für den Bund das Begnadigungsrecht aus.

(3) Er kann diese Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

(4) Die Absätze 2 bis 4 des Artikels 46 finden auf den Bundespräsidenten entsprechende Anwendung.

## **Artikel 61** [Präsidentenanklage vor dem Bundesverfassungsgericht]

(1) Der Bundestag oder der Bundesrat können den Bundespräsidenten wegen vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht anklagen. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einem Viertel der Stimmen des Bundesrates gestellt werden. Der Beschluß auf Erhebung der Anklage bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages oder von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates. Die Anklage wird von einem Beauftragten der anklagenden Körperschaft vertreten.

(2) Stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß der Bundespräsident einer vorsätzlichen Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes schuldig ist, so kann es ihn des Amtes für verlustig erklären. Durch einstweilige Anordnung kann es nach der Erhebung der Anklage bestimmen, daß er an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

# **VI. Die Bundesregierung**

## **Artikel 62** [Zusammensetzung]

Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und aus den Bundesministern.

### **Artikel 63** [Wahl und Ernennung des Bundeskanzlers]

(1) Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestage ohne Aussprache gewählt.

(2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt. Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.

(3) Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, so kann der Bundestag binnen vierzehn Tagen nach dem Wahlgang mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder einen Bundeskanzler wählen.

(4) Kommt eine Wahl innerhalb dieser Frist nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Vereinigt der Gewählte die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich, so muß der Bundespräsident ihn binnen sieben Tagen nach der Wahl ernennen. Erreicht der Gewählte diese Mehrheit nicht, so hat der Bundespräsident binnen sieben Tagen entweder ihn zu ernennen oder den Bundestag aufzulösen.

### **Artikel 64** [Ernennung und Entlassung der Bundesminister]

(1) Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.

(2) Der Bundeskanzler und die Bundesminister leisten bei der Amtsübernahme vor dem Bundestage den in Artikel 56 vorgesehenen Eid.

### **Artikel 65** [Verantwortungsverteilung in der Bundesregierung Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers]

Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern entscheidet die Bundesregierung. Der Bundeskanzler leitet ihre Geschäfte nach einer von der Bundesregierung beschlossenen und vom Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung.

### **Artikel 65 a** [Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte]

Der Bundesminister für Verteidigung hat die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte.

## **Artikel 66** [Unvereinbarkeiten]

Der Bundeskanzler und die Bundesminister dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Bundestages dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

## **Artikel 67** [Konstruktives Mißtrauensvotum]

(1) Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen. Der Bundespräsident muß dem Ersuchen entsprechen und den Gewählten ernennen.

(2) Zwischen dem Antrage und der Wahl müssen achtundvierzig Stunden liegen.

## **Artikel 68** [Vertrauensfrage, Auflösung des Bundestages]

(1) Findet ein Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, so kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers binnen einundzwanzig Tagen den Bundestag auflösen. Das Recht zur Auflösung erlischt, sobald der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Bundeskanzler wählt.

(2) Zwischen dem Antrage und der Abstimmung müssen achtundvierzig Stunden liegen.

## **Artikel 69** [Stellvertreter des Bundeskanzlers, Amtsdauer der Regierungsmitglieder]

(1) Der Bundeskanzler ernennt einen Bundesminister zu seinem Stellvertreter.

(2) Das Amt des Bundeskanzlers oder eines Bundesministers endigt in jedem Falle mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages, das Amt eines Bundesministers auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Bundeskanzlers.

(3) Auf Ersuchen des Bundespräsidenten ist der Bundeskanzler, auf Ersuchen des Bundeskanzlers oder des Bundespräsidenten ein Bundesminister verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.

## VII. Die Gesetzgebung des Bundes

**Artikel 70** [Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern]

(1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

(2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemißt sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.

**Artikel 71** [Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes]

Im Bereiche der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetze ausdrücklich ermächtigt werden.

**Artikel 72** [Konkurrierende Gesetzgebung]

(1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

(2) Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25 und 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

(3) Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen über:

1. das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine);
2. den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes);
3. die Bodenverteilung;
4. die Raumordnung;
5. den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen);
6. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse. Bundesgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate nach

ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Auf den Gebieten des Satzes 1 geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor.

(4) Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, daß eine bundesgesetzliche Regelung, für die eine Erforderlichkeit im Sinne des Absatzes 2 nicht mehr besteht, durch Landesrecht ersetzt werden kann.

**Artikel 73** [Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes]

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;
2. die Staatsangehörigkeit im Bunde;
3. die Freizügigkeit, das Paßwesen, das Melde- und Ausweiswesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
4. das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung;
5. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schifffahrtsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes;
- 5a. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland;
6. den Luftverkehr;
- 6a. den Verkehr von Eisenbahnen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen (Eisenbahnen des Bundes), den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung dieser Schienenwege;
7. das Postwesen und die Telekommunikation;
8. die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;
9. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht;

- 9a. die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht;
- 10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder
  - a) in der Kriminalpolizei,
  - b) zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und
  - c) zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungs-handlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, sowie die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung;
- 11. die Statistik für Bundeszwecke;
- 12. das Waffen- und das Sprengstoffrecht;
- 13. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen;
- 14. die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe.

(2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 9a bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

**Artikel 74** [Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes]

(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- 1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs), die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;
- 2. das Personenstandswesen;
- 3. das Vereinsrecht;

4. das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer;
5. (aufgehoben)
6. die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen;
7. die öffentliche Fürsorge (ohne das Heimrecht);
8. (aufgehoben)
9. die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung;
10. die Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und Opfer von Gewaltherrschaft;
11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schausstellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte;
12. das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;
13. die Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
14. das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 73 und 74 in Betracht kommt;
15. die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;
16. die Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung;
17. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung (ohne das Recht der Flurbereinigung), die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz;
18. den städtebaulichen Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und das Wohngeldrecht, das Altschuldenhilferecht, das Wohnungsbauprämienrecht, das Berg- arbeiterwohnungsbaurecht und das Bergmannssiedlungsrecht;
19. Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie das Recht des

- Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte;
- 19a. die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze;
  20. das Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, das Recht der Genussmittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittel sowie den Schutz beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierchutz;
  21. die Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschifffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen;
  22. den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren oder Entgelten für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen;
  23. die Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, mit Ausnahme der Bergbahnen;
  24. die Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm);
  25. die Staatshaftung;
  26. die medizinisch unterstützte Erzeugung menschlichen Lebens, die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen, Geweben und Zellen;
  27. die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung;
  28. das Jagdwesen;
  29. den Naturschutz und die Landschaftspflege;
  30. die Bodenverteilung;
  31. die Raumordnung;
  32. den Wasserhaushalt;
  33. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.

(2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 25 und 27 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

**Artikel 74 a** (aufgehoben)

**Artikel 75** (aufgehoben)

**Artikel 76** [Einbringung von Gesetzesvorlagen]

(1) Gesetzesvorlagen werden beim Bundestage durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht.

(2) Vorlagen der Bundesregierung sind zunächst dem Bundesrat zuzuleiten. Der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von sechs Wochen zu diesen Vorlagen Stellung zu nehmen. Verlangt er aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang einer Vorlage, eine Fristverlängerung, so beträgt die Frist neun Wochen. Die Bundesregierung kann eine Vorlage, die sie bei der Zuleitung an den Bundesrat ausnahmsweise als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, nach drei Wochen oder, wenn der Bundesrat ein Verlangen nach Satz 3 geäußert hat, nach sechs Wochen dem Bundestag zuleiten, auch wenn die Stellungnahme des Bundesrates noch nicht bei ihr eingegangen ist; sie hat die Stellungnahme des Bundesrates unverzüglich nach Eingang dem Bundestag nachzureichen. Bei Vorlagen zur Änderung dieses Grundgesetzes und zur Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 23 oder Artikel 24 beträgt die Frist zur Stellungnahme neun Wochen; Satz 4 findet keine Anwendung.

(3) Vorlagen des Bundesrates sind dem Bundestag durch die Bundesregierung innerhalb von sechs Wochen zuzuleiten. Sie soll hierbei ihre Auffassung darlegen. Verlangt sie aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang einer Vorlage, eine Fristverlängerung, so beträgt die Frist neun Wochen. Wenn der Bundesrat eine Vorlage ausnahmsweise als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, beträgt die Frist drei Wochen oder, wenn die Bundesregierung ein Verlangen nach Satz 3 geäußert hat, sechs Wochen. Bei Vorlagen zur Änderung dieses Grundgesetzes und zur Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 23 oder Artikel 24 beträgt die Frist neun Wochen; Satz 4 findet keine Anwendung. Der Bundestag hat über die Vorlagen in angemessener Frist zu beraten und Beschluß zu fassen.

## **Artikel 77** [Gesetzgebungsverfahren]

(1) Die Bundesgesetze werden vom Bundestage beschlossen. Sie sind nach ihrer Annahme durch den Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrate zuzuleiten.

(2) Der Bundesrat kann binnen drei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses verlangen, daß ein aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates für die gemeinsame Beratung von Vorlagen gebildeter Ausschuß einberufen wird. Die Zusammensetzung und das Verfahren dieses Ausschusses regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestag beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die in diesen Ausschuß entsandten Mitglieder des Bundesrates sind nicht an Weisungen gebunden. Ist zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, so können auch der Bundestag und die Bundesregierung die Einberufung verlangen. Schlägt der Ausschuß eine Änderung des Gesetzesbeschlusses vor, so hat der Bundestag erneut Beschluß zu fassen.

(2a) Soweit zu einem Gesetz die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, hat der Bundesrat, wenn ein Verlangen nach Absatz 2 Satz 1 nicht gestellt oder das Vermittlungsverfahren ohne einen Vorschlag zur Änderung des Gesetzesbeschlusses beendet ist, in angemessener Frist über die Zustimmung Beschluß zu fassen.

(3) Soweit zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist, kann der Bundesrat, wenn das Verfahren nach Absatz 2 beendet ist, gegen ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz binnen zwei Wochen Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beginnt im Falle des Absatzes 2 letzter Satz mit dem Eingange des vom Bundestage erneut gefaßten Beschlusses, in allen anderen Fällen mit dem Eingange der Mitteilung des Vorsitzenden des in Absatz 2 vorgesehenen Ausschusses, daß das Verfahren vor dem Ausschusse abgeschlossen ist.

(4) Wird der Einspruch mit der Mehrheit der Stimmen des Bundesrates beschlossen, so kann er durch Beschluß der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages zurückgewiesen werden. Hat der Bundesrat den Einspruch mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen beschlossen, so bedarf die Zurückweisung durch den Bundestag einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

## **Artikel 78** [Zustandekommen der Bundesgesetze]

Ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz kommt zustande, wenn der Bundesrat zustimmt, den Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 nicht stellt, innerhalb der Frist des Artikels 77 Abs. 3 keinen Einspruch einlegt oder ihn zurücknimmt oder wenn der Einspruch vom Bundestage überstimmt wird.

## **Artikel 79** [Änderung des Grundgesetzes]

(1) Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Friedensregelung, die Vorbereitung einer Friedensregelung oder den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben oder der Verteidigung der Bundesrepublik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, daß die Bestimmungen des Grundgesetzes dem Abschluß und dem Inkraftsetzen der Verträge nicht entgegenstehen, eine Ergänzung des Wortlautes des Grundgesetzes, die sich auf diese Klarstellung beschränkt.

(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

## **Artikel 80** [Erlaß von Rechtsverordnungen]

(1) Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.

(2) Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung, Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers über Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Postwesens und der Telekommunikation, über die Grundsätze der Erhebung des Entgelts für die Benutzung der Einrichtungen der Eisenbahnen des Bundes, über den Bau und Betrieb der

Eisenbahnen, sowie Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen oder die von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden.

(3) Der Bundesrat kann der Bundesregierung Vorlagen für den Erlaß von Rechtsverordnungen zuleiten, die seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Soweit durch Bundesgesetz oder auf Grund von Bundesgesetzen Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, sind die Länder zu einer Regelung auch durch Gesetz befugt.

### **Artikel 80 a** [Spannungsfall]

(1) Ist in diesem Grundgesetz oder in einem Bundesgesetz über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung bestimmt, daß Rechtsvorschriften nur nach Maßgabe dieses Artikels angewandt werden dürfen, so ist die Anwendung außer im Verteidigungsfalle nur zulässig, wenn der Bundestag den Eintritt des Spannungsfalles festgestellt oder wenn er der Anwendung besonders zugestimmt hat. Die Feststellung des Spannungsfalles und die besondere Zustimmung in den Fällen des Artikels 12 a Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Maßnahmen auf Grund von Rechtsvorschriften nach Absatz 1 sind aufzuheben, wenn der Bundestag es verlangt.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist die Anwendung solcher Rechtsvorschriften auch auf der Grundlage und nach Maßgabe eines Beschlusses zulässig, der von einem internationalen Organ im Rahmen eines Bündnisvertrages mit Zustimmung der Bundesregierung gefaßt wird. Maßnahmen nach diesem Absatz sind aufzuheben, wenn der Bundestag es mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt.

### **Artikel 81** [Gesetzgebungsnotstand]

(1) Wird im Falle des Artikels 68 der Bundestag nicht aufgelöst, so kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates für eine Gesetzesvorlage den Gesetzgebungsnotstand erklären, wenn der Bundestag sie ablehnt, obwohl die Bundesregierung sie als dringlich bezeichnet hat. Das gleiche gilt, wenn eine Gesetzesvorlage abgelehnt worden ist, obwohl der Bundeskanzler mit ihr den Antrag des Artikels 68 verbunden hatte.

(2) Lehnt der Bundestag die Gesetzesvorlage nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes erneut ab oder nimmt er sie in einer für die Bundesregierung als unannehmbar bezeichneten Fassung an, so gilt das Gesetz als zustande gekommen, soweit der Bundesrat ihm zustimmt. Das gleiche gilt, wenn die Vorlage vom Bundestage nicht innerhalb von vier Wochen nach der erneuten Einbringung verabschiedet wird.

(3) Während der Amtszeit eines Bundeskanzlers kann auch jede andere vom Bundestage abgelehnte Gesetzesvorlage innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der ersten Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes gemäß Absatz 1 und 2 verabschiedet werden. Nach Ablauf der Frist ist während der Amtszeit des gleichen Bundeskanzlers eine weitere Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes unzulässig.

(4) Das Grundgesetz darf durch ein Gesetz, das nach Absatz 2 zustande kommt, weder geändert, noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden.

**Artikel 82** [Ausfertigung, Verkündung und Inkrafttreten von Gesetzen und (Rechts-)Verordnungen]

(1) Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatte verkündet. Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung im Bundesgesetzblatte verkündet.

(2) Jedes Gesetz und jede Rechtsverordnung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist.

## **VIII. Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung**

**Artikel 83** [Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern]

Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

**Artikel 84** [Ausführung durch die Länder als eigene Angelegenheit, Bundesaufsicht]

(1) Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Wenn Bundesgesetze etwas anderes bestimmen, können die Länder davon abweichende Regelungen treffen. Hat ein Land eine abweichende Regelung nach Satz 2 getroffen, treten in diesem Land hierauf bezogene spätere bundesgesetzliche Regelungen der Einrichtung der Behörden und des Verwaltungsverfahrens frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. In Ausnahmefällen kann der Bund wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

(3) Die Bundesregierung übt die Aufsicht darüber aus, daß die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Rechte gemäß ausführen. Die Bundesregierung kann zu diesem Zwecke Beauftragte zu den obersten Landesbehörden entsenden, mit deren Zustimmung und, falls diese Zustimmung versagt wird, mit Zustimmung des Bundesrates auch zu den nachgeordneten Behörden.

(4) Werden Mängel, die die Bundesregierung bei der Ausführung der Bundesgesetze in den Ländern festgestellt hat, nicht beseitigt, so beschließt auf Antrag der Bundesregierung oder des Landes der Bundesrat, ob das Land das Recht verletzt hat. Gegen den Beschluß des Bundesrates kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden.

(5) Der Bundesregierung kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Ausführung von Bundesgesetzen die Befugnis verliehen werden, für besondere Fälle Einzelweisungen zu erteilen. Sie sind, außer wenn die Bundesregierung den Fall für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten.

**Artikel 85** [Ausführung durch die Länder im Auftrage des Bundes  
(Bundesauftragsverwaltung)]

(1) Führen die Länder die Bundesgesetze im Auftrage des Bundes aus, so bleibt die Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Länder, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen. Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie kann die einheitliche Ausbildung der Beamten und Angestellten regeln. Die Leiter der Mittelbehörden sind mit ihrem Einvernehmen zu bestellen.

(3) Die Landesbehörden unterstehen den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden. Die Weisungen sind, außer wenn die Bundesregierung es für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten. Der Vollzug der Weisung ist durch die obersten Landesbehörden sicherzustellen.

(4) Die Bundesaufsicht erstreckt sich auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung. Die Bundesregierung kann zu diesem Zwecke Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Beauftragte zu allen Behörden entsenden.

**Artikel 86** [Bundeseigene Verwaltung]

Führt der Bund die Gesetze durch bundeseigene Verwaltung oder durch bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes aus, so erläßt die Bundesregierung, soweit nicht das Gesetz Besonderes vorschreibt, die allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Sie regelt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Einrichtung der Behörden.

**Artikel 87** [Gegenstände bundeseigener Verwaltung]

(1) In bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau werden geführt der Auswärtige Dienst, die Bundesfinanzverwaltung und nach Maßgabe des Artikels 89 die Verwaltung der Bundeswasserstraßen und der Schifffahrt. Durch Bundesgesetz können Bundesgrenzschutzbehörden, Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen, für die Kriminalpolizei und zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und des Schutzes gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eingerichtet werden.

(2) Als bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden diejenigen sozialen Versicherungsträger geführt, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt. Soziale Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes, aber nicht über mehr als drei Länder hinaus erstreckt, werden abweichend von Satz 1 als landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechtes geführt, wenn das aufsichtsführende Land durch die beteiligten Länder bestimmt ist.

(3) Außerdem können für Angelegenheiten, für die dem Bunde die Gesetzgebung zusteht, selbständige Bundesoberbehörden und neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes durch Bundesgesetz errichtet werden. Erwachsen dem Bunde auf Gebieten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, neue Aufgaben, so können bei dringendem Bedarf bundeseigene Mittel- und Unterbehörden mit Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages errichtet werden.

#### **Artikel 87 a** [Aufstellung und Einsatz der Streitkräfte]

(1) Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. Ihre zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushaltsplan ergeben.

(2) Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zuläßt.

(3) Die Streitkräfte haben im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle die Befugnis, zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlich ist. Außerdem kann den Streitkräften im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle der Schutz ziviler Objekte auch zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen übertragen werden; die Streitkräfte wirken dabei mit den zuständigen Behörden zusammen.

(4) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann die Bundesregierung, wenn die Voraussetzungen des Artikels 91 Abs. 2 vorliegen und die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen. Der

Einsatz von Streitkräften ist einzustellen, wenn der Bundestag oder der Bundesrat es verlangen.

#### **Artikel 87 b** [Bundeswehrverwaltung]

(1) Die Bundeswehrverwaltung wird in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt. Sie dient den Aufgaben des Personalwesens und der unmittelbaren Deckung des Sachbedarfs der Streitkräfte. Aufgaben der Beschädigtenversorgung und des Bauwesens können der Bundeswehrverwaltung nur durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, übertragen werden. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen ferner Gesetze, soweit sie die Bundeswehrverwaltung zu Eingriffen in Rechte Dritter ermächtigen; das gilt nicht für Gesetze auf dem Gebiete des Personalwesens.

(2) Im übrigen können Bundesgesetze, die der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß sie ganz oder teilweise in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau oder von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden. Werden solche Gesetze von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt, so können sie mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden auf Grund des Artikels 85 zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise Bundesoberbehörden übertragen werden; dabei kann bestimmt werden, daß diese Behörden beim Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften gemäß Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

#### **Artikel 87 c** [Verwaltung auf dem Gebiet der Kernenergie]

Gesetze, die auf Grund des Artikels 73 Abs. 1 Nr. 14 ergehen, können mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß sie von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden.

#### **Artikel 87 d** [Luftverkehrsverwaltung]

(1) Die Luftverkehrsverwaltung wird in Bundesverwaltung geführt. Aufgaben der Flugsicherung können auch durch ausländische Flugsicherungsorganisationen wahrgenommen werden, die nach Recht der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(2) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Aufgaben der Luftverkehrsverwaltung den Ländern als Auftragsverwaltung übertragen werden.

### **Artikel 87 e** [Verwaltung der Eisenbahnen des Bundes]

(1) Die Eisenbahnverkehrsverwaltung für Eisenbahnen des Bundes wird in bundeseigener Verwaltung geführt. Durch Bundesgesetz können Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung den Ländern als eigene Angelegenheit übertragen werden.

(2) Der Bund nimmt die über den Bereich der Eisenbahnen des Bundes hinausgehenden Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung wahr, die ihm durch Bundesgesetz übertragen werden.

(3) Eisenbahnen des Bundes werden als Wirtschaftsunternehmen in privatrechtlicher Form geführt. Diese stehen im Eigentum des Bundes, soweit die Tätigkeit des Wirtschaftsunternehmens den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen umfaßt. Die Veräußerung von Anteilen des Bundes an den Unternehmen nach Satz 2 erfolgt auf Grund eines Gesetzes; die Mehrheit der Anteile an diesen Unternehmen verbleibt beim Bund. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

(4) Der Bund gewährleistet, daß dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Verkehrsbedürfnissen, beim Ausbau und Erhalt des Schienennetzes der Eisenbahnen des Bundes sowie bei deren Verkehrsangeboten auf diesem Schienennetz, soweit diese nicht den Schienenpersonennahverkehr betreffen, Rechnung getragen wird. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

(5) Gesetze auf Grund der Absätze 1 bis 4 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen ferner Gesetze, die die Auflösung, die Verschmelzung und die Aufspaltung von Eisenbahnunternehmen des Bundes, die Übertragung von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes an Dritte sowie die Stilllegung von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes regeln oder Auswirkungen auf den Schienenpersonennahverkehr haben.

### **Artikel 87 f** [Verwaltung des Postwesens und der Telekommunikation]

(1) Nach Maßgabe eines Bundesgesetzes, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, gewährleistet der Bund im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen.

(2) Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 werden als privatwirtschaftliche Tätigkeiten durch die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen und durch andere private Anbieter

erbracht. Hoheitsaufgaben im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation werden in bundeseigener Verwaltung ausgeführt.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 Satz 2 führt der Bund in der Rechtsform einer bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts einzelne Aufgaben in bezug auf die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen nach Maßgabe eines Bundesgesetzes aus.

### **Artikel 88** [Bundesbank]

Der Bund errichtet eine Währungs- und Notenbank als Bundesbank. Ihre Aufgaben und Befugnisse können im Rahmen der Europäischen Union der Europäischen Zentralbank übertragen werden, die unabhängig ist und dem vorrangigen Ziel der Sicherung der Preisstabilität verpflichtet.

### **Artikel 89** [Bundeswasserstraßen]

(1) Der Bund ist Eigentümer der bisherigen Reichswasserstraßen.

(2) Der Bund verwaltet die Bundeswasserstraßen durch eigene Behörden. Er nimmt die über den Bereich eines Landes hinausgehenden staatlichen Aufgaben der Binnenschifffahrt und die Aufgaben der Seeschifffahrt wahr, die ihm durch Gesetz übertragen werden. Er kann die Verwaltung von Bundeswasserstraßen, soweit sie im Gebiete eines Landes liegen, diesem Lande auf Antrag als Auftragsverwaltung übertragen. Berührt eine Wasserstraße das Gebiet mehrerer Länder, so kann der Bund das Land beauftragen, für das die beteiligten Länder es beantragen.

(3) Bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Wasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren.

### **Artikel 90** [Bundesstraßen und -autobahnen]

(1) Der Bund ist Eigentümer der bisherigen Reichsautobahnen und Reichsstraßen.

(2) Die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften verwalten die Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs im Auftrag des Bundes.

(3) Auf Antrag eines Landes kann der Bund Bundesautobahnen und sonstige Bundesstraßen des Fernverkehrs, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, in bundeseigene Verwaltung übernehmen.

## **Artikel 91** [Innerer Notstand]

(1) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen und des Bundesgrenzschutzes anfordern.

(2) Ist das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage, so kann die Bundesregierung die Polizei in diesem Lande und die Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes einsetzen. Die Anordnung ist nach Beseitigung der Gefahr, im übrigen jederzeit auf Verlangen des Bundesrates aufzuheben. Erstreckt sich die Gefahr auf das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen Weisungen erteilen; Satz 1 und Satz 2 bleiben unberührt.

## **VIII a. Gemeinschaftsaufgaben**

### **Artikel 91 a** [Mitwirkung des Bundes bei Gemeinschaftsaufgaben]

(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
2. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben sowie Einzelheiten der Koordinierung näher bestimmt.

(3) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.

### **Artikel 91 b** [Zusammenwirken bei Bildungsplanung und Forschung]

(1) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen in Fällen über-regionaler Bedeutung zusammenwirken bei der Förderung von:

1. Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen;
2. Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen;
3. Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten. Vereinbarungen nach Satz 1 Nr. 2 bedürfen der Zustimmung aller Länder.

(2) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen zur Feststel-lung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Ver-gleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammen-wirken.

(3) Die Kostentragung wird in der Vereinbarung geregelt.

### **Artikel 91 c** [Zusammenwirken in der Informationstechnologie]

1) Bund und Länder können bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme zusammenwirken.

(2) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen die für die Kommunikation zwischen ihren informationstechnischen Systemen not-wendigen Standards und Sicherheitsanforderungen festlegen. Vereinba-rungen über die Grundlagen der Zusammenarbeit nach Satz 1 können für einzelne nach Inhalt und Ausmaß bestimmte Aufgaben vorsehen, dass nähere Regelungen bei Zustimmung einer in der Vereinbarung zu bestim-menden qualifizierten Mehrheit für Bund und Länder in Kraft treten. Sie bedürfen der Zustimmung des Bundestages und der Volksvertretungen der beteiligten Länder; das Recht zur Kündigung dieser Vereinbarungen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Vereinbarungen regeln auch die Kostentragung.

(3) Die Länder können darüber hinaus den gemeinschaftlichen Betrieb informationstechnischer Systeme sowie die Errichtung von dazu bestimm-ten Einrichtungen vereinbaren.

(4) Der Bund errichtet zur Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder ein Verbindungsnetz. Das Nähere zur Errich-tung und zum Betrieb des Verbindungsnetzes regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.

**Artikel 91 d** [Zusammenwirken bei Vergleichsstudien]

Bund und Länder können zur Feststellung und Förderung der Leistungsfähigkeit ihrer Verwaltungen Vergleichsstudien durchführen und die Ergebnisse veröffentlichen.

**Artikel 91e** [Bund-/Ländereinrichtungen für Grundsicherung von Arbeitssuchenden]

(1) Bei der Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitssuchende wirken Bund und Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände in der Regel in gemeinsamen Einrichtungen zusammen.

(2) Der Bund kann zulassen, dass eine begrenzte Anzahl von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf ihren Antrag und mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Aufgaben nach Absatz 1 allein wahrnimmt. Die notwendigen Ausgaben einschließlich der Verwaltungsausgaben trägt der Bund, soweit die Aufgaben bei einer Ausführung von Gesetzen nach Absatz 1 vom Bund wahrzunehmen sind.

(3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

## IX. Die Rechtsprechung

**Artikel 92** [Gerichtsorganisation]

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

**Artikel 93** [Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts]

(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:

1. über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind;
2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit diesem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit

sonstigem Bundesrechte auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages;

- 2a. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes;
3. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht;
4. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bunde und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist;
- 4a. über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte verletzt zu sein;
- 4b. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 28 durch ein Gesetz, bei Landesgesetzen jedoch nur, soweit nicht Beschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben werden kann;
5. in den übrigen in diesem Grundgesetze vorgesehenen Fällen.

(2) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet außerdem auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes, ob im Falle des Artikels 72 Abs. 4 die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Abs. 2 nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen des Artikels 125a Abs. 2 Satz 1 nicht mehr erlassen werden könnte. Die Feststellung, dass die Erforderlichkeit entfallen ist oder Bundesrecht nicht mehr erlassen werden könnte, ersetzt ein Bundesgesetz nach Artikel 72 Abs. 4 oder nach Artikel 125a Abs. 2 Satz 2. Der Antrag nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn eine Gesetzesvorlage nach Artikel 72 Abs. 4 oder nach Artikel 125a Abs. 2 Satz 2 im Bundestag abgelehnt oder über sie nicht innerhalb eines Jahres beraten und Beschluss gefasst oder wenn eine entsprechende Gesetzesvorlage im Bundesrat abgelehnt worden ist.

(3) Das Bundesverfassungsgericht wird ferner in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen tätig.

**Artikel 94** [Zusammensetzung und Verfahren  
des Bundesverfassungsgerichts]

(1) Das Bundesverfassungsgericht besteht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern. Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes werden je zur Hälfte vom Bundestage und vom Bundesrate gewählt. Sie dürfen weder dem Bundestage, dem Bundesrate, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.

(2) Ein Bundesgesetz regelt seine Verfassung und das Verfahren und bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben. Es kann für Verfassungsbeschwerden die vorherige Erschöpfung des Rechtsweges zur Voraussetzung machen und ein besonderes Annahmeverfahren vorsehen.

**Artikel 95** [Oberste Gerichtshöfe des Bundes]

(1) Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit errichtet der Bund als oberste Gerichtshöfe den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, den Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht.

(2) Über die Berufung der Richter dieser Gerichte entscheidet der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Bundesminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß, der aus den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Ministern der Länder und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die vom Bundestage gewählt werden.

(3) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist ein Gemeinsamer Senat der in Absatz 1 genannten Gerichte zu bilden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

**Artikel 96** [Andere Bundesgerichte]

(1) Der Bund kann für Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes ein Bundesgericht errichten.

(2) Der Bund kann Wehrstrafgerichte für die Streitkräfte als Bundesgerichte errichten. Sie können die Straferichtsbarkeit nur im Verteidigungsfalle sowie über Angehörige der Streitkräfte ausüben, die in das Ausland entsandt oder an Bord von Kriegsschiffen eingeschifft sind. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz. Diese Gerichte gehören zum Geschäftsbereich des Bundesjustizministers. Ihre hauptamtlichen Richter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Oberster Gerichtshof für die in Absatz 1 und 2 genannten Gerichte ist der Bundesgerichtshof.

(4) Der Bund kann für Personen, die zu ihm in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, Bundesgerichte zur Entscheidung in Disziplinarverfahren und Beschwerdeverfahren errichten.

(5) Für Strafverfahren auf den folgenden Gebieten kann ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates vorsehen, dass Gerichte der Länder Gerichtsbarkeit des Bundes ausüben:

1. Völkermord;
2. völkerstrafrechtliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit;
3. Kriegsverbrechen;
4. andere Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören (Artikel 26 Abs. 1);
5. Staatsschutz.

#### **Artikel 97** [Richterliche Unabhängigkeit]

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

(2) Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amte entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes.

#### **Artikel 98** [Rechtsstellung der Richter in Bund und Ländern]

(1) Die Rechtsstellung der Bundesrichter ist durch besonderes Bundesgesetz geregelt.

(2) Wenn ein Bundesrichter im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes verstößt, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Bundestages anordnen, daß der Rich-

ter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden.

(3) Die Rechtsstellung der Richter in den Ländern ist durch besondere Landesgesetze zu regeln, soweit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 nichts anderes bestimmt.

(4) Die Länder können bestimmen, daß über die Anstellung der Richter in den Ländern der Landesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß entscheidet.

(5) Die Länder können für Landesrichter eine Absatz 2 entsprechende Regelung treffen. Geltendes Landesverfassungsrecht bleibt unberührt. Die Entscheidung über eine Richteranklage steht dem Bundesverfassungsgericht zu.

**Artikel 99** [Entscheidung landesrechtlicher Streitigkeiten durch Bundesgerichte]

Dem Bundesverfassungsgerichte kann durch Landesgesetz die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, den in Artikel 95 Abs. 1 genannten obersten Gerichtshöfen für den letzten Rechtszug die Entscheidung in solchen Sachen zugewiesen werden, bei denen es sich um die Anwendung von Landesrecht handelt.

**Artikel 100** [Gerichtliche Vorlagen an das Bundesverfassungsgericht (Normenkontrollverfahren)]

(1) Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landes, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen. Dies gilt auch, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes durch Landesrecht oder um die Unvereinbarkeit eines Landesgesetzes mit einem Bundesgesetze handelt.

(2) Ist in einem Rechtsstreite zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt (Artikel 25), so hat das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.

(3) Will das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes oder

des Verfassungsgerichtes eines anderen Landes abweichen, so hat das Verfassungsgericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.

**Artikel 101** [Recht auf den gesetzlichen Richter]

(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

**Artikel 102** [Abschaffung der Todesstrafe]

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

**Artikel 103** [Anspruch auf rechtliches Gehör, Verbot rückwirkender Strafgesetze und der Doppelbestrafung]

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

(3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

**Artikel 104** [Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung]

(1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.

(2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

(3) Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.

(4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

## **X. Das Finanzwesen**

### **Artikel 104 a** [Das Tragen der Ausgaben von Bund und Ländern]

(1) Der Bund und die Länder tragen gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Handeln die Länder im Auftrage des Bundes, trägt der Bund die sich daraus ergebenden Ausgaben.

(3) Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, können bestimmen, daß die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Bestimmt das Gesetz, daß der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, wird es im Auftrage des Bundes durchgeführt.

(4) Bundesgesetze, die Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen, geldwerten Sachleistungen oder vergleichbaren Dienstleistungen gegenüber Dritten begründen und von den Ländern als eigene Angelegenheit oder nach Absatz 3 Satz 2 im Auftrag des Bundes ausgeführt werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, wenn daraus entstehende Ausgaben von den Ländern zu tragen sind.

(5) Der Bund und die Länder tragen die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben und haften im Verhältnis zueinander für eine ordnungsmäßige Verwaltung. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(6) Bund und Länder tragen nach der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung die Lasten einer Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands. In Fällen länderübergreifender Finanzkorrekturen der Europäischen Union tragen Bund und Länder diese Lasten im Verhältnis 15 zu 85. Die Ländergesamtheit trägt in diesen Fällen solidarisch 35 vom Hundert der Gesamtlasten entsprechend einem allgemeinen Schlüssel; 50 vom Hundert der Gesamtlasten tragen die Länder, die die Lasten verursacht haben, anteilig entsprechend der Höhe der

erhaltenen Mittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

#### **Artikel 104 b** [Finanzhilfen des Bundes für Investitionen]

(1) Der Bund kann, soweit dieses Grundgesetz ihm Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren, die

1. zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder
2. zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder
3. zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums

erforderlich sind. Abweichend von Satz 1 kann der Bund im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, auch ohne Gesetzgebungsbefugnisse Finanzhilfen gewähren.

(2) Das Nähere, insbesondere die Arten der zu fördernden Investitionen, wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, oder auf Grund des Bundeshaushaltsgesetzes durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Mittel sind befristet zu gewähren und hinsichtlich ihrer Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Die Finanzhilfen sind im Zeitablauf mit fallenden Jahresbeträgen zu gestalten.

(3) Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Maßnahmen und die erzielten Verbesserungen zu unterrichten.

#### **Artikel 105** [Verteilung der Gesetzgebungskompetenz im Steuerwesen]

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Zölle und Finanzmonopole.

(2) Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung über die übrigen Steuern, wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht oder die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 vorliegen.

(2a) Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesge-

setzunglich geregelten Steuern gleichartig sind. Sie haben die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer.

(3) Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

#### **Artikel 106** [Verteilung des Steueraufkommens]

(1) Der Ertrag der Finanzmonopole und das Aufkommen der folgenden Steuern stehen dem Bund zu:

1. die Zölle,
2. die Verbrauchsteuern, soweit sie nicht nach Absatz 2 den Ländern, nach Absatz 3 Bund und Ländern gemeinsam oder nach Absatz 6 den Gemeinden zustehen,
3. die Straßengüterverkehrssteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und sonstige auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verkehrssteuern,
4. die Kapitalverkehrssteuern, die Versicherungssteuer und die Wechselsteuer,
5. die einmaligen Vermögensabgaben und die zur Durchführung des Lastenausgleichs erhobenen Ausgleichsabgaben,
6. die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer,
7. Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften.

(2) Das Aufkommen der folgenden Steuern steht den Ländern zu:

1. die Vermögensteuer,
2. die Erbschaftsteuer,
3. die Verkehrssteuern, soweit sie nicht nach Absatz 1 dem Bund oder nach Absatz 3 Bund und Ländern gemeinsam zustehen,
4. die Biersteuer,
5. die Abgabe von Spielbanken.

(3) Das Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer steht dem Bund und den Ländern gemeinsam zu (Gemeinschaftsteuern), soweit das Aufkommen der Einkommensteuer nicht nach Absatz 5 und das Aufkommen der Umsatzsteuer nicht nach Absatz 5a den Gemeinden zugewiesen wird. Am Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sind der Bund und die Länder je zur Hälfte beteiligt. Die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer werden durch

Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgesetzt. Bei der Festsetzung ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Im Rahmen der laufenden Einnahmen haben der Bund und die Länder gleichmäßig Anspruch auf Deckung ihrer notwendigen Ausgaben. Dabei ist der Umfang der Ausgaben unter Berücksichtigung einer mehrjährigen Finanzplanung zu ermitteln.
2. Die Deckungsbedürfnisse des Bundes und der Länder sind so aufeinander abzustimmen, daß ein billiger Ausgleich erzielt, eine Überbelastung der Steuerpflichtigen vermieden und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gewahrt wird.

Zusätzlich werden in die Festsetzung der Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer Steuermindereinnahmen einbezogen, die den Ländern ab 1. Januar 1996 aus der Berücksichtigung von Kindern im Einkommensteuerrecht entstehen. Das Nähere bestimmt das Bundesgesetz nach Satz 3.

(4) Die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer sind neu festzusetzen, wenn sich das Verhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Bundes und der Länder wesentlich anders entwickelt; Steuermindereinnahmen, die nach Absatz 3 Satz 5 in die Festsetzung der Umsatzsteueranteile zusätzlich einbezogen werden, bleiben hierbei unberücksichtigt. Werden den Ländern durch Bundesgesetz zusätzliche Ausgaben auferlegt oder Einnahmen entzogen, so kann die Mehrbelastung durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auch mit Finanzausweisungen des Bundes ausgeglichen werden, wenn sie auf einen kurzen Zeitraum begrenzt ist. In dem Gesetz sind die Grundsätze für die Bemessung dieser Finanzausweisungen und für ihre Verteilung auf die Länder zu bestimmen.

(5) Die Gemeinden erhalten einen Anteil an dem Aufkommen der Einkommensteuer, der von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten ist. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Es kann bestimmen, daß die Gemeinden Hebesätze für den Gemeindeanteil festsetzen.

(5a) Die Gemeinden erhalten ab dem 1. Januar 1998 einen Anteil an dem Aufkommen der Umsatzsteuer. Er wird von den Ländern auf der Grundlage eines orts- und wirtschaftsbezogenen Schlüssels an ihre Gemeinden weitergeleitet. Das Nähere wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt.

(6) Das Aufkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer steht den Gemeinden, das Aufkommen der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern steht den Gemeinden oder nach Maßgabe der Landesgesetzgebung den Gemeindeverbänden zu. Den Gemeinden ist das Recht einzuräumen, die Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer im Rahmen der Gesetze festzusetzen. Bestehen in einem Land keine Gemeinden, so steht das Aufkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern dem Land zu. Bund und Länder können durch eine Umlage an dem Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt werden. Das Nähere über die Umlage bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Nach Maßgabe der Landesgesetzgebung können die Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteil vom Aufkommen der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer als Bemessungsgrundlagen für Umlagen zugrunde gelegt werden.

(7) Von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftsteuern fließt den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Hundertsatz zu. Im übrigen bestimmt die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt.

(8) Veranlaßt der Bund in einzelnen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) besondere Einrichtungen, die diesen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) unmittelbar Mehrausgaben oder Mindereinnahmen (Sonderbelastungen) verursachen, gewährt der Bund den erforderlichen Ausgleich, wenn und soweit den Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) nicht zugemutet werden kann, die Sonderbelastungen zu tragen. Entschädigungsleistungen Dritter und finanzielle Vorteile, die diesen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) als Folge der Einrichtungen erwachsen, werden bei dem Ausgleich berücksichtigt.

(9) Als Einnahmen und Ausgaben der Länder im Sinne dieses Artikels gelten auch die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden (Gemeindeverbände).

#### **Artikel 106 a** [Finanzausgleich für den Personennahverkehr]

Den Ländern steht ab 1. Januar 1996 für den öffentlichen Personennahverkehr ein Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes zu. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Der Betrag nach Satz 1 bleibt bei der Bemessung der Finanzkraft nach Artikel 107 Abs. 2 unberücksichtigt.

### **Artikel 106 b** [Finanzausgleich für Kraftfahrzeugsteuer]

Den Ländern steht ab dem 1. Juli 2009 infolge der Übertragung der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund ein Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes zu. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

### **Artikel 107** [Finanzausgleich]

(1) Das Aufkommen der Landessteuern und der Länderanteil am Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer stehen den einzelnen Ländern insoweit zu, als die Steuern von den Finanzbehörden in ihrem Gebiet vereinnahmt werden (örtliches Aufkommen). Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, sind für die Körperschaftsteuer und die Lohnsteuer nähere Bestimmungen über die Abgrenzung sowie über Art und Umfang der Zerlegung des örtlichen Aufkommens zu treffen. Das Gesetz kann auch Bestimmungen über die Abgrenzung und Zerlegung des örtlichen Aufkommens anderer Steuern treffen. Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer steht den einzelnen Ländern nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl zu; für einen Teil, höchstens jedoch für ein Viertel dieses Länderanteils, können durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ergänzungsanteile für die Länder vorgesehen werden, deren Einnahmen aus den Landessteuern, aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer und nach Artikel 106b je Einwohner unter dem Durchschnitt der Länder liegen; bei der Grunderwerbsteuer ist die Steuerkraft einzubeziehen.

(2) Durch das Gesetz ist sicherzustellen, daß die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen ausgeglichen wird; hierbei sind die Finanzkraft und der Finanzbedarf der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu berücksichtigen. Die Voraussetzungen für die Ausgleichsansprüche der ausgleichsberechtigten Länder und für die Ausgleichsverbindlichkeiten der ausgleichspflichtigen Länder sowie die Maßstäbe für die Höhe der Ausgleichsleistungen sind in dem Gesetz zu bestimmen. Es kann auch bestimmen, daß der Bund aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen) gewährt.

### **Artikel 108** [Finanzverwaltung]

(1) Zölle, Finanzmonopole, die bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und sonstige auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verkehrsteuern ab dem

1. Juli 2009 sowie die Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften werden durch Bundesfinanzbehörden verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden wird durch Bundesgesetz geregelt. Soweit Mittelbehörden eingerichtet sind, werden deren Leiter im Benehmen mit den Landesregierungen bestellt.

(2) Die übrigen Steuern werden durch Landesfinanzbehörden verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden und die einheitliche Ausbildung der Beamten können durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden. Soweit Mittelbehörden eingerichtet sind, werden deren Leiter im Einvernehmen mit der Bundesregierung bestellt.

(3) Verwalten die Landesfinanzbehörden Steuern, die ganz oder zum Teil dem Bund zufließen, so werden sie im Auftrage des Bundes tätig. Artikel 85 Abs. 3 und 4 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Bundesregierung der Bundesminister der Finanzen tritt.

(4) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, kann bei der Verwaltung von Steuern ein Zusammenwirken von Bundes- und Landesfinanzbehörden sowie für Steuern, die unter Absatz 1 fallen, die Verwaltung durch Landesfinanzbehörden und für andere Steuern die Verwaltung durch Bundesfinanzbehörden vorgesehen werden, wenn und soweit dadurch der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert oder erleichtert wird. Für die den Gemeinden (Gemeindeverbänden) allein zufließenden Steuern kann die den Landesfinanzbehörden zustehende Verwaltung durch die Länder ganz oder zum Teil den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übertragen werden.

(5) Das von den Bundesfinanzbehörden anzuwendende Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt. Das von den Landesfinanzbehörden und in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) anzuwendende Verfahren kann durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden.

(6) Die Finanzgerichtsbarkeit wird durch Bundesgesetz einheitlich geregelt.

(7) Die Bundesregierung kann allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, und zwar mit Zustimmung des Bundesrates, soweit die Verwaltung den Landesfinanzbehörden oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) obliegt.

### **Artikel 109** [Haushaltswirtschaft in Bund und Ländern]

(1) Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig.

(2) Bund und Länder erfüllen gemeinsam die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf Grund des Artikels 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin und tragen in diesem Rahmen den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung.

(3) Die Haushalte von Bund und Ländern sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Bund und Länder können Regelungen zur im Auf- und Abschwung symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sowie eine Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, vorsehen. Für die Ausnahmeregelung ist eine entsprechende Tilgungsregelung vorzusehen. Die nähere Ausgestaltung regelt für den Haushalt des Bundes Artikel 115 mit der Maßgabe, dass Satz 1 entsprochen ist, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Die nähere Ausgestaltung für die Haushalte der Länder regeln diese im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen mit der Maßgabe, dass Satz 1 nur dann entsprochen ist, wenn keine Einnahmen aus Krediten zugelassen werden.

(4) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht, für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft und für eine mehrjährige Finanzplanung aufgestellt werden.

(5) Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft im Zusammenhang mit den Bestimmungen in Artikel 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin tragen Bund und Länder im Verhältnis 65 zu 35. Die Ländergesamtheit trägt solidarisch 35 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten entsprechend ihrer Einwohnerzahl; 65 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten tragen die Länder entsprechend ihrem Verursachungsbeitrag. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

#### **Artikel 109 a** [Vermeidung von Haushaltsnotlagen]

Zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die fortlaufende Überwachung der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern durch ein gemeinsames Gremium (Stabilitätsrat),
2. die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage,
3. die Grundsätze zur Aufstellung und Durchführung von Sanierungsprogrammen zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen.

Die Beschlüsse des Stabilitätsrats und die zugrunde liegenden Beratungsunterlagen sind zu veröffentlichen.

#### **Artikel 110** [Haushaltsplan und Haushaltsgesetz des Bundes]

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes sind in den Haushaltsplan einzustellen; bei Bundesbetrieben und bei Sondervermögen brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingestellt zu werden. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

(2) Der Haushaltsplan wird für ein oder mehrere Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Für Teile des Haushaltsplanes kann vorgesehen werden, daß sie für unterschiedliche Zeiträume, nach Rechnungsjahren getrennt, gelten.

(3) Die Gesetzesvorlage nach Absatz 2 Satz 1 sowie Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes werden gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat beim Bundestage eingebracht; der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von sechs Wochen, bei Änderungsvorlagen innerhalb von drei Wochen, zu den Vorlagen Stellung zu nehmen.

(4) In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Bundes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Das Haushaltsgesetz kann vorschreiben, daß die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes oder bei Ermächtigung nach Artikel 115 zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.

#### **Artikel 111** [Vorläufige Haushaltswirtschaft]

(1) Ist bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die Bundesregierung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,

- a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Bundes zu erfüllen,
- c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

(2) Soweit nicht auf besonderem Gesetze beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen oder die Betriebsmittelrücklage die Ausgaben unter Absatz 1 decken, darf die Bundesregierung die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes im Wege des Kredits flüssig machen.

**Artikel 112** [Über- und außerplanmäßige Ausgaben]

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Näheres kann durch Bundesgesetz bestimmt werden.

**Artikel 113** [Ausgabenerhöhende und einnahmемindernde Gesetze, Zustimmung der Bundesregierung]

(1) Gesetze, welche die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplanes erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung. Das gleiche gilt für Gesetze, die Einnahmeminderungen in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen. Die Bundesregierung kann verlangen, daß der Bundestag die Beschlußfassung über solche Gesetze aussetzt. In diesem Fall hat die Bundesregierung innerhalb von sechs Wochen dem Bundestage eine Stellungnahme zuzuleiten.

(2) Die Bundesregierung kann innerhalb von vier Wochen, nachdem der Bundestag das Gesetz beschlossen hat, verlangen, daß der Bundestag erneut Beschluß faßt.

(3) Ist das Gesetz nach Artikel 78 zustande gekommen, kann die Bundesregierung ihre Zustimmung nur innerhalb von sechs Wochen und nur dann versagen, wenn sie vorher das Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 und 4 oder

nach Absatz 2 eingeleitet hat. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt.

#### **Artikel 114** [Rechnungslegung, Rechnungsprüfung]

(1) Der Bundesminister der Finanzen hat dem Bundestage und dem Bundesrate über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden im Laufe des nächsten Rechnungsjahres zur Entlastung der Bundesregierung Rechnung zu legen.

(2) Der Bundesrechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, prüft die Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Er hat außer der Bundesregierung unmittelbar dem Bundestage und dem Bundesrate jährlich zu berichten. Im übrigen werden die Befugnisse des Bundesrechnungshofes durch Bundesgesetz geregelt.

#### **Artikel 115** [Kreditaufnahme, Grenzen]

(1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Bundesgesetz.

(2) Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Diesem Grundsatz ist entsprochen, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Zusätzlich sind bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen. Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der nach den Sätzen 1 bis 3 zulässigen Kreditobergrenze werden auf einem Kontrollkonto erfasst; Belastungen, die den Schwellenwert von 1,5 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt überschreiten, sind konjunkturegerecht zurückzuführen. Näheres, insbesondere die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen und das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung auf der Grundlage eines Konjunkturbereinigungsverfahrens sowie die Kontrolle und den Ausgleich von Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der Regelgrenze, regelt ein Bundesgesetz. Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, können

diese Kreditobergrenzen auf Grund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages überschritten werden. Der Beschluss ist mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Die Rückführung der nach Satz 6 aufgenommenen Kredite hat binnen eines angemessenen Zeitraumes zu erfolgen.

## **X a. Verteidigungsfall**

### **Artikel 115 a** [Begriff und Feststellung]

(1) Die Feststellung, daß das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht (Verteidigungsfall), trifft der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates. Die Feststellung erfolgt auf Antrag der Bundesregierung und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(2) Erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln und stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist er nicht beschlußfähig, so trifft der Gemeinsame Ausschuß diese Feststellung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Die Feststellung wird vom Bundespräsidenten gemäß Artikel 82 im Bundesgesetzblatte verkündet. Ist dies nicht rechtzeitig möglich, so erfolgt die Verkündung in anderer Weise; sie ist im Bundesgesetzblatte nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.

(4) Wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen und sind die zuständigen Bundesorgane außerstande, sofort die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 zu treffen, so gilt diese Feststellung als getroffen und als zu dem Zeitpunkt verkündet, in dem der Angriff begonnen hat. Der Bundespräsident gibt diesen Zeitpunkt bekannt, sobald die Umstände es zulassen.

(5) Ist die Feststellung des Verteidigungsfalles verkündet und wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen, so kann der Bundespräsident völkerrechtliche Erklärungen über das Bestehen des Verteidigungsfalles mit Zustimmung des Bundestages abgeben. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 tritt an die Stelle des Bundestages der Gemeinsame Ausschuß.

**Artikel 115 b** [Übergang der Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte auf den Bundeskanzler]

Mit der Verkündung des Verteidigungsfalles geht die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte auf den Bundeskanzler über.

**Artikel 115 c** [Erweiterte Gesetzgebungskompetenz des Bundes]

(1) Der Bund hat für den Verteidigungsfall das Recht der konkurrierenden Gesetzgebung auch auf den Sachgebieten, die zur Gesetzgebungszuständigkeit der Länder gehören. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Soweit es die Verhältnisse während des Verteidigungsfalles erfordern, kann durch Bundesgesetz für den Verteidigungsfall

1. bei Enteignungen abweichend von Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 die Entschädigung vorläufig geregelt werden,
2. für Freiheitsentziehungen eine von Artikel 104 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 abweichende Frist, höchstens jedoch eine solche von vier Tagen, für den Fall festgesetzt werden, daß ein Richter nicht innerhalb der für Normalzeiten geltenden Frist tätig werden konnte.

(3) Soweit es zur Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Angriffs erforderlich ist, kann für den Verteidigungsfall durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates die Verwaltung und das Finanzwesen des Bundes und der Länder abweichend von den Abschnitten VIII, VIII a und X geregelt werden, wobei die Lebensfähigkeit der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere auch in finanzieller Hinsicht, zu wahren ist.

(4) Bundesgesetze nach den Absätzen 1 und 2 Nr. 1 dürfen zur Vorbereitung ihres Vollzuges schon vor Eintritt des Verteidigungsfalles angewandt werden.

**Artikel 115 d** [Abgekürztes Gesetzgebungsverfahren]

(1) Für die Gesetzgebung des Bundes gilt im Verteidigungsfalle abweichend von Artikel 76 Abs. 2, Artikel 77 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4, Artikel 78 und Artikel 82 Abs. 1 die Regelung der Absätze 2 und 3.

(2) Gesetzesvorlagen der Bundesregierung, die sie als dringlich bezeichnet, sind gleichzeitig mit der Einbringung beim Bundestage dem Bundesrate zuzuleiten. Bundestag und Bundesrat beraten diese Vorlagen unver-

züglich gemeinsam. Soweit zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, bedarf es zum Zustandekommen des Gesetzes der Zustimmung der Mehrheit seiner Stimmen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestage beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(3) Für die Verkündung der Gesetze gilt Artikel 115 a Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

#### **Artikel 115 e** [Befugnisse des Gemeinsamen Ausschusses]

(1) Stellt der Gemeinsame Ausschuß im Verteidigungsfalle mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder fest, daß dem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder daß dieser nicht beschlußfähig ist, so hat der Gemeinsame Ausschuß die Stellung von Bundestag und Bundesrat und nimmt deren Rechte einheitlich wahr.

(2) Durch ein Gesetz des Gemeinsamen Ausschusses darf das Grundgesetz weder geändert noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden. Zum Erlaß von Gesetzen nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 2, Artikel 24 Abs. 1 oder Artikel 29 ist der Gemeinsame Ausschuß nicht befugt.

#### **Artikel 115 f** [Außerordentliche Befugnisse der Bundesregierung]

(1) Die Bundesregierung kann im Verteidigungsfalle, soweit es die Verhältnisse erfordern,

1. den Bundesgrenzschutz im gesamten Bundesgebiete einsetzen;
2. außer der Bundesverwaltung auch den Landesregierungen und, wenn sie es für dringlich erachtet, den Landesbehörden Weisungen erteilen und diese Befugnis auf von ihr zu bestimmende Mitglieder der Landesregierungen übertragen.

(2) Bundestag, Bundesrat und der Gemeinsame Ausschuß sind unverzüglich von den nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

#### **Artikel 115 g** [Stellung des Bundesverfassungsgerichts]

Die verfassungsmäßige Stellung und die Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Bundesverfassungsgerichtes und seiner Richter dürfen nicht beeinträchtigt werden. Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht darf durch ein Gesetz des Gemeinsamen Ausschusses nur insoweit geän-

dert werden, als dies auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichtes erforderlich ist. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes kann das Bundesverfassungsgericht die zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gerichtes erforderlichen Maßnahmen treffen. Beschlüsse nach Satz 2 und Satz 3 faßt das Bundesverfassungsgericht mit der Mehrheit der anwesenden Richter.

**Artikel 115 h** [Wahlperioden und Amtszeiten von Verfassungsorganen]

(1) Während des Verteidigungsfalles ablaufende Wahlperioden des Bundestages oder der Volksvertretungen der Länder enden sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles. Die im Verteidigungsfalle ablaufende Amtszeit des Bundespräsidenten sowie bei vorzeitiger Erledigung seines Amtes die Wahrnehmung seiner Befugnisse durch den Präsidenten des Bundesrates enden neun Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles. Die im Verteidigungsfalle ablaufende Amtszeit eines Mitgliedes des Bundesverfassungsgerichtes endet sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles.

(2) Wird eine Neuwahl des Bundeskanzlers durch den Gemeinsamen Ausschuß erforderlich, so wählt dieser einen neuen Bundeskanzler mit der Mehrheit seiner Mitglieder; der Bundespräsident macht dem Gemeinsamen Ausschuß einen Vorschlag. Der Gemeinsame Ausschuß kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt.

(3) Für die Dauer des Verteidigungsfalles ist die Auflösung des Bundestages ausgeschlossen.

**Artikel 115 i** [Befugnisse der Landesregierungen]

(1) Sind die zuständigen Bundesorgane außerstande, die notwendigen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr zu treffen, und erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges selbständiges Handeln in einzelnen Teilen des Bundesgebietes, so sind die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Behörden oder Beauftragten befugt, für ihren Zuständigkeitsbereich Maßnahmen im Sinne des Artikels 115 f Abs. 1 zu treffen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 können durch die Bundesregierung, im Verhältnis zu Landesbehörden und nachgeordneten Bundesbehörden auch durch die Ministerpräsidenten der Länder, jederzeit aufgehoben werden.

**Artikel 115 k** [Geltungsdauer von außerordentlichen Vorschriften]

(1) Für die Dauer ihrer Anwendbarkeit setzen Gesetze nach den Artikeln 115 c, 115 e und 115 g und Rechtsverordnungen, die auf Grund solcher Gesetze ergehen, entgegenstehendes Recht außer Anwendung. Dies gilt nicht gegenüber früherem Recht, das auf Grund der Artikel 115 c, 115 e und 115 g erlassen worden ist.

(2) Gesetze, die der Gemeinsame Ausschuß beschlossen hat, und Rechtsverordnungen, die auf Grund solcher Gesetze ergangen sind, treten spätestens sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles außer Kraft.

(3) Gesetze, die von den Artikeln 91 a, 91 b, 104 a, 106 und 107 abweichende Regelungen enthalten, gelten längstens bis zum Ende des zweiten Rechnungsjahres, das auf die Beendigung des Verteidigungsfalles folgt. Sie können nach Beendigung des Verteidigungsfalles durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geändert werden, um zu der Regelung gemäß den Abschnitten VIII a und X überzuleiten.

**Artikel 115 l** [Aufhebung von außerordentlichen Gesetzen und Maßnahmen, Beendigung des Verteidigungsfalles; Friedensschluß]

(1) Der Bundestag kann jederzeit mit Zustimmung des Bundesrates Gesetze des Gemeinsamen Ausschusses aufheben. Der Bundesrat kann verlangen, daß der Bundestag hierüber beschließt. Sonstige zur Abwehr der Gefahr getroffene Maßnahmen des Gemeinsamen Ausschusses oder der Bundesregierung sind aufzuheben, wenn der Bundestag und der Bundesrat es beschließen.

(2) Der Bundestag kann mit Zustimmung des Bundesrates jederzeit durch einen vom Bundespräsidenten zu verkündenden Beschluß den Verteidigungsfall für beendet erklären. Der Bundesrat kann verlangen, daß der Bundestag hierüber beschließt. Der Verteidigungsfall ist unverzüglich für beendet zu erklären, wenn die Voraussetzungen für seine Feststellung nicht mehr gegeben sind.

(3) Über den Friedensschluß wird durch Bundesgesetz entschieden.

## XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

### **Artikel 116** [Begriff „Deutscher“; Wiedereinbürgerung von Verfolgten]

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

### **Artikel 117** [Übergangsregelung für Art. 3 Abs. 2 und Art. 11]

(1) Das dem Artikel 3 Abs. 2 entgegenstehende Recht bleibt bis zu seiner Anpassung an diese Bestimmung des Grundgesetzes in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1953.

(2) Gesetze, die das Recht der Freizügigkeit mit Rücksicht auf die gegenwärtige Raumnot einschränken, bleiben bis zu ihrer Aufhebung durch Bundesgesetz in Kraft.

### **Artikel 118** [Neugliederung der Länder im Südwesten]

Die Neugliederung in dem die Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern umfassenden Gebiete kann abweichend von den Vorschriften des Artikels 29 durch Vereinbarung der beteiligten Länder erfolgen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so wird die Neugliederung durch Bundesgesetz geregelt, das eine Volksbefragung vorsehen muß.

### **Artikel 118 a** [Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg]

Die Neugliederung in dem die Länder Berlin und Brandenburg umfassenden Gebiet kann abweichend von den Vorschriften des Artikels 29 unter Beteiligung ihrer Wahlberechtigten durch Vereinbarung beider Länder erfolgen.

**Artikel 119** [Verordnungsrecht in Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen]

In Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen, insbesondere zu ihrer Verteilung auf die Länder, kann bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Für besondere Fälle kann dabei die Bundesregierung ermächtigt werden, Einzelweisungen zu erteilen. Die Weisungen sind außer bei Gefahr im Verzuge an die obersten Landesbehörden zu richten.

**Artikel 120** [Kriegsfolgelasten, Sozialversicherungszuschüsse des Bundes]

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen. Soweit diese Kriegsfolgelasten bis zum 1. Oktober 1969 durch Bundesgesetze geregelt worden sind, tragen Bund und Länder im Verhältnis zueinander die Aufwendungen nach Maßgabe dieser Bundesgesetze. Soweit Aufwendungen für Kriegsfolgelasten, die in Bundesgesetzen weder geregelt worden sind noch geregelt werden, bis zum 1. Oktober 1965 von den Ländern, Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder sonstigen Aufgabenträgern, die Aufgaben von Ländern oder Gemeinden erfüllen, erbracht worden sind, ist der Bund zur Übernahme von Aufwendungen dieser Art auch nach diesem Zeitpunkt nicht verpflichtet. Der Bund trägt die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluß der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe. Die durch diesen Absatz geregelte Verteilung der Kriegsfolgelasten auf Bund und Länder läßt die gesetzliche Regelung von Entschädigungsansprüchen für Kriegsfolgen unberührt.

(2) Die Einnahmen gehen auf den Bund zu demselben Zeitpunkte über, an dem der Bund die Ausgaben übernimmt.

**Artikel 120 a** [Durchführung des Lastenausgleichs]

(1) Die Gesetze, die der Durchführung des Lastenausgleichs dienen, können mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß sie auf dem Gebiete der Ausgleichsleistungen teils durch den Bund, teils im Auftrage des Bundes durch die Länder ausgeführt werden und daß die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden auf Grund des Artikels 85 insoweit zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise dem Bundesausgleichsamt übertragen werden. Das Bundesausgleichsamt bedarf

bei Ausübung dieser Befugnisse nicht der Zustimmung des Bundesrates; seine Weisungen sind, abgesehen von den Fällen der Dringlichkeit, an die obersten Landesbehörden (Landesausgleichsämter) zu richten.

(2) Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

**Artikel 121** [Begriff „Mehrheit der Mitglieder“]

Mehrheit der Mitglieder des Bundestages und der Bundesversammlung im Sinne dieses Grundgesetzes ist die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

**Artikel 122** [Überleitung bisheriger Gesetzgebungskompetenzen]

(1) Vom Zusammentritt des Bundestages an werden die Gesetze ausschließlich von den in diesem Grundgesetze anerkannten gesetzgebenden Gewalten beschlossen.

(2) Gesetzgebende und bei der Gesetzgebung beratend mitwirkende Körperschaften, deren Zuständigkeit nach Absatz 1 endet, sind mit diesem Zeitpunkt aufgelöst.

**Artikel 123** [Fortgeltung früheren Rechts und früherer Staatsverträge]

(1) Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht.

(2) Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge, die sich auf Gegenstände beziehen, für die nach diesem Grundgesetze die Landesgesetzgebung zuständig ist, bleiben, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gültig sind und fortgelten, unter Vorbehalt aller Rechte und Einwendungen der Beteiligten in Kraft, bis neue Staatsverträge durch die nach diesem Grundgesetze zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihre Beendigung auf Grund der in ihnen enthaltenen Bestimmungen anderweitig erfolgt.

**Artikel 124** [Fortgeltung als Bundesrecht auf dem Gebiet der ausschließlichen Gesetzgebung]

Recht, das Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird innerhalb seines Geltungsbereiches Bundesrecht.

**Artikel 125** [Fortgeltung als Bundesrecht auf dem Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebung]

Recht, das Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird innerhalb seines Geltungsbereiches Bundesrecht,

1. soweit es innerhalb einer oder mehrerer Besetzungszonen einheitlich gilt,
2. soweit es sich um Recht handelt, durch das nach dem 8. Mai 1945 früheres Reichsrecht abgeändert worden ist.

**Artikel 125 a** [Fortgeltung von Bundesrecht nach Änderung von Gesetzgebungskompetenzen]

(1) Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Artikels 74 Abs. 1, der Einfügung des Artikels 84 Abs. 1 Satz 7, des Artikels 85 Abs. 1 Satz 2 oder des Artikels 105 Abs. 2a Satz 2 oder wegen der Aufhebung der Artikel 74a, 75 oder 98 Abs. 3 Satz 2 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Es kann durch Landesrecht ersetzt werden.

(2) Recht, das auf Grund des Artikels 72 Abs. 2 in der bis zum 15. November 1994 geltenden Fassung erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Artikels 72 Abs. 2 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, dass es durch Landesrecht ersetzt werden kann.

(3) Recht, das als Landesrecht erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Artikels 73 nicht mehr als Landesrecht erlassen werden könnte, gilt als Landesrecht fort. Es kann durch Bundesrecht ersetzt werden.

**Artikel 125 b** [Fortgeltung in Bezug auf den aufgehobenen Art. 75 und den geänderten Art. 84]

(1) Recht, das auf Grund des Artikels 75 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung erlassen worden ist und das auch nach diesem Zeitpunkt als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Befugnisse und Verpflichtungen der Länder zur Gesetzgebung bleiben insoweit bestehen. Auf den in Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 genannten Gebieten können die Länder von diesem Recht abweichende Regelungen treffen, auf den Gebieten des Artikels 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 5 und 6 jedoch erst, wenn und soweit der Bund ab dem 1. September 2006 von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat, in den Fällen der Nummern

2 und 5 spätestens ab dem 1. Januar 2010, im Falle der Nummer 6 spätestens ab dem 1. August 2008.

(2) Von bundesgesetzlichen Regelungen, die auf Grund des Artikels 84 Abs. 1 in der vor dem 1. September 2006 geltenden Fassung erlassen worden sind, können die Länder abweichende Regelungen treffen, von Regelungen des Verwaltungsverfahrens bis zum 31. Dezember 2008 aber nur dann, wenn ab dem 1. September 2006 in dem jeweiligen Bundesgesetz Regelungen des Verwaltungsverfahrens geändert worden sind.

### **Artikel 125 c** [Fortgeltung in Bezug auf Art. 91a und 104a]

(1) Recht, das auf Grund des Artikels 91a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung erlassen worden ist, gilt bis zum 31. Dezember 2006 fort.

(2) Die nach Artikel 104a Abs. 4 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung in den Bereichen der Gemeindeverkehrsfinanzierung und der sozialen Wohnraumförderung geschaffenen Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2006 fort. Die im Bereich der Gemeindeverkehrsfinanzierung für die besonderen Programme nach § 6 Abs. 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes sowie die sonstigen nach Artikel 104a Abs. 4 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung geschaffenen Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2019 fort, soweit nicht ein früherer Zeitpunkt für das Außerkrafttreten bestimmt ist oder wird.

### **Artikel 126** [Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht]

Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

### **Artikel 127** [Recht des Vereinigten Wirtschaftsgebietes]

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung der Regierungen der beteiligten Länder Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, soweit es nach Artikel 124 oder 125 als Bundesrecht fortgilt, innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieses Grundgesetzes in den Ländern Baden, Groß-Berlin, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern in Kraft setzen.

## **Artikel 128** [Fortbestehen von Weisungsrechten]

Soweit fortgeltendes Recht Weisungsrechte im Sinne des Artikels 84 Abs. 5 vorsieht, bleiben sie bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung bestehen.

## **Artikel 129** [Fortgeltung von Ermächtigungen]

(1) Soweit in Rechtsvorschriften, die als Bundesrecht fortgelten, eine Ermächtigung zum Erlasse von Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie zur Vornahme von Verwaltungsakten enthalten ist, geht sie auf die nunmehr sachlich zuständigen Stellen über. In Zweifelsfällen entscheidet die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat; die Entscheidung ist zu veröffentlichen.

(2) Soweit in Rechtsvorschriften, die als Landesrecht fortgelten, eine solche Ermächtigung enthalten ist, wird sie von den nach Landesrecht zuständigen Stellen ausgeübt.

(3) Soweit Rechtsvorschriften im Sinne der Absätze 1 und 2 zu ihrer Änderung oder Ergänzung oder zum Erlaß von Rechtsvorschriften an Stelle von Gesetzen ermächtigen, sind diese Ermächtigungen erloschen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit in Rechtsvorschriften auf nicht mehr geltende Vorschriften oder nicht mehr bestehende Einrichtungen verwiesen ist.

## **Artikel 130** [Überleitung von Verwaltungs- und Rechtspflegeeinrichtungen]

(1) Verwaltungsorgane und sonstige der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienende Einrichtungen, die nicht auf Landesrecht oder Staatsverträgen zwischen Ländern beruhen, sowie die Betriebsvereinigung der südwestdeutschen Eisenbahnen und der Verwaltungsrat für das Post- und Fernmeldewesen für das französische Besatzungsgebiet unterstehen der Bundesregierung. Diese regelt mit Zustimmung des Bundesrates die Überführung, Auflösung oder Abwicklung.

(2) Oberster Disziplinarvorgesetzter der Angehörigen dieser Verwaltungen und Einrichtungen ist der zuständige Bundesminister.

(3) Nicht landesunmittelbare und nicht auf Staatsverträgen zwischen den Ländern beruhende Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes unterstehen der Aufsicht der zuständigen obersten Bundesbehörde.

**Artikel 131** [Rechtsverhältnisse ehemaliger Angehöriger des öffentlichen Dienstes]

Die Rechtsverhältnisse von Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienste standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden, sind durch Bundesgesetz zu regeln. Entsprechendes gilt für Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigt waren und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten. Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes können vorbehaltlich anderweitiger landesrechtlicher Regelung Rechtsansprüche nicht geltend gemacht werden.

**Artikel 132** [Außerordentliche Aufhebung von Rechten im öffentlichen Dienst]

(1) Beamte und Richter, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Grundgesetzes auf Lebenszeit angestellt sind, können binnen sechs Monaten nach dem ersten Zusammentritt des Bundestages in den Ruhestand oder Wartestand oder in ein Amt mit niedrigerem Dienst Einkommen versetzt werden, wenn ihnen die persönliche oder fachliche Eignung für ihr Amt fehlt. Auf Angestellte, die in einem unkündbaren Dienstverhältnis stehen, findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung. Bei Angestellten, deren Dienstverhältnis kündbar ist, können über die tarifmäßige Regelung hinausgehende Kündigungsfristen innerhalb der gleichen Frist aufgehoben werden.

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Angehörige des öffentlichen Dienstes, die von den Vorschriften über die „Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ nicht betroffen oder die anerkannte Verfolgte des Nationalsozialismus sind, sofern nicht ein wichtiger Grund in ihrer Person vorliegt.

(3) Den Betroffenen steht der Rechtsweg gemäß Artikel 19 Absatz 4 offen.

(4) Das Nähere bestimmt eine Verordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

**Artikel 133** [Rechtsnachfolge der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes]

Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.

**Artikel 134** [Rechtsnachfolge in das Reichsvermögen]

- (1) Das Vermögen des Reiches wird grundsätzlich Bundesvermögen.
- (2) Soweit es nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, die nach diesem Grundgesetze nicht Verwaltungsaufgaben des Bundes sind, ist es unentgeltlich auf die nunmehr zuständigen Aufgabenträger und, soweit es nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung Verwaltungsaufgaben dient, die nach diesem Grundgesetze nunmehr von den Ländern zu erfüllen sind, auf die Länder zu übertragen. Der Bund kann auch sonstiges Vermögen den Ländern übertragen.
- (3) Vermögen, das dem Reich von den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde, wird wiederum Vermögen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), soweit es nicht der Bund für eigene Verwaltungsaufgaben benötigt.
- (4) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

**Artikel 135** [Rechtsnachfolge in das Vermögen früherer Länder und Körperschaften]

- (1) Hat sich nach dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Grundgesetzes die Landeszugehörigkeit eines Gebietes geändert, so steht in diesem Gebiete das Vermögen des Landes, dem das Gebiet angehört hat, dem Lande zu, dem es jetzt angehört.
- (2) Das Vermögen nicht mehr bestehender Länder und nicht mehr bestehender anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes geht, soweit es nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, oder nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung überwiegend Verwaltungsaufgaben dient, auf das Land oder die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes über, die nunmehr diese Aufgaben erfüllen.
- (3) Grundvermögen nicht mehr bestehender Länder geht einschließlich des Zubehörs, soweit es nicht bereits zu Vermögen im Sinne des Absatzes 1 gehört, auf das Land über, in dessen Gebiet es belegen ist.

(4) Sofern ein überwiegendes Interesse des Bundes oder das besondere Interesse eines Gebietes es erfordert, kann durch Bundesgesetz eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelung getroffen werden.

(5) Im übrigen wird die Rechtsnachfolge und die Auseinandersetzung, soweit sie nicht bis zum 1. Januar 1952 durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Ländern oder Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes erfolgt, durch Bundesgesetz geregelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(6) Beteiligungen des ehemaligen Landes Preußen an Unternehmen des privaten Rechtes gehen auf den Bund über. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das auch Abweichendes bestimmen kann.

(7) Soweit über Vermögen, das einem Lande oder einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes nach den Absätzen 1 bis 3 zufallen würde, von dem danach Berechtigten durch ein Landesgesetz, auf Grund eines Landesgesetzes oder in anderer Weise bei Inkrafttreten des Grundgesetzes verfügt worden war, gilt der Vermögensübergang als vor der Verfügung erfolgt.

**Artikel 135 a** [Verbindlichkeiten des ehemaligen Deutschen Reiches und der ehemaligen DDR]

(1) Durch die in Artikel 134 Abs. 4 und Artikel 135 Abs. 5 vorbehaltene Gesetzgebung des Bundes kann auch bestimmt werden, daß nicht oder nicht in voller Höhe zu erfüllen sind

1. Verbindlichkeiten des Reiches sowie Verbindlichkeiten des ehemaligen Landes Preußen und sonstiger nicht mehr bestehender Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
2. Verbindlichkeiten des Bundes oder anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, welche mit dem Übergang von Vermögenswerten nach Artikel 89, 90, 134 und 135 im Zusammenhang stehen, und Verbindlichkeiten dieser Rechtsträger, die auf Maßnahmen der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsträger beruhen,
3. Verbindlichkeiten der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), die aus Maßnahmen entstanden sind, welche diese Rechtsträger vor dem 1. August 1945 zur Durchführung von Anordnungen der Besatzungsmächte oder zur Beseitigung eines kriegsbedingten Notstandes im Rahmen dem Reich obliegender oder vom Reich übertragener Verwaltungsaufgaben getroffen haben.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf Verbindlichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Rechtsträger sowie auf Verbindlichkeiten des Bundes oder anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die mit dem Übergang von Vermögenswerten der Deutschen Demokratischen Republik auf Bund, Länder und Gemeinden im Zusammenhang stehen, und auf Verbindlichkeiten, die auf Maßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Rechtsträger beruhen.

#### **Artikel 136** [Erster Zusammentritt des Bundesrates]

(1) Der Bundesrat tritt erstmalig am Tage des ersten Zusammentrittes des Bundestages zusammen.

(2) Bis zur Wahl des ersten Bundespräsidenten werden dessen Befugnisse von dem Präsidenten des Bundesrates ausgeübt. Das Recht der Auflösung des Bundestages steht ihm nicht zu.

#### **Artikel 137** [Wählbarkeit von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, gesetzliche Beschränkungen]

(1) Die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes, Berufssoldaten, freiwilligen Soldaten auf Zeit und Richtern im Bund, in den Ländern und den Gemeinden kann gesetzlich beschränkt werden.

(2) Für die Wahl des ersten Bundestages, der ersten Bundesversammlung und des ersten Bundespräsidenten der Bundesrepublik gilt das vom Parlamentarischen Rat zu beschließende Wahlgesetz.

(3) Die dem Bundesverfassungsgerichte gemäß Artikel 41 Abs. 2 zustehende Befugnis wird bis zu seiner Errichtung von dem Deutschen Obergericht für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet wahrgenommen, das nach Maßgabe seiner Verfahrensordnung entscheidet.

#### **Artikel 138** [Süddeutsches Notariat]

Änderungen der Einrichtungen des jetzt bestehenden Notariats in den Ländern Baden, Bayern, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern bedürfen der Zustimmung der Regierungen dieser Länder.

#### **Artikel 139** [Fortgeltung der Entnazifizierungsvorschriften]

Die zur „Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus“ erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.

**Artikel 140** [Recht der Religionsgesellschaften, Glaubensfreiheit, Schutz von Sonn- und Feiertagen]

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919\*) sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

**Artikel 141** [Religionsunterricht, Bremer Klausel]

Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.

**Artikel 142** [Grundrechte in Landesverfassungen]

Ungeachtet der Vorschrift des Artikels 31 bleiben Bestimmungen der Landesverfassungen auch insoweit in Kraft, als sie in Übereinstimmung mit den Artikeln 1 bis 18 dieses Grundgesetzes Grundrechte gewährleisten.

**Artikel 142 a** (aufgehoben)

**Artikel 143** [Einigungsbedingte Abweichungen vom Grundgesetz]

(1) Recht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet kann längstens bis zum 31. Dezember 1992 von Bestimmungen dieses Grundgesetzes abweichen, soweit und solange infolge der unterschiedlichen Verhältnisse die völlige Anpassung an die grundgesetzliche Ordnung noch nicht erreicht werden kann. Abweichungen dürfen nicht gegen Artikel 19 Abs. 2 verstoßen und müssen mit den in Artikel 79 Abs. 3 genannten Grundsätzen vereinbar sein.

(2) Abweichungen von den Abschnitten II, VIII, VIII a, IX, X und XI sind längstens bis zum 31. Dezember 1995 zulässig.

(3) Unabhängig von Absatz 1 und 2 haben Artikel 41 des Einigungsvertrages und Regelungen zu seiner Durchführung auch insoweit Bestand, als sie vorsehen, daß Eingriffe in das Eigentum auf dem in Artikel 3 dieses Vertrages genannten Gebiet nicht mehr rückgängig gemacht werden.

**Artikel 143 a** [Umwandlung der Bundeseisenbahnen in Wirtschaftsunternehmen]

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über alle Angelegenheiten, die sich aus der Umwandlung der in bundeseigener Verwaltung geführten Bundeseisenbahnen in Wirtschaftsunternehmen ergeben. Artikel 87 e Abs. 5 findet entsprechende Anwendung. Beamte der Bundeseisenbahnen können durch Gesetz unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und

---

\* Siehe Seite 186 f

der Verantwortung des Dienstherrn einer privatrechtlich organisierten Eisenbahn des Bundes zur Dienstleistung zugewiesen werden.

(2) Gesetze nach Absatz 1 führt der Bund aus.

(3) Die Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs der bisherigen Bundeseisenbahnen ist bis zum 31. Dezember 1995 Sache des Bundes. Dies gilt auch für die entsprechenden Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

#### **Artikel 143 b** [Umwandlung der Deutschen Bundespost]

(1) Das Sondervermögen Deutsche Bundespost wird nach Maßgabe eines Bundesgesetzes in Unternehmen privater Rechtsform umgewandelt. Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über alle sich hieraus ergebenden Angelegenheiten.

(2) Die vor der Umwandlung bestehenden ausschließlichen Rechte des Bundes können durch Bundesgesetz für eine Übergangszeit den aus der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost TELEKOM hervorgegangenen Unternehmen verliehen werden. Die Kapitalmehrheit am Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST darf der Bund frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes aufgeben. Dazu bedarf es eines Bundesgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates.

(3) Die bei der Deutschen Bundespost tätigen Bundesbeamten werden unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn bei den privaten Unternehmen beschäftigt. Die Unternehmen üben Dienstherrenbefugnisse aus. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

#### **Artikel 143 c** [Ausgleich für den Wegfall von Finanzierungsanteilen des Bundes]

(1) Den Ländern stehen ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 für den durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken und Bildungsplanung sowie für den durch die Abschaffung der Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und zur sozialen Wohnraumförderung bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes zu. Bis zum 31. Dezember 2013 werden diese Beträge aus dem Durchschnitt der Finanzierungsanteile des Bundes im Referenzzeitraum 2000 bis 2008 ermittelt.

(2) Die Beträge nach Absatz 1 werden auf die Länder bis zum 31. Dezember 2013 wie folgt verteilt:

1. als jährliche Festbeträge, deren Höhe sich nach dem Durchschnittsanteil eines jeden Landes im Zeitraum 2000 bis 2003 errechnet;
2. jeweils zweckgebunden an den Aufgabenbereich der bisherigen Mischfinanzierungen.

(3) Bund und Länder überprüfen bis Ende 2013, in welcher Höhe die den Ländern nach Absatz 1 zugewiesenen Finanzierungsmittel zur Aufgabenerfüllung der Länder noch angemessen und erforderlich sind. Ab dem 1. Januar 2014 entfällt die nach Absatz 2 Nr. 2 vorgesehene Zweckbindung der nach Absatz 1 zugewiesenen Finanzierungsmittel; die investive Zweckbindung des Mittelvolumens bleibt bestehen. Die Vereinbarungen aus dem Solidarpakt II bleiben unberührt.

(4) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

#### **Artikel 143 d** [Übergangsvorschriften, Konsolidierungshilfen]

(1) Artikel 109 und 115 in der bis zum 31. Juli 2009 geltenden Fassung sind letztmals auf das Haushaltsjahr 2010 anzuwenden. Artikel 109 und 115 in der ab dem 1. August 2009 geltenden Fassung sind erstmals für das Haushaltsjahr 2011 anzuwenden; am 31. Dezember 2010 bestehende Kreditermächtigungen für bereits eingerichtete Sondervermögen bleiben unberührt. Die Länder dürfen im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2019 nach Maßgabe der geltenden landesrechtlichen Regelungen von den Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 abweichen. Die Haushalte der Länder sind so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe aus Artikel 109 Absatz 3 Satz 5 erfüllt wird. Der Bund kann im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015 von der Vorgabe des Artikels 115 Absatz 2 Satz 2 abweichen. Mit dem Abbau des bestehenden Defizits soll im Haushaltsjahr 2011 begonnen werden. Die jährlichen Haushalte sind so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2016 die Vorgabe aus Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 erfüllt wird; das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(2) Als Hilfe zur Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 ab dem 1. Januar 2020 können den Ländern Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für den Zeitraum 2011 bis 2019 Konsolidierungshilfen aus dem Haushalt des Bundes in Höhe von insgesamt 800 Millionen Euro jährlich gewährt werden. Davon entfallen auf Bremen 300 Millionen Euro, auf das Saarland 260 Millionen Euro und auf Berlin, Sach-

sen-Anhalt und Schleswig-Holstein jeweils 80 Millionen Euro. Die Hilfen werden auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung nach Maßgabe eines Bundesgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates geleistet. Die Gewährung der Hilfen setzt einen vollständigen Abbau der Finanzierungsdefizite bis zum Jahresende 2020 voraus. Das Nähere, insbesondere die jährlichen Abbauschritte der Finanzierungsdefizite, die Überwachung des Abbaus der Finanzierungsdefizite durch den Stabilitätsrat sowie die Konsequenzen im Falle der Nichteinhaltung der Abbauschritte, wird durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates und durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die gleichzeitige Gewährung der Konsolidierungshilfen und Sanierungshilfen auf Grund einer extremen Haushaltsnotlage ist ausgeschlossen.

(3) Die sich aus der Gewährung der Konsolidierungshilfen ergebende Finanzierungslast wird hälftig von Bund und Ländern, von letzteren aus ihrem Umsatzsteueranteil, getragen. Das Nähere wird durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

#### **Artikel 144** [Annahme des Grundgesetzes]

(1) Dieses Grundgesetz bedarf der Annahme durch die Volksvertretungen in zwei Dritteln der deutschen Länder, in denen es zunächst gelten soll.

(2) Soweit die Anwendung dieses Grundgesetzes in einem der in Artikel 23 aufgeführten Länder oder in einem Teile eines dieser Länder Beschränkungen unterliegt, hat das Land oder der Teil des Landes das Recht, gemäß Artikel 38 Vertreter in den Bundestag und gemäß Artikel 50 Vertreter in den Bundesrat zu entsenden.

#### **Artikel 145** [Inkrafttreten des Grundgesetzes]

(1) Der Parlamentarische Rat stellt in öffentlicher Sitzung unter Mitwirkung der Abgeordneten Groß-Berlins die Annahme dieses Grundgesetzes fest, fertigt es aus und verkündet es.

(2) Dieses Grundgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Verkündung in Kraft.

(3) Es ist im Bundesgesetzblatte zu veröffentlichen.

#### **Artikel 146** [Geltungsdauer des Grundgesetzes]

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

**Auszug aus der Deutschen Verfassung vom  
11. August 1919  
[Weimarer Verfassung]**

**Religion und Religionsgesellschaften**

**Artikel 136**

- (1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.
- (2) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.
- (3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.
- (4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

**Artikel 137**

- (1) Es besteht keine Staatskirche.
- (2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.
- (3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.
- (4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.
- (5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesell-

schaften zu einem Verbandsverband zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

(6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

(7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

(8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

### **Artikel 138**

(1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

(2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

### **Artikel 139**

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

### **Artikel 141**

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

*Einigkeit und Recht und Freiheit  
für das deutsche Vaterland  
Danach laßt uns alle streben  
brüderlich mit Herz und Hand  
Einigkeit und Recht und Freiheit  
sind des Glückes Unterpfand  
Blüh' im Glanze dieses Glückes  
blühe deutsches Vaterland*

Hoffmann von Fallersleben 1841

## Die deutsche Nationalhymne

Zu den äußeren Zeichen der Verbundenheit des Bürgers mit seinem Staat gehört nicht zuletzt eine Hymne, die bei feierlichen Anlässen gemeinsam gesungen wird. Wie die Flagge der Bundesrepublik Deutschland geht auch die Nationalhymne auf die Zeit vor der Revolution von 1848 zurück: Der Text des „Liedes der Deutschen“ wurde im Jahre 1841 auf der Insel Helgoland von August Heinrich Hoffmann von Fallersleben zu einer Melodie von Joseph Haydn verfasst. Er bringt angesichts der damaligen politischen Zersplitterung in Deutschland die Sehnsucht der deutschen Bevölkerung nach einem geeinten Vaterland zum Ausdruck.

Nach dem Ersten Weltkrieg erhob der erste Reichspräsident der Weimarer Republik, Friedrich Ebert, das „Lied der Deutschen“ zur deutschen Nationalhymne. Die erste Strophe des Deutschlandliedes wurde, vor allem auch im Ausland, vielfach verkannt und missdeutet. Der als Aufruf gemeinte Einleitungssatz dieser Strophe: „Deutschland, Deutschland über alles“ konnte jedoch in der Zeit der politischen Uneinigkeit, in der Hoffmann von Fallersleben lebte, nur als ein Bekenntnis verstanden werden, für das noch nicht geschaffene einige Deutsche Reich die besten Kräfte und Gefühle einzusetzen.

Im Jahre 1952 wurde in einem Briefwechsel zwischen dem ersten Bundespräsidenten, Theodor Heuss, und Bundeskanzler Konrad Adenauer das Lied wieder als Nationalhymne anerkannt. Adenauer: „Bei staatlichen Veranstaltungen soll die dritte Strophe gesungen werden.“ Gerade ihr Text – „Einigkeit und Recht und Freiheit für das deutsche Vaterland“ – hat den Anspruch aller Deutschen auf Verwirklichung ihrer staatlichen Einheit auch in den Jahrzehnten der Teilung wachgehalten. In ihrem Briefwechsel vom August 1991 bestätigten Bundespräsident Richard von Weizsäcker und Bundeskanzler Helmut Kohl diese Tradition des „Liedes der Deutschen“ für das vereinigte Deutschland: „Als ein Dokument deutscher Geschichte bildet es in allen seinen Strophen eine Einheit ... Die 3. Strophe des Liedes der Deutschen von Hoffman von Fallersleben mit der Melodie von Joseph Haydn ist die Nationalhymne für das deutsche Volk.“

# Änderungen des Grundgesetzes

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Bundesgesetzblatt I	Geänderte / eingefügte Artikel	Art der Änderung
1	Strafrechtsänderungsgesetz	30. 8. 1951	S. 739	143	aufgeh.
2	Gesetz zur Einfügung eines Art. 120 a in das Grundgesetz	14. 8. 1952	S. 445	120 a	eingef.
3	Gesetz zur Änderung des Art. 107 des Grundgesetzes	20. 4. 1953	S. 130	107	geänd.
4	Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes	26. 3. 1954	S. 45	73 Nr. 1 79 Abs.1 Satz 2 142 a	geänd. eingef.
5	Zweites Gesetz zur Änderung des Art. 107 des Grundgesetzes	25. 12. 1954	S. 517	107	geänd.
6	Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Finanzverfassung	23. 12. 1955	S. 817	106, 107	geänd.
7	Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes	19. 3. 1956	S. 111	1 Abs. 3, 12, 36, 49, 60 Abs.1, 96 Abs. 3, 137 Abs. 1 17 a, 45 a, 45 b, 59 a, 65 a, 87 a, 87 b, 96 a, 143	geänd. eingef.
8	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Art. 106 des Grundgesetzes	24. 12. 1956	S. 1077	106 Abs. 2 u. 6–8	geänd.
9	Gesetz zur Einfügung eines Art. 135 a in das Grundgesetz	22. 10. 1957	S. 1745	135 a	eingef.
10	Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes	23. 12. 1959	S. 813	74 Nr. 11 a, 87 c	eingef.
11	Gesetz zur Einfügung eines Artikels über die Luftverkehrsverwaltung in das Grundgesetz	6. 2. 1961	S. 65	87 d	eingef.
12	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	6. 3. 1961	S. 141	96 a 96 Abs. 3	geänd. aufgeh.
13	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	16. 6. 1965	S. 513	74 Nr. 10 74 Nr. 10 a	geänd. eingef.
14	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	30. 7. 1965	S. 649	120 Abs. 1	geänd.
15	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	8. 6. 1967	S. 581	109	geänd.
16	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	18. 6. 1968	S. 657	92, 95, 96 a Abs. 3, 99, 100 Abs. 3 96 96 a wurde 96	geänd. aufgeh.
17	Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes	24. 6. 1968	S. 709	10, 11 Abs. 2, 12, 73 Nr. 1, 87 a, 91 9 Abs. 3 Satz 3, 12 a, 19 Abs. 4 Satz 3, 20 Abs. 4, 35 Abs. 2 u. 3, 53 a, 80 a, 115 a bis 115 l 59 a, 65 a Abs. 2, 142 a, 143	geänd. eingef. aufgeh.
18	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	15. 11. 1968	S. 1177	76 Abs. 2, 77 Abs. 2 Satz 1 u. Abs. 3	geänd.
19	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	29. 1. 1969	S. 97	93 Abs. 1 Nr. 4 a u. 4 b, 94 Abs. 2 Satz 2	eingef.

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Bundesgesetzblatt I	Geänderte / eingefügte Artikel	Art der Änderung
20	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	12. 5. 1969	S. 357	109 Abs. 3, 110, 112, 113, 114, 115	geänd.
21	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Finanzreformgesetz)	12. 5. 1969	S. 359	105 Abs. 2, 106, 107, 108, 115 c Abs. 3, 115 k Abs. 3 91 a, 91 b, 104 a, 105	geänd.  eingef.
22	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	12. 5. 1969	S. 363	74 Nr. 13 u. 22, 96 Abs. 4 74 Nr. 19 a, 75 Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 2 u. 3	geänd.  eingef.
23	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	17. 7. 1969	S. 817	76 Abs. 3 Satz 1	geänd.
24	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	28. 7. 1969	S. 985	120 Abs. 1 Satz 2	geänd.
25	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	19. 8. 1969	S. 1241	29	geänd.
26	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	26. 8. 1969	S. 1357	96 Abs. 5	eingef.
27	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	31. 7. 1970	S. 1161	38 Abs. 2, 91 a Abs. 1 Nr. 1	geänd.
28	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	18. 3. 1971	S. 206	75, 98 Abs. 3 74 a	geänd. eingef.
29	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	18. 3. 1971	S. 207	74 Nr. 20	geänd.
30	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	12. 4. 1972	S. 593	74 Nr. 24	eingef.
31	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	28. 7. 1972	S. 1305	35 Abs. 2, 73 Nr. 10, 87 Abs. 1 Satz 2 74 Nr. 4 a	geänd.  eingef.
32	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	15. 7. 1975	S. 1901	45c	eingef.
33	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	23. 8. 1976	S. 2381	29, 39 Abs. 1 u. 2 45, 45 a Abs. 1 Satz 2, 49	geänd. aufgeh.
34	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	23. 8. 1976	S. 2383	74 Nr. 4 a	geänd.
35	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	21. 12. 1983	S. 1481	21 Abs. 1 Satz 4	geänd.
36	Einigungsvertrag vom 31. 8. 1990 in Verbindung mit Art. 1 des Einigungsgesetzes	23. 9. 1990	Bundesgesetzblatt II S. 885 (890)	Präambel, 51 Abs. 2, 146 135 a Abs. 2, 143 23	geänd.  eingef. aufgeh.
37	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	14. 7. 1992	S. 1254	87 d Abs. 1 Satz 2	eingef.
38	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	21. 12. 1992	S. 2086	50, 115 e Abs. 2 Satz 2 23, 24 Abs. 1 a, 28 Abs. 1 Satz 3, 45, 52 Abs. 3 a, 88 Satz 2	geänd. eingef.
39	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	28. 6. 1993	S. 1002	18 Satz 1 16 a 16 Abs. 2 Satz 2	geänd. eingef. aufgeh.
40	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	20. 12. 1993	S. 2089	73 Nr. 6, 74 Nr. 23, 80 Abs. 2, 87 Abs. 1 Satz 1 73 Nr. 6 a, 87 e, 106 a, 143 a	geänd.  eingef.

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Bundesgesetzblatt I	Geänderte / eingefügte Artikel	Art der Änderung
41	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	30. 8. 1994	S. 2245	73 Nr. 7, 80 Abs. 2, 87 Abs. 1 Satz 1 87 f, 143 b	geänd. eingef.
42	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	27. 10. 1994	S. 3146	29 Abs. 7 Satz 1, 72, 74 Abs. 1 Nr. 5, 8, 18, 24, 76 Abs. 2 u. 3 3 Abs. 2 Satz 2, 3 Abs. 3 Satz 2, 20 a, 28 Abs. 2 Satz 3, 29 Abs. 8, 74 Abs. 1 Nr. 25 u. 26, 74 Abs. 2, 75 Abs. 1 Nr. 6, 75 Abs. 1 Satz 2, 75 Abs. 2 u. 3, 77 Abs. 2 a, 80 Abs. 3 u. 4, 87 Abs. 2 Satz 2, 93 Abs. 1 Nr. 2 a, 118 a, 125 a	geänd. eingef.
43	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	3. 11. 1995	S. 1492	106 Abs. 3 u. 4	eingef.
44	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	24. 10. 1997	S. 2470	28 Abs. 2 106 Abs. 3 5 a 6	eingef. geänd. eingef. geänd.
45	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	26. 3. 1998	S. 610	13 Abs. 3–6	eingef.
46	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	16. 7. 1998	S. 1822	39	geänd.
47	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	1. 12. 2000	S. 1633	16 Abs. 2	eingef.
48	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	19. 12. 2000	S. 1755	12 a Abs. 4	geänd.
49	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	26. 11. 2001	S. 3219	108 Abs. 1 u. 2	geänd.
50	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	26. 7. 2002	S. 2862	20 a	eingef.
51	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	26. 7. 2002	S. 2863	96 Abs. 5	geänd.
52	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	28. 8. 2006	S. 2034	22 Abs. 1 u. 2, 23 Abs. 6 Satz 1, 33 Abs. 5, 52 Abs. 3a, 72 Abs. 2 bis 4, 73 Abs. 1 Nr. 3, 5a, 9a, 12 bis 14, Abs. 2, 74 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4a, 7, 10 bis 11a, 17 bis 20, 22, 24, 26–33, Abs. 2, 84 Abs. 1, 85 Abs. 1, 87c, 91a Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 bis 5, 91b, 93 Abs. 2 u. 3, 98 Abs. 3, 104a Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 u. 6, 105 Abs. 2a Satz 2, 107 Abs. 1 Satz 4, 109 Abs. 5, 125a, 104b, 125b, 125c, 143c, 74a, 75,	geänd. eingef. aufgeh.

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Bundesgesetzblatt I	Geänderte / eingefügte Artikel	Art der Änderung
53	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	8.10.2008	S. 1926	23 Abs. 1a 45 Satz 3 93 Abs. 1 Nr. 2	eingef. eingef. geänd.
54	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	19.3.2009	S. 606	106 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4 bis 6 jetzt Nr. 3 bis 5  106b 107 Abs. 1 Satz 4 108 Abs. 1 Satz 1	geänd. aufgeh.  eingef. geänd. geänd.
55	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	17.7.2009	S. 1977	45d	eingef.
56	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	29.7.2009	S. 2247	87d Abs. 1	geänd.
57	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	29.7.2009	S. 2248	91c 91d 104b Abs. 1 Satz 2 109 Abs. 2, Abs. 3 109a 115 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2 143d	eingef. eingef. eingef. geänd. eingef. eingef. aufgeh. geänd. eingef.
58	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	21.7.2010	S. 944	91e	eingef.





BUNDESWAPPEN



BUNDESFLAGGE

